MULTICOOPERATION SICAV

EINE SICAV NACH LUXEMBURGER RECHT

RECHTSPROSPEKT

ALLGEMEINER TEIL: 30. OKTOBER 2019

Besonderer Teil A	1. April 2019
Besonderer Teil C	23. Oktober 2019
Besonderer Teil E	7. Juli 2017
Besonderer Teil I	1. April 2019

Zeichnungen erfolgen gültig nur auf der Basis dieses Prospektes oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Prospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitende Bemerkungen 4
2. Organisation und Verwaltung 6
3. Anlageziele und -Politik 8
4. Anlegerprofil 8
5. Anlagegrenzen 8
6. Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente 14
   - 6.1. Optionsgeschäfte auf Wertpapiere 15
   - 6.2. Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente 15
   - 6.3. Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und –instrumente 16
   - 6.4. Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte) 17
   - 6.5. Wertpapier-Pensionsgeschäfte 18
   - 6.6. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivativen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung 19
   - 6.7. Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken 20
   - 6.8. Strukturierte Produkte 21
   - 6.9. Swaps und andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften 21
   - 6.10. Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 22
   - 6.11. Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten 23
7. Gesellschaft 25
8. Depotbank 27
9. Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle 29
10. Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle; Namensregister- und Umschreibungsstelle 29
11. Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung 30
12. Zahlstellen und Vertreter 30
13. Vertriebsstellen 30
14. Gemeinsame Verwaltung (Co-Management) 31
15. Beschreibung der Anteile 33
16. Ausgabe der Anteile 35
17. Rücknahme der Anteile 39
18. Umtausch der Anteile 41
19. Ausschüttungen 42
20. Bestimmung des Nettoinventarwertes 42
21. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile 43
22. Gebühren und Kosten 44
23. Steuersituation 45
    - 23.1. Gesellschaft 45
    - 23.2. Aktionäre 46
    - 23.3. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA") der Vereinigten Staaten von Amerika ("USA") 47
24. Generalversammlung und Berichterstattung 48

25. Anwendbares Recht, Gerichtsstand 48
26. Vergütungspolitik 48
27. Allgemeine Konflikte mit der Gesellschaft 49
28. Einsicht in Dokumente 53
29. Datenschutzhinweis 53

II. Besondere Teile

1. Besonderer Teil A: Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER EQUITY ASIA
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EUROPE
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE NORTH AMERICA
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER FIXED INCOME EMERGING MARKETS CORPORATE
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (USD)
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (EUR)
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER FIXED INCOME GLOBAL HIGH YIELD
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION
Multicooperation SICAV – JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY

2. Besonderer Teil C: Multicooperation SICAV – GAM COMMODITY

3. Besonderer Teil E: Multicooperation SICAV – ADAGIO (LUX) – KONSERVATIV
Multicooperation SICAV – VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN
Multicooperation SICAV – ALLEGRO (LUX) – DYNAMISCH

4. Besonderer Teil I: Multicooperation SICAV – GAM MULTI ASSET STRATEGIC ALLOCATION

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

MULTICOOPERATION SICAV (die „Gesellschaft", „MULTICOOPERATION SICAV") ist als eine „*société d'investissement à capital variable*" (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 („Gesetz von 1915") organisiert und dort unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010") als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur", welche erlaubt, Subfonds („Subfonds") aufzulegen, welche verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können. Die Gesellschaft ist ermächtigt, verschiedene fachkundige Finanzdienstleister, jeweils unter der Aufsicht des Verwaltungsrates (wie im Kapitel „Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung" beschrieben), als Anlageberater bzw. Anlageverwalter für einen oder mehrere Subfonds zu bestellen.

Dieser Prospekt gliedert sich in einen Allgemeinen Teil („Allgemeiner Teil"), der die auf sämtliche Subfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in Besondere Teile („Besonderer Teil"), welche die einzelnen Subfonds beschreiben und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Gesamtprospekt enthält in den Besonderen Teilen alle Subfonds und steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre zur Verfügung. Der Prospekt kann jederzeit ergänzt oder modifiziert werden. Die Aktionäre werden hierüber informiert.

Zusätzlich zum Prospekt Allgemeiner Teil und Besonderer Teil wird für jede Anteilskategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird („Wesentliche Anlegerinformationen"). Ab dem Zeitpunkt der Existenz der Wesentlichen Anlegerinformationen erklärt jeder Erwerber mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Die Sonderprospekte enthalten immer den Allgemeinen Teil und den/die jeweils anwendbaren Besonderen Teil/e. Sie enthalten ferner gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen des Vertriebslandes, in welchem der/die betreffende/n Subfonds zum Vertrieb zugelassen sind oder vertrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („Anteile") auszugeben, welche sich auf die in den Besonderen Teilen beschriebenen Subfonds beziehen. Für jeden Subfonds können ausschüttende sowie thesaurierende Anteile („Anteilskategorie") ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann zudem Anteilskategorien mit sich voneinander unterscheidenden Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten und Gebührenstrukturen ausgeben. Die jeweils für die einzelnen Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien werden im jeweiligen Besonderen Teil des entsprechenden Subfonds beschrieben. Der Vertrieb der Anteile bestimmter Subfonds oder Anteilskategorien kann von der Gesellschaft auf gewisse Länder beschränkt werden. Ferner können die vorstehend genannten Anteilskategorien in verschiedenen Währungen ausgestaltet werden.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Fondswährung des jeweiligen Subfonds bzw. der Währung der jeweiligen Anteilskategorie lauten. Es kann – wie in den Besonderen Teilen beschrieben – eine Verkaufsgebühr belastet werden. Die Zeichnungsfrist und die Bedingungen der Zeichnung für die Erstausgabe jedes Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil dargestellt.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Der Gesamtprospekt und gegebenenfalls die betreffenden Sonderprospekte werden jeweils dementsprechend ergänzt werden.

Investoren können Anteile entweder direkt bei der Gesellschaft oder über eine Zwischenstelle, die im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Investors handelt, erwerben. Im letzteren Fall kann ein Investor nicht unbedingt all seine Investorenrechte unmittelbar gegen die Gesellschaft geltend machen. Für Details wird auf das Kapitel „Ausgabe der Anteile" – dort unter „Nominee Service" – verwiesen.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme der Anteile", beschrieben ist.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospekts oder der gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft

oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern nach dem Jahresbericht veröffentlicht, entgegengenommen.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospekts und der Wesentlichen Anlegerinformationen und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese in den USA, einschliesslich der dazugehörigen Gebiete weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Grundsätzlich dürfen die Anteile der Gesellschaft weder angeboten, verkauft noch übertragen werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. Ausnahmen hiervon sind möglich, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft hierfür eine besondere Ermächtigung beschlossen hat. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan" für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter" im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA"), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen" beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen" beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben. Sollten Anleger im Rahmen eines leistungsorientierten Pensionsplans mehr als 25% einer Anteilskategorie halten, gilt das Vermögen der Gesellschaft gemäss ERISA als „Planvermögen", was sich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Aktionäre auswirken könnte. In diesem Fall kann die Gesellschaft gegebenenfalls die Rückgabe der betroffenen Anteile verlangen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Die Angaben in diesem Prospekt und in jedem Sonderprospekt entsprechen dem gültigen Recht und den Usanzen des Grossherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Angaben in diesem Prospekt in „AUD" beziehen sich auf die Währung Australiens; „Schweizer Franken" oder „CHF" beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „DKK" beziehen sich auf die Währung Dänemarks; „US Dollars", „Dollars" oder „USD" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro" oder „EUR" beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „£ Sterling" oder „GBP" beziehen sich auf die Währung Grossbritanniens; „Japanische Yen" oder „JPY" beziehen sich auf die Währung Japans; „NOK" beziehen sich auf die Währung Norwegens; „SEK" beziehen sich auf die Währung Schwedens und „SGD" oder „Singapur-Dollar" beziehen sich auf die Währung Singapurs.

Die einzelnen Anteilskategorien können an der Luxemburger Börse notiert werden.

2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 25, Grand-Rue, L – 1661 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Präsident:

Martin Jufer	Member of the Group Management Board, GAM Group

Mitglieder:

Jean-Michel Loehr	Independent Director, Luxemburg;
Me Freddy Brausch	Independent Director, Partner, Linklaters LLP, Luxemburg
Patrick Moser	Head Legal Product Engineering, Member of the Executive Board, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich
Martin Jürg Peter	Client Director Team Head (Private Labelling), Member of the Executive Board, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

Verwaltungsgesellschaft

GAM (Luxembourg) S.A., 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident:

Martin Jufer	Member of the Group Management Board, GAM Group

Mitglieder:

Yvon Lauret	Independent Director, Luxemburg
Elmar Zumbühl	Member of the Group Management Board, GAM Group
Dirk Kubisch	COO Sales and Distribution, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Steve Kieffer	Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Depotbank,
Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstelle,
Namensregister- und Umschreibungsstelle

State Street Bank Luxembourg S.C.A., 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Vertriebsstellen

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

Jahresabschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société coopérative, 2 rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

Rechtsberater

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF"), 283 route d'Arlon, L-1150 Luxemburg

Weitere Informationen und Dokumente zur Gesellschaft und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website www.funds.gam.com einsehbar. Die Investoren finden daselbst auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

Ergänzende Angaben zur Organisation der einzelnen Subfonds können im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt sein.

3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die Anlageziele des Verwaltungsrates bezüglich jedes einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageziele und -politik“ beschrieben.

Sofern in diesem Prospekt, insbesondere in dessen Besonderen Teilen, von „anerkannten Ländern“ die Rede ist, bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach „anerkanntes Land“). Geregelte Märkte sind dabei Märkte, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäss ist (hiernach „geregelter Markt“).

Daneben werden die Subfonds Anlagetechniken und Finanzinstrumente im Rahmen der Verfolgung der Anlageziele einsetzen, wie nachstehend im Kapitel „Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ beschrieben, und dies im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie abgegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Es besteht daher das Risiko, dass ein Aktionär nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurück erhält. Je nach Ausrichtung der einzelnen Subfonds kann dieses Risiko von Subfonds zu Subfonds unterschiedlich sein. Auch wird darauf hingewiesen, dass beim Settlement von Wertpapiergeschäften der Gesellschaft erhöhte Risiken bestehen, vor allem das Risiko einer verspäteten Lieferung der Wertpapiere oder des Ausbleibens der Lieferung. Für Aktionäre, deren Referenzwährung von der Anlagewährung eines Subfonds abweicht, können auch Währungsrisiken entstehen. Die nachfolgende Beschreibung der Subfonds ist nicht als Empfehlung zum Erwerb von Anteilen eines bestimmten Subfonds anzusehen. Vielmehr sollte sich jeder Aktionär mit seinem Finanzberater über den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft und die Auswahl unter den Subfonds und deren Anteilskategorien beraten.

Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

4. ANLEGERPROFIL

Das Anlegerprofil der einzelnen Subfonds ist im jeweiligen Besonderen Teil des Prospektes beschrieben.

5. ANLAGEGRENZEN

1. Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate

Diese Anlagen bestehen aus:

(a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

- die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates[1] amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist,

[1] Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

(b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen haben (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut").

(c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („over the counter" oder „OTC") Derivate, sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF") zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Investoren der anderen OGA dem Schutzniveau der Investoren eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.

Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.

(e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen

Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(f) Jedoch:

- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

(g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

2. Anlagebeschränkungen

(a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Die Gesamtrisikoaussetzung bei OGAWs wird entweder unter Anwendung des *Commitment*-Ansatzes oder mittels eines Modellansatzes (*Value-at-Risk* Modell) ermittelt, der alle allgemeinen und spezifischen Marktrisiken berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden Änderung des Portfoliowerts führen können. Soweit der Commitment-Ansatz gilt, darf das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko (Marktrisiko) eines jeden Subfonds den Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds nicht überschreiten. Soweit ein Subfonds eine *Value-at-Risk* (VaR) Methode zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds, entweder nach *Commitment*-Ansatz oder nach dem VaR-Modell (absolut oder relativ mit entsprechender Benchmark) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	**Relative VaR / Absolute VaR / Commitment**	**Benchmark zur Berechnung der Risikoexposition (nur bei der relativen VaR)**
ADAGIO (LUX) – KONSERVATIV	Commitment	n/a
ALLEGRO (LUX) – DYNAMISCH	Commitment	n/a
GAM COMMODITY	relative VaR	Bloomberg Commodity Index
GAM MULTI ASSET STRATEGIC ALLOCATION	Absolute VaR	n/a
JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION	Commitment	n/a
JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE	Commitment	n/a
JULIUS BAER EQUITY ASIA	Commitment	n/a
JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EUROPE	Commitment	n/a
JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE NORTH AMERICA	Commitment	n/a
JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION	Commitment	n/a
JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY	Commitment	n/a
JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY	Commitment	n/a
JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)	Commitment	n/a
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)	Commitment	n/a
JULIUS BAER FIXED INCOME EMERGING MARKETS CORPORATE	Commitment	n/a
JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (USD)	Commitment	n/a
JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (EUR)	Commitment	n/a
JULIUS BAER FIXED INCOME GLOBAL HIGH YIELD	Commitment	n/a
VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN	Commitment	n/a

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen bei der Berechnung dieser Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

(b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

(c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

anlegen.

(d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

(f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20% seines Nettoinventarwertes erreichen, vorbehalten bleibt die vorstehende lit. (e).

(g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.**

(h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen

bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(i) Wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts zugelassen werden, darf ein Subfonds für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1. (d) oben erwerben. Lässt ein Besonderer Teil des Prospektes Anlagen in Zielfonds für mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Subfonds zu, darf der Subfonds jedoch nicht

- mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in ein und demselben Zielfonds anlegen; und
- mehr als 30% seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht OGAW sind.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenzen ist jeder Subfonds eines Zielfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten.

(j)

(A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(B) Ferner darf die Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds erwerben;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Investoren ausüben.

(k)

(A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

(l)

(A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to back"-Darlehen erwerben.

(B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

(m) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.

(n) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.

(o) Die Gesellschaft kann flüssige Mittel halten, die unter gewissen Umständen auf bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufgestockt werden können.

3. Weitere Anlagerichtlinien

(a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.

(b) Das Fondsvermögen darf nicht angelegt werden in Immobilien, in Edelmetallen oder in Edelmetallkontrakten, bei welchen es zu einer physischen Lieferung kommen kann.

(c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

6. BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies im Besonderen Teil des Rechtsprospekts entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen" dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche von den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von Besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger Vorgaben einhalten.

Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

6.1. OPTIONSGESCHÄFTE AUF WERTPAPIERE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds bezüglich der zulässigen Anlagen sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder freihändig gehandelte Optionen („OTC-Optionen“) kaufen und verkaufen unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

6.2. TERMINGESCHÄFTE, TAUSCHGESCHÄFTE UND OPTIONEN AUF FINANZINSTRUMENTE

Unter Vorbehalt der nachstehend genannten Ausnahmen sind Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente grundsätzlich auf solche Verträge beschränkt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. OTC-Derivate werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

a) Geschäfte zur Absicherung gegen Marktrisiken und gegen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen zwischen der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.

b) Geschäfte zur Absicherung gegen Zinsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinsänderungen kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen.

c) Geschäfte zur Absicherung gegen Inflationsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds sogenannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen oder andere Inflationsschutzinstrumente einsetzen.

d) Geschäfte zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko der Verschlechterung der Schuldnerbonität

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps ("CSS"), Credit Default Swaps ("CDS"), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften engagieren.

e) Geschäfte, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden („aktiver Einsatz“)

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Finanzderivate zu Zwecken der effizienten Vermögensverwaltung einsetzen. So kann die Gesellschaft etwa Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen sowie Derivate im Hinblick auf eine Steuerung von Währungsfluktuationen einsetzen.

Des Weiteren kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds auch in Zins- und Kreditswaps (Interest Rate Swaps, Credit Spread Swaps ("CSS"), Credit Default Swaps ("CDS"), CDS-(Index)-Baskets u.ä.), Inflationsswaps, Optionsgeschäften auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch solchen Swapgeschäften, Optionsgeschäften oder anderen Finanzderivatgeschäften engagieren, bei denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, Performance und/oder Einkommen zu tauschen (Total Return Swaps u.a.). Dies umfasst auch sogenannte Differenzkontrakte („Contracts for Difference"; „CFD"). Ein Differenzkontrakt ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, in dem festgelegt wird, dass der Verkäufer dem Käufer den Differenzbetrag zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes (ein Wertpapier, Instrument, Wertpapierkorb oder Index) und dessen Wert zum Ende der Kontraktdauer zahlt. Ist der Differenzbetrag negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. Differenzkontrakte ermöglichen es den Anlegern, synthetische Long- bzw. Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitsleistung einzunehmen, bei denen im Gegensatz zu Terminkontrakten der Fälligkeitstermin und die Kontraktgrösse nicht festgelegt werden. Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

f) Wertpapier-Termingeschäfte (Securities Forward Settlement Transactions)

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschliessen, die bei diesen Transaktionen als Market Maker fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgt zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

6.3. EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG – SONSTIGE ANLAGETECHNIKEN UND –INSTRUMENTE

Zusätzlich zu Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten kann die Gesellschaft gemäß den Bedingungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 (wie abgeändert durch das Rundschreiben CSSF 14/592) in Luxemburg implementiert wurde sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte (Pensions- und Reverse Pensionsgeschäfte) und Wertpapierleihgeschäfte, Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschließlich derivativen Finanzinstrumenten, die nicht für direkte Investitionszwecke eingesetzt werden, sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden:

b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

   i. Risikosenkung;

   ii. Kostensenkung;

   iii. Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Subfonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;

c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und

d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100 % der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäß dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung kann möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben.

Direkte und indirekte operationelle Kosten können durch die effiziente Portfolioverwaltung entstehen, welche von den Erträgen abziehbar sind. Diese Kosten werden keine versteckte Vergütung enthalten.

Es wird ferner sichergestellt, dass bei der Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen.

6.4. SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

Allgemein

Der Gesellschaft ist es zum Zweck der Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen oder zur Reduzierung von Kosten und Risiken im Rahmen eines standardisierten Systems und unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltender Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832 sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien erlaubt, Wertpapiere eines Subfonds an Dritte auszuleihen (bis zu maximal 100% des gesamten Schätzwertes der im Subfonds befindlichen Papiere, sofern die Gesellschaft berechtigt ist, den Vertrag jederzeit zu beenden und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten), wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream S.A. bzw. sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, innerhalb deren Rahmenbedingungen getätigt werden dürfen. Die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts muss überdies Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Die Rückgabeansprüche müssen prinzipiell durch eine Sicherheit abgesichert sein, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und während der gesamten Ausleihdauer mindestens dem gesamten Schätzwert der betreffenden, ausgeliehenen Wertpapiere entspricht; dies kann durch Gewährung einer Sicherheit in der Form von Festgeldern oder Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter oder sonstigen erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, oder auch durch die Gewährung einer Sicherheit in der Form von Aktien erstklassiger Unternehmen (sofern ein Kursverfall zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit und der Rückgabe der betreffenden, verliehenen Wertpapiere abgesichert ist) erfolgen, wobei solche Sicherheiten im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des betreffenden Wertpapierleihgeschäfts gesperrt bleiben müssen.

Die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihgeschäfte jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Alle Einnahmen aus Techniken der effizienten Portfolioverwaltung, nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten / Gebühren sind dem jeweiligen Subfonds zurückzuerstatten.

Aus den brutto Erträgen der Wertpapierleihe werden die damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie insbesondere Depotbank, Lending Agent, Indemnification, bestehend aus einem Minimum Betrag und einer prozentualen Beteiligung, wie auch einer Entschädigung für Risk- und Collateral Management, Legal- und IT Support an die Verwaltungsgesellschaft, bezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nur

marktkonforme Kosten appliziert werden. Der Rest der Erträge wird vollumfänglich dem jeweiligen Subfonds gutgeschrieben.

Die Gesellschaft stellt ferner sicher, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Level gehalten wird, oder dass die Gesellschaft berechtigt ist, die Rückgabe der geliehenen Wertpapiere in einer Weise zu beantragen die es ihr ermöglicht jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können und dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds im Einklang mit ihrer Anlagepolitik nicht gefährden.

Die Risikoexposition in Bezug auf die Gegenpartei welche aus Wertpapierleihgeschäften und OTC-Finanzderivaten resultiert soll zwecks der Berechnung des Gegenparteirisikos nach Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ kombiniert werden.

Während der Laufzeit des Geschäftes können entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) weder veräussert, neu angelegt noch verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) können nur

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;

- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

- für Reverse-Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;

- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds („Geldmarktfonds-Verordnung“)angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Für weitere Risikohinweise in diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ verwiesen.

Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 648 / 2012)

Sofern nicht anderweitig angegeben, können maximal 60% des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds für Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden.

Es werden jene Arten von Vermögenswerten für Wertpapierleihgeschäfte verwendet, die im Einklang mit der jeweiligen Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds stehen. Die Erträge des jeweiligen Subfonds, die aus den Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, werden in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft angegeben.

6.5. WERTPAPIER-PENSIONSGESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf sich unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 und der Anlagepolitik des relevanten Subfonds für diesen akzessorisch an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“) Reverse-Pensionsgeschäfte (Reverse Repurchase Agreement“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat und welches Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Subfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte für einen Subfonds vereinbart, muss sie die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Pensionsgeschäft beenden können. Termin Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Wenn die Gesellschaft Reverse-Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Pensionsgeschäft zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann. Die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres-und Halbjahresberichten veröffentlichen.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes investiert keiner der Subfonds der Gesellschaft in Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäss der Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648 / 2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

6.6. SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATIVEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die sich ändern können.

1. Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“), wie z.B. im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften, müssen stets sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllen:

(a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

(b) Bewertung: Die Sicherheiten sollten börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

(c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.

(d) Korrelation: Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn ein Subfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Subfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von diesem Unterpunkt können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im jeweils Besonderen Teil dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

(f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

2. Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen für jeden Subfonds zulässige Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:

(a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;

(b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden,

3. In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Vertreter zu verwahren. Liegt keine Rechtsübertragung vor, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

4. Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut"-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut"- Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass erhaltene Sicherheiten, wie in Nr. 2 b) definiert ,gemäß der „Haircut"-Strategie um einen Bewertungsabschlag von mindestens 2% angepasst wird, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.

5. Risiken und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung.

(a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten" sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können Aktionäre einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

(b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10 % des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge Aufsichtsbestimmungen gelten, die den in der EU geltenden gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5 %.

6.7. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN WÄHRUNGSRISIKEN

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften,

Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um so das *Exposure* in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

6.8. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatiler sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

6.9. SWAPS UND ANDERE FINANZDERIVATE MIT VERGLEICHBAREN EIGENSCHAFTEN

Allgemein

Die Subfonds können in Total Return Swaps oder in andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften investieren, welche wie folgt beschrieben werden können:

- Die Basiswerte der Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften umfassen insbesondere einzelne Aktien oder Anleihen, Körbe von Aktien oder Anleihen oder Finanzindizes, die gemäss den Absätzen 48-61 der ESMA Leitlinie 2012/832 zulässig sind. Die Komponenten der Finanzindizes umfassen unter anderem, Aktien, Anleihen, Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds enthält weitere Details über den Einsatz von Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften, welche abweichende zu den oben beschriebenen Basiswerten oder Strategien zu Grunde liegen.

- Gegenparteien von solchen Geschäften sind regulierte Finanzinstitute mit einer guten Bonität, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

- Der Ausfall einer Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben. Der Anlageverwalter beabsichtigt das Erfüllungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Ratingentwicklung der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit Credit Support Annex, Deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang, o.ä.) abgeschlossen. Der Credit-Support Annex bzw. Besicherungsanhang definiert die Bedingungen unter denen Sicherheiten an die Gegenpartei übertragen bzw. von ihr empfangen werden um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern.

- Die Gegenparteien für Total Return Swaps oder andere Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften besitzen keinerlei Ermessen über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder über die Basiswerte von diesen derivativen Finanzinstrumenten, noch ist die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich in Bezug auf den Abschluss einer solchen Transaktion. Im Falle einer Abweichung von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der Subfonds weitere Details.

- Die Total Return Swaps oder Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften werden in die Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen einbezogen.

Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 648 / 2012)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes setzen die nachfolgenden Subfonds Total Return Swaps (einschliesslich Equity Swap und Differenzgeschäfte (CFD)) ein. Aus der Tabelle kann des Weiteren entnommen werden, wie hoch der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Subfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist. Sollten sich die Umstände ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

	Total Return Swaps (inklusive Equity Swap und CFD)	
Subfonds	**Maximaler Wert**	**Voraussichtlicher Wert**
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)	100%	0%
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)	100%	0%
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)	100%	0%
JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)	100%	0%
JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)	100%	0%
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)	100%	0%
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)	100%	0%
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)	100%	0%
GAM MULTI ASSET STRATEGIC ALLOCATION	20%	0%
GAM COMMODITY	400%	150%

Jene Arten von Vermögenswerten können für Total Return Swaps aufgewendet werden, die im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds stehen, sofern nicht etwas anderes in dieser Anlagepolitik angegeben ist.

Sämtliche Erlöse aus einem vom Subfonds eingegangenen Total Return Swap, fallen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Subfonds zurück. Die Identität der Einheiten, denen etwaige direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresabschluss der Gesellschaft offengelegt. Zu diesen Einheiten können die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder mit der Depotbank verbundene Unternehmen zählen. Bei der Auswahl von Kontrahenten für diese Transaktionen berücksichtigt der jeweilige Anlageverwalter, ob die belasteten Kosten und Gebühren zu marktüblichen Preisen anfallen. Weitere Informationen in Bezug auf Transaktionen mit verbundenen Parteien sind in Kapitel 27 „Allgemeine Konflikte in Verbindung mit der Gesellschaft“ aufgeführt.

6.10. ANLAGEN IN FINANZINDIZES GEMÄSS ART. 9 DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 8. FEBRUAR 2008 .

Die Gesellschaft kann in derivative Finanzinstrumente investieren deren Basiswerte Indizes abbilden. Dabei kann die Gesellschafft die Diversifizierungsgrenzen für eine Indexkomponente gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 anheben.

Das Anheben der Diversifizierungsgrenzen kann in aussergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten, wenn innerhalb eines bestimmten Marktes, einer Branche oder eines Segments, ein oder mehrere Komponente des Indizes eine vorherrschende Position einnimmt. Eine vorherrschende Position kann durch besondere wirtschaftliche und Marktentwicklungen oder auch durch markt-, branchen- oder segmentspezifische Einschränkungen entstehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Anlagepolitik des betroffenen Subfonds enthalten.

Die Gesellschaft investiert in derivative Finanzinstrumente deren Basiswert Indizes abbilden, die im Wesentlichen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung („Rebalancing Frequency“) haben. Die folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

- Für Derivate die an einer Börse gehandelt werden, hat die Anpassung der Indexzusammensetzung lediglich den Effekt einer Änderung in der Berechnung, jedoch keine direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds.

- Bei OTC-Derivate hält die Gegenpartei in der Regel die Indexkomponente nicht physisch, sondern sichert ihre Position hauptsächlich über derivative Instrumente. Sollten Geschäfte als Konsequenz der Anpassung der Indexzusammensetzung stattfinden, wird dies auf sehr liquiden derivativen Märkten vorgenommen, sodass die Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds gering bleiben.

6.11. Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten

Der umsichtige Einsatz dieser derivativen und andern besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

- Marktrisiken: Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt.
- Kontrolle und Überwachung: Bei derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments setzt nicht nur die Kenntnis des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.
- Liquiditätsrisiken: Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- Gegenparteirisiken: Es besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen (Erfüllungsrisiko), und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften und/oder dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Subfonds gegenüber eingegangen wurde, finanziell nicht nachkommt (Kreditrisiko). Dies betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivat-, Pensions-, Reverse-Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivategeschäften mindert der jeweilige Subfonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei der jeweiligen Gegenpartei verlangt. Sind Derivate jedoch nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall der Gegenpartei dazu führen, dass sich der Wert des Subfonds verringert. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die Gesellschaft sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Sicherheitenverwaltung.
- Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank: Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft sollte in den Büchern der Depotbank ein Vermerk vorgenommen werden, dass sie der Gesellschaft gehören. Die von der Depotbank gehaltenen Wertpapiere sollten von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank getrennt

werden, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Depotbank verringert, jedoch nicht ausschließt. Die Aktionäre sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Subfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten, so dass ein Subfonds im Fall des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.

Die Depotbank verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie die Depotbank sind. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind Aktionäre möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.

Ein Subfonds kann an Märkten investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte der Subfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.

- Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap ("CDS")-Transaktionen: Der Kauf einer CDS-Protektion dient der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

  Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

  Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Subfonds, die CDS einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

- Risiken in Verbindung mit Credit Spread Swap ("CSS")-Transaktionen: Der Abschluss eines CSS-Geschäfts dient der Gesellschaft dazu, gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der entsprechenden Transaktion zu teilen. Einem Credit Spread Swap unterliegen zwei verschiedene Wertpapiere mit verschieden eingestuften Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur. Von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden unterliegenden Wertpapiere hängen bei Verfall die Zahlungsverpflichtungen der einen oder anderen Partei der Transaktion ab.

  Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von CSS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Inflationsswap-Transaktionen: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich

berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Differenzkontrakten („Contracts for Difference“; „CFD“): Im Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräussern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.
- Sonstige Risiken / Derivate: Sonstige Risiken beim Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Finanzprodukten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren (Modelrisiken), dass zwischen derivativen Produkten und den zu Grunde liegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Gegenparteien bzw. einen Wertverlust für einen Subfonds zur Folge haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Masse nach. Somit ist der Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds unter Umständen nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Subfonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen. Durch den Einsatz von Derivaten werden die Subfonds unter Umständen höheren Risiken ausgesetzt. Dabei kann es sich unter anderem um das Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien handeln, mit denen ein Subfonds Geschäfte abschliesst, oder um das Erfüllungsrisiko, das Risiko mangelnder Liquidität der Derivate, das Risiko einer unvollständigen Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und derjenigen des Basiswertes, den der entsprechende Subfonds nachbilden möchte, oder das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die Basiswerte.

7. GESELLSCHAFT

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist im Grossherzogtum Luxemburg als „société d’investissement à capital variable“ (SICAV) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010 organisiert. Der Gesellschaft ist es gestattet, entsprechend dem Teil I des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 8. September 1993 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-44.963 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde in Luxemburg im „Mémorial“ vom 15. Oktober 1993 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt abgeändert am 17. Februar 2017, wie veröffentlicht im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“)“ in Luxemburg vom 10. März 2017.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 25, Grand Rue, L–1661 Luxemburg.

Mindestkapital

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von 1'250'000 Euro. Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als einen Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer in der gleichen Frist einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Liquidierung / Verschmelzung

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in einen luxemburgischen OGAW einzubringen, gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten wird jede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Alle im Zuge der Liquidation zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Erlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 zugunsten des bzw. der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schliessung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschliessen bzw. vorschlagen, wie im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ genauer ausgeführt.

Eigenständigkeit der Subfonds

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Kapitel „Organisation und Verwaltung“ aufgeführt. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates verwaltet.

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Eine Vergütung bedarf der Zustimmung der Aktionäre an der Generalversammlung.

8. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die State Street Bank Luxembourg S.C.A. („SSB-LUX"), als Depotbank (die „Depotbank") der Gesellschaft bestellt mit Verantwortlichkeit für

a) die Verwahrung der Vermögenswerte

b) Überwachungspflichten

c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring)

gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz, den einschlägigen CSSF Rundschreiben und anderen anwendbaren obligatorischen Regulatorien (nachstehend „Lux-Regulatorien" genannt, in der jeweils geltenden Fassung) und dem Depotbankvertrag, der zwischen der Gesellschaft und SSB-LUX geschlossen wurde („Depotbankvertrag").

Die SSB-LUX hat die Rechtsform einer „*société en commandite par actions"*, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Luxemburger Recht. Ihr Geschäftssitz ist in 49, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die SSB-LUX wurde 1990 errichtet und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (R.C.S.) unter der Nummer B-32.771 registriert. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Depotbank-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Das Kommanditkapital beträgt über EUR 65 Millionen.

Zu a) Verwahrung der Vermögenswerte

Die Depotbank ist in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag verantwortlich für die Verwahrung der Finanzinstrumente, die verwahrungsfähig sind und für die Buchführung und Überprüfung der Eigentümerschaft an den anderen Vermögenswerten.

Delegation
Des Weiteren ist die Depotbank autorisiert ihre Verwahrungspflichten gemäss den Lux-Regulatorien an Unterverwahrstellen zu delegieren und Konten mit Unterverwahrstellen zu eröffnen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Delegation im Einklang steht mit den, und unter dem Vorbehalt der Einhaltung der, Bedingungen, die durch Lux-Regulatorien festgelegt sind; und (ii) die Depotbank im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung, regelmässige Überprüfung und Kontrolle ihrer Unterverwahrstellen jegliche übliche und angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anwenden wird.

Zu b) Überwachungspflichten

Die Depotbank wird, in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag:

(i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden;

(ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;

(iii) die Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Konflikt stehen mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft;

(iv) sicherstellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Gesellschaft betreffen, jeglicher Gegenwert innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen an die Gesellschaft ausgehändigt bzw. weitergeleitet wird;

(v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Zu c) Überwachung der Geldflüsse (Cash flow monitoring)

Die Depotbank ist verpflichtet, bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Geldflüsse wie folgt durchzuführen:

(i) abgleichen von allen Geldflüssen und durchführen eines derartigen Abgleichs auf täglicher Basis;

(ii) identifizieren von Geldflüssen, die nach ihrer professionellen Einschätzung signifikant sind und insbesondere solcher welche möglicherweise nicht im Einklang stehen mit den Geschäften der Gesellschaft. Die Depotbank wird ihre Überprüfung auf Basis der Vortagesgeschäftsabschlüsse tätigen;

(iii) sicherstellen, dass alle Bankkonten innerhalb der Gesellschaftsstruktur auf den Namen der Gesellschaft eröffnet sind

(iv) sicherstellen, dass die relevanten Banken EU Kreditinstitute oder vergleichbar sind;

(v) sicherstellen, dass die Gelder, die von den Anteilinhabern gezahlt worden sind, eingegangen sind und in Bankkonten der Gesellschaft verbucht wurden,

Aktuelle Informationen über die Depotbank, ihre Pflichten, etwaige Konflikte, Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden auf Anfrage bei der Depotbank den Aktionären zur Verfügung gestellt. Des Weiteren kann eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten auf www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html abgerufen werden.

Interessenkonflikt

Die Depotbank ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Depotbankenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

(i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;

(ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

(i) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.

(ii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.

(iii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.

(iv) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

(v) Der Depotbank oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Depotbank in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der

Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die Gesellschaft bezahlt der Depotbank für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

SSB-LUX ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur SSB-LUX (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der SSB-LUX im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DOMIZILIERUNGSSTELLE

Die Gesellschaft wird von der GAM (LUXEMBOURG) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Ausserdem ist die Gesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft domiziliert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 8. Januar 2002 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt 5‘000‘000 Euro. Sie ist unter der Nummer B-85.427 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung wurde im „*Mémorial*“ in Luxemburg am 10. Dezember 2001 erstmals veröffentlicht. Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg. Die Satzung wurde zuletzt am 31. Dezember 2015 abgeändert, wie veröffentlicht im „Mémorial“ in Luxemburg vom 16. Januar 2016.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für Gemeinsame Anlagen.

Die Gesellschaft bezahlt der Verwaltungsgesellschaft für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

10. HAUPTVERWALTUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE; NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

Die SSB-LUX ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs- und als Hauptzahlstelle sowie Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen.

Die Gesellschaft bezahlt der SSB-LUX für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

11. ALLGEMEINES ZUR ANLAGEBERATUNG BZW. ANLAGEVERWALTUNG

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermächtigt, als Anlageberater („Anlageberater") bzw. Anlageverwalter („Anlageverwalter") je für einen oder mehrere Subfonds in dieser Funktion tätig zu sein. Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter der einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageberater" bzw. „Anlageverwalter" aufgeführt.

Die Anlageberater können Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen.

Die Anlageverwalter sind ohne weiteres ermächtigt, für die entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageberater und Anlageverwalter können grundsätzlich unter ihrer Verantwortung und Kontrolle in der Ausführung ihrer Aufgaben die Unterstützung von mit ihm verbundenen Gesellschaften beanspruchen und sind ermächtigt Unteranlageberater bzw. Unteranlageverwalter zu ernennen.

Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter erhalten für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebühr, welche im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten" beschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, mit jedem Makler Geschäfte zu tätigen. Transaktionen können über den Anlageberater oder Anlageverwalter oder ihm angeschlossene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, dass sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Alle derartigen Geschäfte unterliegen den Bestimmungen für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen, so wie sie im Kapitel „Anlagegrenzen" beschrieben sind. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, werden nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

12. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

13. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („Vertriebsstellen") zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usanzen im Vertriebsland Anteile auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten. In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

a) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen, wobei die gemäss diesem Prospekt für Zeichnungen von Anteilen geltenden Zeichnungsminima unterschritten werden dürfen.

b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usanzen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle beziehungsweise der Versicherung und den Aktionären bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und die SSB-LUX müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX oder der Gesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Vertriebsstelle bzw. die SSB-LUX oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (*beneficial owner*).

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die SSB-LUX kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. Die SSB-LUX ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

14. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen Luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von der selben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter "gemeinsam verwaltete Einheiten" allgemein auf jeglichen Subfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter

"gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwertes zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugutegekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

15. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Allgemein

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft gibt für jeden Subfonds Anteile nur in Namensform aus. Insofern früher Inhaberanteile ausgegeben wurden, ist das Eigentum an diesen Inhaberanteilen durch den Besitz der mit den entsprechenden Coupons versehenen Inhaberanteile nachweisbar. Das Eigentum von Namensanteilen ist durch den Eintrag im Namensregister nachweisbar.

Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Aktionär zugeschickt wird.

Namensanteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er an den Generalversammlungen sowie an den getrennten Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränke in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen („begrenzter Erwerberkreis“).

Immobilisierung von Inhaberaktien

Das Gesetz vom 28. Juli 2014 über die verpflichtete Hinterlegung und Immobilisierung von Inhaberaktien („Immobilisierungs-Gesetz“) sieht eine neue Regelung der von der Verwaltungsgesellschaft begebenen effektiven Stücken (Inhaberaktien) vor.

Im Rahmen der Umsetzung des Immobilisierungs-Gesetzes wurde die BIL Banque Internationale à Luxembourg, société anonyme, mit Sitz 69, route d'Esch, L-2953 Luxemburg als Verwahrstelle für die Verwahrung und Registrierung von Inhaberaktien bestellt. Die Inhaber von effektiven Stücken müssen dort bis spätestens 17. Februar 2016 diese effektiven Stücke hinterlegen und mit Name und Adresse des zum Hinterlegungszeitpunkt aktuellen Eigentümers registrieren lassen. Etwaige aus der Inhaberaktie resultierenden Ansprüche auf Ausschüttungen sowie entsprechenden Stimmrechte werden gemäss den Bestimmungen des Immobilisierungs-Gesetzes ausgesetzt und leben erst durch eine Einlieferung der betreffenden Inhaberaktien in ein bei der Bank geführtes Wertpapierdepot bzw. durch die Hinterlegung bei der oben genannten Verwahrstelle wieder auf.

Nach Ablauf der vorbeschriebenen gesetzlichen Frist müssen gemäß dem Immobilisierungs-Gesetz nicht hinterlegte und registrierte Anteile zum Kurs vom 18. Februar 2016 bewertet und die entsprechenden Beträge an die luxemburgische ‘Caisse de consignation‘ überwiesen werden. Von dort kann jeder betroffene Aktionär bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist die Auszahlung des auf ihn entfallenden Betrages verlangen. Parallel erfolgt eine Löschung der eingezogenen Anteile.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert mithin ab dem 18. Februar 2016 nicht mehr als Ansprechpartner der betroffenen Aktionäre; Ansprüche auf Auszahlung des hinterlegten Anteilwertes können ausschließlich bei der ‘Caisse de consignation‘ geltend gemacht werden.

Anteilskategorien

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen vorsehen. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Ferner kann die Gesellschaft für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von Anteilskategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen und Währungen vorsehen.

Währungsabsicherung

Wenn eine Anteilskategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Die Anteilskategorien (sofern verfügbar) können nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in verschiedenen Währungen angeboten werden. Wird eine Anteilskategorie in einer anderen Währung als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten, so kann sie auf eine Währung lauten oder eine Anteilskategorie mit Währungsabsicherung sein, die entsprechend gekennzeichnet werden, siehe im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospektes.

Bei den währungsabgesicherten Anteilskategorien werden die Anteile der Anteilskategorie gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Bei dieser Art der Absicherung wird versucht, den Einfluss von Währungsschwankungen zwischen der Rechnungswährung des Subfonds und der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilskategorie zu minimieren („NIW-Absicherung“). Wenn eine solche Absicherung erfolgt, wird die Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds systematisch in der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilskategorie abgesichert. Bei diesen NIW gesicherten Anteilskategorien entsteht für den Aktionär eine Überschussrendite oder ein Verlust, die meistens ähnlich sind wie bei Anteilen, die in der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds ausgegeben sind.

Aufgrund von Faktoren, die sich dem Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft entziehen, ist es schwierig eine mustergültige Absicherung innerhalb eines Subfonds oder einer währungsabgesicherten Anteilskategorie zu erreichen. Es können deshalb unbeabsichtigt übersicherte oder untersicherte Positionen entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt bei vollständig währungsabgesicherten Anteilskategorien (die mit dem Zusatz „h“ gekennzeichnet sind), dass übersicherte Positionen nicht mehr als 105% des Nettoinventarwerts der währungsgesicherten Anteilskategorie ausmachen, und untersicherte Positionen nicht weniger als 95% des Nettoinventarwerts der währungsgesicherten Anteilskategorie. Durch eine fortlaufende Überprüfung der abgesicherten Positionen soll sichergestellt werden, dass jede Position innerhalb der oben genannten Limits bleibt und nicht von Monat zu Monat übertragen wird. Sofern von diesen Limits abgewichen wird, werden diese im entsprechenden Besonderen Teil gesondert ausgewiesen.

Wenn Währungsabsicherungen vorgenommen werden, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilskategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungs- und Devisenswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteilskategorie.

Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilskategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilskategorie im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteilskategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilskategorie schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds profitiert. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie

gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilskategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilskategorie ausgesetzt sind.

Trotz der Regelung des vorstehenden Abschnittes betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteilskategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteilskategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteilskategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilskategorien besteht.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilskategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung des Subfonds beschliessen. Der Zeitpunkt der Erstausgabe und der Erstausgabepreis solcher zusätzlichen Anteilskategorien sind jeweils auf www.funds.gam.com ersichtlich.

16. AUSGABE DER ANTEILE

Allgemeines zur Ausgabe

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an die SSB-LUX weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft oder an die SSB-LUX gerichtet werden (vgl. unten, Untertitel „Nominee Service“).

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Registrierung) ist im Besonderen Teil unter „Antragsverfahren“ dargelegt.

Für alle Zeichnungen, die bei der SSB-LUX an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (*cut-off* Zeit), gilt, sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der SSB-LUX eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland placierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die *Cut-off*-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die *Cut-off*-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die *Cut-off*-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (*Forward-Pricing*).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Umschreibungsstelle anweisen, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („***Cleared funds settlement***“). Dabei sind am selben Bewertungstag eingegangene Zeichnungsanträge gleich zu behandeln. Für nach diesem Verfahren abgewickelte Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des Bewertungstages nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank.

Ausgabepreis / Verkaufsgebühren

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis nach den im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „*Swing Pricing*“). Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Die Verkaufsgebühren zugunsten einer Vertriebsstelle oder der Gesellschaft werden als Prozentsatz des investierten Betrags ausgedrückt und dürfen bis zu maximal 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes betragen.

Zusätzlich ist eine Vertriebsstelle nach Massgabe des jeweiligen Besonderen Teils berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr („*no-load*“) anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten. Die maximale Höhe der Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil tiefer festgelegt werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstelle und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten. Soweit die Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht, darf diese an einem bestimmten Tag auf vergleichbare Aufträge innerhalb eines Subfonds die Verkaufsgebühr nur zum jeweils gleichen Satz erheben.

Mindestanlage

Die Mindestanlage beträgt bei jedem Subfonds die im jeweiligen Besonderen Teil erwähnten Mindestbeträge und/oder die sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte und im jeweiligen Besonderen Teil erwähnte Mindestzahl von Anteilen.

Zahlungen

Grundsätzlich erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem die eingegangene Zeichnung verbucht wird. Dabei muss der Gesamtbetrag der Zeichnung in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie während des Zeitraums der Erstausgabe innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg, nach Ablauf der Erstausgabefrist bzw. danach innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf dem jeweiligen Konto wertmässig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachträglich abzulehnen und rückabzuwickeln.

Sofern allerdings die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Umschreibungsstelle angewiesen hat, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („Cleared funds settlement“), erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem der Eingang des Zeichnungsbetrages verbucht wird.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der SSB-LUX für die Begünstigte, MULTICOOPERATION SICAV, zu überweisen, wobei die genaue Identität des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilskategorie und ggf. die Währung innerhalb des zu zeichnenden Subfsonds, anzugeben sind.

Zahlungen in den verschiedenen Währungen haben an dem im Besonderen Teil hierfür angegebenen Tag auf den folgenden Konten gutgeschrieben zu sein. Bei späterer Gutschrift können dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden:

Währung	Korrespondenzbank	Kontonummer	Zu Gunsten / Endbegünstigter
AUD	BOFAAUSX (Bank of America, Sydney)	16830018	GAM (Luxembourg) S.A.
CHF	BOFACH2X (Bank of America Zürich)	CH45 0872 6000 0401 0701 6	GAM (Luxembourg) S.A.
DKK	DABADKKK (Danske Bank Copenhagen) Zu Gunsten von: BOFAGB22 (Bank of America London)	GB77 BOFA 1650 5056 6840 30	GAM (Luxembourg) S.A.
EUR	BOFADEFX (Bank of America Frankfurt)	DE40 5001 0900 0020 0400 17	GAM (Luxembourg) S.A.
GBP	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB24 BOFA 1650 5056 6840 14	GAM (Luxembourg) S.A.
JPY	BOFAJPJX (Bank of America Tokyo)	6064 22747-012	GAM (Luxembourg) S.A.
NOK	DNBANOKK (DNB Bank Oslo) Zu Gunsten von: BOFAGB22 (Bank of America London)	GB76 BOFA 1650 5056 6840 48	GAM (Luxembourg) S.A.
SEK	HANDSESS (Svenska Handelsbanken Stockholm) Zu Gunsten von: BOFAGB22 (Bank of America London)	GB02 BOFA 1650 5056 6840 22	GAM (Luxembourg) S.A.
SGD	BOFASG2X (Bank of America Singapore)	6212 59535-018	GAM (Luxembourg) S.A.
USD	BOFAUS3N (Bank of America New York)	6550068052	GAM (Luxembourg) S.A.

Nach Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Sacheinlage

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den im Allgemeinen Teil enthaltenen Anlagegrenzen sowie mit den im jeweiligen Besonderen Teil beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt werden. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Sacheinlage entstehen (hauptsächlich für den unabhängigen Prüfbericht) werden dem Investor, welcher Sachmittel einbringt, auferlegt.

Nominee Service

Die Investoren können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Investoren. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Investoren dann die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen, oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in einem sogenannten Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen ab.

Die Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Antragstellung und Bestätigung

(a) Im Falle gemeinsamer Antragsteller ist die Gesellschaft berechtigt, Stimmrechts-, Umschreibungs- und Rücknahmeanweisungen von dem im Antrag erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen und bei ausschüttenden Anteilen an den im Antrag erstgenannten Zeichner zu zahlen, sofern sie keine gegenteilige Weisung erhält.

(b) Eine juristische Person muss ihren Antrag stellen unter ihrem eigenen Namen oder durch ein autorisiertes Mitglied der Gesellschaft, dessen Befugnis darzulegen ist.

(c) Ist ein Antrag oder eine Bestätigung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigefügt werden.

(d) Unabhängig von (a), (b), (c) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank oder im Namen oder anscheinend im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person unterzeichnet ist.

(e) Falls ein Antrag eingeht, aus dem nicht ersichtlich ist, ob ausschüttende oder thesaurierende Anteile beantragt werden, stellt die Gesellschaft automatisch thesaurierende Anteile aus.

(f) Zusätzliche Angaben für Anleger in Italien: Sofern lokale Bestimmungen dies nicht ausschliessen, können Aktien auch auf anderem Weg als durch einen unterschriebenen Zeichnungsschein gültig gezeichnet werden. Dies kann durch einen Intermediär, der aufgrund eines schriftlichen Vertrags Anlagedienstleistungen erbringt, im Namen und auf Rechnung des Investors geschehen oder aber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Investors.

Restriktionen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall würden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Zeichner zurücküberwiesen.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionäre während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich in der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die SSB-LUX erlauben *„Market Timing“* oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die SSB-LUX sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren, die, aus ihrer Sicht, solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Aktionäre beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft können ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung sowie Registrierung) sind im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds unter „Antragsverfahren“ dargelegt.

17. RÜCKNAHME DER ANTEILE

Allgemeines zur Rücknahme

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Aktionär schriftlich, direkt oder via einer der Vertriebsstellen, bis spätestens 15:00 Uhr Luxemburger Ortszeit („festgelegte Zeit" bzw. cut-off Zeit) des Tages vor dem Bewertungstag, an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen, an die SSB-LUX zu richten. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Rücknahme der Anteile erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (*Forward-Pricing*).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der SSB-LUX eintreffen, werden am einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, mit dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag oder in irgendeinem Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Bewertungstagen mehr als 10% der ausstehenden Anteile eines Subfonds zurückzunehmen.

Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Wenn die Durchführung eines Rücknahmeantrages eines Teils der Anteile eines Subfonds dazu führt, dass der Anteilsbesitz an einem dieser Subfonds sich danach insgesamt auf weniger als einen im jeweiligen Besonderen Teil erwähnten Mindestbetrag beläuft oder weniger als eine sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Mindestzahl, so ist die Gesellschaft berechtigt, alle verbleibenden Anteile, die der betreffende Anleger an diesem Subfonds besitzt, zurückzukaufen.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet. Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens eines Subfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch, soweit rechtlich zulässig, ohne Zinsen.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein.

Rücknahmepreis / Rücknahmegebühr

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis") basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis nach den im jeweiligen Besonderen Teil dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „*Swing Pricing*"). Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags. Ist keine Verkaufsgebühr („no-load") berechnet worden, so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil belasten, sofern dies im entsprechenden Besonderen Teil des Rechtsprospekts vorgesehen ist. Die maximale Höhe der Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im Besonderen Teil des Prospekts tiefer festgelegt werden.

Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt sowie jeweils den verschiedenen Publikationsorganen entnommen werden.

Sachauslage

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag bzw. mit Zustimmung eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein und der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft die Bewertung der Sachauslage unabhängig bestätigen.

Aufschub der Rücknahme

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen bis auf weiteres aufzuschieben, wenn bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag oder in einem Zeitraum von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen Rücknahme- bzw. Umtauschanträge für mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds eingehen. Ein solcher Aufschub muss so schnell wie im Interesse der Aktionäre möglich wieder aufgehoben werden. Die Besonderen Teile können für einzelne Subfonds abweichende Modalitäten vorsehen. Diese von einem Aufschub betroffenen Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zu dem gerechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

Liquidation von Subfonds

Sollte über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinander folgenden Bewertungstagen der Gesamtwert der Nettoinventarwerte aller ausstehenden Anteile geringer als fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken bzw. dem entsprechenden Gegenwert sein, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten nach Eintreten eines solchen Tatbestandes mittels einer schriftlichen Mitteilung alle Aktionäre darüber unterrichten, dass nach entsprechender Mitteilung alle Anteile zu dem an dem hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie im Rechtsprospekt beschrieben, sowie der Liquidationskosten) zurückgenommen werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über eine Liquidation der Gesellschaft.

Sofern, gleich aus welchem Grund, während eines Zeitraums von sechzig (60) aufeinander folgenden Tagen der Nettoinventarwert eines Subfonds unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken liegt (bzw. dem entsprechenden Gegenwert bei einer anderen Subfondswährung) oder, falls es der Verwaltungsrat für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Bedeutung sind, oder falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds zum am hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie im Rechtsprospekt beschrieben, sowie der Liquidationskosten), jedoch ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen.

Die Schliessung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als den im vorherigen Absatz angegebenen, kann nur mit vorherigem Einverständnis der Aktionäre des zu schliessenden Subfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der Anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Liquidationserlöse, welche bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht an die Anleger ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

Verschmelzung von Subfonds

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre in der gesetzlich vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, einen Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während

dieser Frist können die Aktionäre ihre Anteile der Gesellschaft ohne Rücknahmegebühr zurückgeben, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

Verschmelzung oder Schliessung von Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder schliessen. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestätigt.

18. UMTAUSCH DER ANTEILE

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag, sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie, beantragen, gemäss der nachstehenden Umtauschformel und nach den Grundsätzen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Subfonds und für jede Anteilskategorie diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen durch Erlass von Einschränkungen und Begrenzungen mit Bezug auf die Frequenz von Umwandlungsanträgen, die in Frage kommenden Subfonds und die Erhebung einer allfälligen Umtauschgebühr, die im jeweiligen Besonderen Teil unter „Umtausch von Anteilen“ näher dargelegt werden.

Anteile können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (*cut-off* Zeit) am Tage vor dem Bewertungstag (sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist) bei der SSB-LUX eingeht. Es gelten auch betreffend Umtausch der Anteile die Bestimmungen betreffend *cut-off* Zeit und *Forward-Pricing* (vgl. dazu die Kapitel „Ausgabe der Anteile“ bzw. „Rücknahme der Anteile“).

Ein Antrag ist entweder direkt an die Gesellschaft, an die SSB-LUX oder an eine der Vertriebsstellen zu richten. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilskategorie und der gewünschten neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jedem Subfonds bzw. in jeder Anteilskategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als ein/e neue/r gewünschter Subfonds bzw. Anteilskategorie vorgesehen ist.

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \, x \, C) - E] \, x \, F}{D}$$

wobei:

A = Anzahl der auszugebenden Anteile des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie;

B = Anzahl der Anteile des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie;

C = Rücknahmepreis je Anteil des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich eventueller Veräusserungskosten;

D = Ausgabepreis je Anteil des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich Wiederanlagekosten;

E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (max. 2% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;

F = Wechselkurs; haben alte und neuer Subfonds bzw. Anteilskategorie die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Eine eventuell erhobene Umtauschgebühr geht zugunsten der betreffenden Vertriebsstelle.

19. AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die Ausschüttungsanteile der Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung (Dividende) vor, wobei das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten werden darf. Der Verwaltungsrat kann mit der gleichen Einschränkung Zwischendividenden festlegen. Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf www.funds.gam.com sowie gegebenenfalls in weiteren von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien veröffentlicht.

Die Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie. Ein Aktionär kann beantragen, dass seine Dividenden auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft eröffneten Währung bezahlt werden, zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten des Aktionärs.

Dividenden bei ausschüttenden Namensanteilen werden an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt. Betreffend Dividenden auf ausschüttende Inhaberaktien verweisen wir auf das Kapitel 15 „Beschreibung der Anteile“.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechenden Subfonds zurück.

20. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile“ beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Inventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt. Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte („Vermögen des Subfonds“) abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilskategorie eines Subfonds ergibt sich dadurch, dass die Summe aller dieser Kategorie zugeordneten Vermögenswerte, abzüglich der dieser Kategorie zugeordneten Verbindlichkeiten, durch alle ausstehenden Anteile derselben Kategorie des betreffenden Subfonds dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgültig, wenn er vom Verwaltungsrat oder einem autorisierten Mitglied des Verwaltungsrates bzw. einem autorisierten Vertreter des Verwaltungsrates bestätigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlüsse einen geprüften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die Aktionäre der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmässiger Basis nach dem Prinzip *mark-to-market*, das heisst zum jeweils letzten verfügbaren Preis.

21. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen, (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;

b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;

c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;

d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;

e) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Anteilseigner nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind;

f) Im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGAW (oder einem Subfonds eines solchen), sofern die zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint; oder

g) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen über die Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

22. GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebührenmodell

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen (sofern anwendbar) sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten werden dem jeweiligen Subfonds Gebühren sowie gegebenenfalls Nebenkosten belastet. Die Höhe der Gebühren sowie welches Gebührenmodell zur Anwendung kommt, wird im jeweiligen Besonderen Teil unter Kapital „Gebühren und Kosten" ausgewiesen bzw. beschrieben.

Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und sind monatlich im Nachhinein zahlbar.

Anlagen in Zielfonds

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW (Zielfonds) investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des investierenden Subfonds anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden („verbundene Zielfonds"), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden.

Performance Fee

Für Subfonds mit qualifiziertem Verwaltungsaufwand kann eine zusätzliche, dem Anlageberater bzw. Anlageverwalter zu bezahlende, performanceorientierte Gebühr („**Performance Fee**") vorgesehen werden, wie ggf. für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert. Die Performance Fee berechnet sich auf der Performance pro Anteil und wird nach einem Prozentsatz desjenigen Teils des realisierten Gewinns bemessen, der über einem vordefinierten *Benchmark (Hurdle Rate)* und/oder über der sog. *High Water Mark* für diese Anteile liegt, wie jeweils für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert.

Aufsetzungskosten

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als ein OGAW in Luxemburg, die 120'000 Schweizer Franken nicht überstiegen, wurden von der Gesellschaft getragen und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum ihrer Entstehung abgeschrieben. Die Kosten für die Aufnahme, Aktivierung und Registrierung eines zusätzlichen Subfonds werden von der Gesellschaft diesem Subfonds belastet und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Aktivierung dieses Subfonds abgeschrieben.

Anreize

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen monetäre oder nicht monetäre Vorteile erhalten oder gewähren.

Erhaltene monetäre (Gebühren, Provisionen) oder nicht-monetäre Vorteile kommen vorbehältlich nachfolgender Ausnahmen grundsätzlich dem Fondsvermögen zugute.

Die Ausführung von Transaktionen für die Portfolios der Subfonds erfolgt über Broker, welche für ihre Dienstleistungen zu Lasten der Gesellschaft entschädigt werden. In diesem Zusammenhang können Broker zusätzlich Research-Dienstleistungen (z.B. Anlageanalysen) erbringen. Soweit solche zusätzlichen Research-Dienstleistungen von Brokern entschädigt werden sollen, können diese entweder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Anlageverwalter aus eigenen Mitteln bezahlt werden oder über ein separates Konto, einen sogenannten Research Payment Account („RPA") entschädigt werden. Einem solchen RPA liegt ein unabhängig vom Volumen der Transaktionen festgesetztes Research-Budget zugrunde. Die Entschädigung von Research-Dienstleistungen über ein RPA setzt voraus, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Anlageverwalter und dem entsprechenden Broker ein sog. Research Charge Collection Agreement ("RCCA") oder eine Gebührenteilungsvereinbarung besteht.

Geringfügige nicht-monetäre Vorteile sind von der vorgenannten Regelung ausgenommen, u.a. Schriftmaterial von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten, nichtwesentliches Material oder nichtwesentliche Dienstleistungen in Form von kurzfristigen Marktkommentare etc.

Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft offengelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

23. STEUERSITUATION

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usanzen, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg Geltung haben bzw. angewandt werden und im Laufe der Zeit Änderungen erfahren können.

23.1. GESELLSCHAFT

Luxemburg

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Ebenso wenig unterliegen von der Gesellschaft getätigte Ausschüttungen derzeit der luxemburgischen Quellensteuer. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW und / oder OGA investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Investoren“ im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung entspricht, wie jeweils in den Besonderen Teilen definiert, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Aktionäre dieser Anteilskategorie als institutionelle Investoren im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% führen kann. Die reduzierte Steuer kann sich gegebenenfalls auch auf weitere Anteilskategorien anwenden, wie im betreffenden Besonderen Teil jeweils vermerkt.

Die Gesellschaft unterliegt in Belgien mit Subfonds, die in Belgien bei der lokalen Aufsichtsbehörde „Autorité des Services et Marchés Financiers“ zum Vertrieb registriert sind einer sog. „Net Asset Tax“ („NAT“). Die NAT beträgt derzeit 0,0925% und bezieht sich auf den Teil des Nettoinventarwertes betroffener Subfonds, der per 31.12. eines jeden Kalenderjahres durch belgische Finanzvermittler aktiv an in Belgien ansässige Personen platziert wurde.

Allgemein

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen. Es ist der Gesellschaft häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds bzw. Anteile zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilsinhaber aufgeteilt.

23.2. AKTIONÄRE

Allgemein

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen die Anleger in Luxemburg keiner Kapitalgewinn-, Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anleger, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder ihren ständigen Sitz haben sowie ehemalige Bewohner Luxemburgs, falls sie mehr als 10% der Anteile der Gesellschaft halten).

Automatischer Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard (CRS) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung.

CRS verpflichtet Finanzinstitute zur Sammlung und ggf. Meldung von Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten grenzüberschreitend verwahrt oder verwaltet wird. Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht. Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Luxemburg hat die Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten umgesetzt sowie durch weitere Vorschriften konkretisiert („Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz“). Demgemäss sammeln betroffene Luxemburger Finanzinstitute ab 2016 bestimmte Informationen in Bezug auf Inhaber von Finanzkonten (sowie ggf. in Bezug auf beherrschende Personen von Kontoinhabern) und werden diese Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten erstmals in 2017 an luxemburgische Steuerbehörden melden. Diese Meldungen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an bestimmte ausländische Steuerbehörden, insbesondere auch innerhalb der EU, übermittelt.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrates unterliegt die Gesellschaft dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in Luxemburg. Die Gesellschaft wurden als meldendes Finanzinstitut (Investmentunternehmen) gemäss Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz klassifiziert. Demgemäss sammelt sowie ggf. meldet die Gesellschaft Informationen in Bezug auf Kontoinhaber nach den oben dargestellten Grundsätzen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2014/107/EU bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Luxemburg unter dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz bzw. der Richtlinie 2014/107/EU können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees ferner Zusatzinformationen von den Anlegern verlangen, um je nach Sachverhalt, ihren steuerlichen Identifikations- und ggf. Meldeverpflichtungen nachzukommen.

Antragsteller bzw. Anleger werden auf die Pflicht des Gesellschaft zur Weitergabe von Informationen über meldepflichtige Konten und deren Inhabern sowie ggf. von beherrschenden Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen, die diese Informationen, je nach Sachverhalt, an bestimmte Steuerbehörden in andere Länder übermitteln, mit denen ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen wurde.

Der Umfang und die Anwendung des AEOI bzw. CRS können von Land zu Land variieren und Änderungen unterworfen sein. Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschliesslich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

23.3. FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA") DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ("USA")

Die USA haben FATCA eingeführt, um gewisse Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen von gewissen in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28. März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA („Lux IGA"), das gemäss Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde („Lux IGA Vorschriften"). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („Lux FI") verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA („FATCA Quellenbesteuerung"), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Gesellschaft und ihre Subfonds wurden als „Sponsored Investment Entities„ gemäss Lux IGA klassifiziert. Unter dem Lux IGA gelten Sponsored Investment Entities als FATCA- konform und sind als nicht-meldendes Lux FI ausgewiesen.

Für Sponsoringzwecke unter dem Lux IGA hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity ernannt, welche in dieser Funktion die FATCA-Registrierung auf der Internetseite der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - "IRS") durchführt und sich verpflichtet hat die Identifikation der Investoren, einen etwaigen Quellensteuerabzug und FATCA bezogene Meldungen im Auftrag der Gesellschaft durchzuführen („Sponsoring Entity Service").

Wie im Lux IGA bestimmt, verbleibt die schlussendliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Lux IGA Vorschriften bei der Gesellschaft, ungeachtet der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity der Gesellschaft.

Bei der Ausführung Ihrer Tätigkeiten als Sponsoring Entity ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Leistungen und Dienste von externen Auftragnehmern in Anspruch zu nehmen, einschließlich von der Namensregister- und Umschreibungsstelle der Gesellschaft.

Nach den Lux IGA Vorschriften, ist die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde zur Meldung von bestimmten direkten und ggf. indirekten Beteiligungen bestimmter US-amerikanische Investoren an der Gesellschaft sowie hierauf bezogener Zahlungen ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, sowie gleichfalls zur Meldung von solchen Investoren, welche die FATCA-Bestimmungen oder jeweils anwendbare zwischenstaatliche Abkommen nicht erfüllen. Diese Meldungen werden gemäss dem Lux IGA von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS übermittelt.

Investoren, die ihre Anlagen nicht direkt als Aktionäre bei der Gesellschaft (d.h. rechtlicher Anteilinhaber) halten, sondern über einen oder mehrere Intermediäre, einschließlich aber nicht beschränkt auf Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre ("Nominee"), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um FATCA bezogene Meldungen und / oder eine mögliche Quellenbesteuerung zu vermeiden.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA-bezogenen Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesen Abstand zu nehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldeplichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und, nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen

unterworfen sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

24. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils am 20. Oktober um 15:00 Uhr in Luxemburg statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die Generalversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere, ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und der derzeit aktuellen Satzung. Sie enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten.

Die Einladung kann ausserdem vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse festgestellt werden auf Grundlage der Anteile, welche am fünften Tag, der der Generalversammlung vorausgeht, um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich ebenfalls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der SSB-LUX erhältlich.

Neben den jährlichen Rechenschaftsberichten und den Halbjahresberichten, welche sich auf alle Subfonds beziehen, können auch für einzelne Subfonds gesonderte jährliche Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte erstellt werden.

25. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageberatern bzw. Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

26. VERGÜTUNGSPOLITIK

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG, die durch die Richtlinie 2014/91/EU (zusammen die „OGAW Richtlinie“) geändert wurde, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik implementiert, die den in Artikel 14 (b) der OGAW Richtlinie festgelegten Grundsätzen entspricht. Diese Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie konzentriert sich auf die Kontrolle der Risikobereitschaft von Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung auf derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter, sowie Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft und der Subfonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen der OGAW Richtlinie und der ESMA Leitlinien und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit entsprechend ihrer Grösse und derjenigen der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt. Für Unternehmen, an die gemäss Artikel 13 der OGAW Richtlinie Vermögensverwaltungstätigkeiten delegiert wurden, gelten ebenfalls die Vergütungsanforderungen der anwendbaren ESMA Leitlinien, es sei denn, sie und ihre relevanten Mitarbeiter unterstehen regulatorischen Vergütungsanforderungen, welche genauso wirksam sind wie diejenigen der geltenden ESMA Leitlinien.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermäßigen Risikobereitschaft.

b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der GAM-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.

d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.funds.gam.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

27. ALLGEMEINE KONFLIKTE MIT DER GESELLSCHAFT

Die GAM (worunter in diesem Abschnitt „Interessenkonflikte“ die GAM Holding AG, GAM Investment Management (Switzerland) AG und GAM (Italia) S.G.R. S.p.A., (zusammen die „GAM Anlageverwalter“), Verwaltungsratsmitglieder, Partner, Treuhänder, Manager, Mitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter der GAM-Gruppe und ihrer verbundenen Unternehmen zu verstehen sind) erbringt für Institutionen, Intermediäre, Privatanleger und karitative Organisationen Anlagedienstleistungen in den Finanzzentren auf der ganzen Welt. So versorgt GAM einen bedeutenden und diversifizierten Kundenkreis mit einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen. In diesen und anderen Funktionen berät GAM Kunden in einer Vielzahl von Märkten und Transaktionen und kauft, verkauft, hält und empfiehlt die verschiedensten Anlagen auf eigene Rechnung und Rechnung seiner Kunden mittels Kundenkonten und von ihm initiierten, verwalteten und beratenen Beziehungen und Produkten, etwa GAM-Konten, sonstigen Kundenkonten einschliesslich der Gesellschaft, Beziehungen und Produkten (zusammen als die „Konten“ bezeichnet). Die Geschäfts- und Handelstätigkeiten der GAM können sich auf die Gesellschaft auf eine Weise auswirken, die den Subfonds benachteiligt oder behindert und/oder der GAM oder anderen Konten zugutekommt.

Nachstehend werden gewisse bestehende oder mögliche Konflikte erläutert, die in Verbindung mit den finanziellen oder sonstigen Interessen der GAM Anlageverwalter und der GAM bei Geschäften von und im Namen der Gesellschaft entstehen.

Verkauf von Anteilen, Allokation der Anlagemöglichkeiten Finanzielle und sonstige Interessen können für GAM einen Anreiz darstellen, den Verkauf von Anteilen zu fördern

GAM und Mitarbeiter von GAM sind an der Verkaufsförderung der Anteile der Gesellschaft beteiligt, und deren Verkauf wird unter Umständen besser vergütet als der Verkauf von Beteiligungen an anderen Konten. GAM und

die Mitarbeiter von GAM haben daher möglicherweise ein grösseres finanzielles Interesse am Verkauf der Anteile des Subfonds als am Verkauf der Beteiligungen an anderen Konten.

Der jeweilige GAM Anlageverwalter verwaltet parallel möglicherweise Konten, für die er höhere Gebühren oder sonstige Vergütungen (etwa Performancegebühren oder Allokationen) erhält, als sie die Gesellschaft zahlt. Die parallele Verwaltung mehrerer Konten kann zu Interessenkonflikten führen, da der GAM Anlageverwalter mit den potenziell höheren Gebühren einen Anreiz zur Begünstigung der besser vergüteten Konten gegenüber den Konten der Gesellschaft erhält. Zum Beispiel ist der GAM Anlageverwalter mit einem Interessenkonflikt konfrontiert, wenn er bei der Allokation seltener Anlagemöglichkeiten mit erfolgsvergüteten Konten unter Umständen höhere Gebühren erzielen kann. In Anbetracht dieses Interessenkonflikttyps hat der GAM Anlageverwalter Richtlinien und Verfahren eingeführt, denen zufolge er Anlagemöglichkeiten so zuteilt, wie es seines Erachtens mit seinen regulatorischen und treuhänderischen Pflichten als GAM Anlageverwalter vereinbar ist.

Interessenkonflikte aufgrund finanzieller und sonstiger Beziehungen zwischen GAM und Intermediären

GAM und die Gesellschaft können zur Verkaufsförderung Zahlungen an Finanzintermediäre und Vertriebspersonal leisten, die dem Vermögen von GAM entnommen oder mit Zahlungen an GAM bestritten werden. Sie stellen für diese Personen einen Anreiz dar, auf die Gesellschaft aufmerksam zu machen, diese zu präsentieren oder zu empfehlen.

Verteilung der Anlagemöglichkeiten auf die Gesellschaft und andere Konten

Der jeweilige GAM Anlageverwalter kann mehrere Konten verwalten oder beraten (auch Konten, an denen GAM und Mitarbeiter von GAM beteiligt sind), deren Anlageziele denen der Gesellschaft vergleichbar sind und die Anlagen in denselben Wertpapiere oder sonstigen Instrumenten, Sektoren oder Strategien wie die Gesellschaft tätigen oder verkaufen. Dies führt zu potenziellen Interessenkonflikten, insbesondere in Situationen, in denen die Verfügbarkeit solcher Anlagemöglichkeiten (z.B. in Lokal-und Schwellenmärkten, hochverzinslichen und festverzinslichen Wertpapieren, regulierten Branchen, Immobilienwerten, Primär-und Sekundärbeteiligungen an alternativen Investmentfonds und Börseneinführungen/Neuemissionen) oder deren Liquidität begrenzt ist.

In Anbetracht dieses Interessenkonflikttyps hat GAM Allokationsrichtlinien und- verfahren entwickelt, denen zufolge die Entscheidungsträger der GAM Portfolios Kauf- und Verkaufsentscheidungen für die Konten treffen und die Anlagemöglichkeiten zuteilen, so dass sie mit den treuhänderischen Pflichten des zuständigen GAM Anlageverwalters vereinbar sind. Diese Richtlinien und Verfahren können dazu führen, dass begrenzt verfügbare Anlagemöglichkeiten anteilig auf die von einem Portfoliomanagementteam verwalteten geeigneten Konten verteilt werden (auf der vom betreffenden GAM Anlageverwalter festgelegten Basis), während den Allokationen in anderen Fällen, wie nachstehend erläutert, auch andere Faktoren zugrunde liegen können. Die von verschiedenen Portfoliomanagementteams verwalteten Konten werden für Allokationszwecke separat betrachtet. Es wird Fälle geben, in denen gewissen Konten eine Anlagemöglichkeit zugeteilt wird, der Gesellschaft jedoch nicht.

Die Allokationsentscheidungen hinsichtlich der Gesellschaft und anderer Konten werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie oder des Anlagestils, des Risikoprofils und der Anlageziele, Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen des Kontos (so unter anderem rechtlicher und regulatorischer Beschränkungen, die gewisse Konten oder Bestände in Konten betreffen) sowie aufgrund von Erwägungen hinsichtlich Barmitteln und Liquidität getroffen. Die Entwicklung der Konten, deren Strategien denen der Gesellschaft vergleichbar sind, kann aufgrund dieser Erwägungen unterschiedlich ausfallen. Ausserdem kann der GAM Anlageverwalter Konten Anlagen empfehlen, wenn diese die Anlagen unabhängig vornehmen. Wenn eine Anlagemöglichkeit nur begrenzt verfügbar ist und diese Konten vor den Subfonds in jene investieren, reduziert sich ihre Verfügbarkeit für den betreffenden Subfonds ungeachtet der GAM-Richtlinien für die Allokation von Anlagen.

Der betreffende GAM Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit neue Handelsstrategien und Anlagemöglichkeiten entwickeln und umsetzen oder sich an ihnen beteiligen. Diese Strategien und Möglichkeiten werden möglicherweise nicht von allen Konten oder von den Konten nur anteilig genutzt, auch wenn sie mit deren Anlagezielen vereinbar sind.

Tätigkeiten von GAM und des GAM Anlageverwalters im Namen anderer Konten

Die Entscheidungen und Handlungen, die der GAM Anlageverwalter für den betreffenden Subfonds und die anderen Konten vornimmt, können unterschiedlich ausfallen. Die Beratung und die Anlage- oder Abstimmungsentscheidungen, die für andere Konten und die Gesellschaft zum Tragen kommen, können in Konkurrenz oder im Widerspruch zueinander stehen, sich gegenseitig beeinflussen, voneinander abweichen oder sich im Zeitpunkt unterscheiden.

Die Geschäfte dieser Konten können die Wertpapiere oder sonstigen Instrumente, in die auch die Gesellschaft investiert, oder verwandte Wertpapiere oder Instrumente betreffen, und sie können die Gesellschaft, die Kurse oder die Bedingungen, zu denen die Geschäfte des Fonds durchgeführt werden, negativ beeinflussen. Subfonds und andere Konten dürfen ferner hinsichtlich desselben Wertpapiers unterschiedlich abstimmen oder unterschiedliche Massnahmen ergreifen oder unterlassen, was sich für die Subfonds als unvorteilhaft erweisen kann.

GAM kann für andere Konten gemäss ihrer Verwaltung derselben eine Anlageentscheidung oder Anlagestrategie zeitlich vor, gleichzeitig mit oder nach den Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien des betreffenden Subfonds umsetzen. Der relative Zeitpunkt, an dem die Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien der Konten und der Gesellschaft umgesetzt werden, kann für den betreffenden Subfonds von Nachteil sein. Die Marktwirkung, die Liquiditätsengpässe oder gewisse andere Faktoren können zur Folge haben, dass ein Subfonds weniger günstige Handelsergebnisse erzielt, und ihm durch die Umsetzung der Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien höhere Kosten entstehen oder er sonst einen Nachteil erleidet.

Vorbehaltlich des geltenden Rechts kann der GAM Anlageverwalter für einen Subfonds veranlassen, in Wertpapiere oder sonstige Schuldverschreibungen von Unternehmen zu investieren, die mit GAM verbunden sind, die von GAM beraten werden oder denen GAM oder die Konten Eigenkapital, Fremdkapital oder sonstige Beteiligungen zur Verfügung gestellt haben. Auch kann er sich im Namen eines Subfonds an Anlagegeschäften beteiligen, in deren Folge andere Konten Schuldverschreibungen veräussern oder sich anderweitig von Anlagen trennen können, was unter Umständen die Rentabilität der Anlagen der GAM oder anderer Konten in den Aktivitäten dieser Unternehmen erhöht.

Fondsbezogene Funktionen von GAM ausser der Funktion des GAM Anlageverwalters Eigen- und Überkreuzgeschäfte

Sofern vom geltenden Recht und den Richtlinien des GAM Anlageverwalters erlaubt, kann der GAM Anlageverwalter im Namen des betreffenden Subfonds mit oder durch GAM oder für vom betreffenden GAM Anlageverwalter verwaltete Konten, Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Instrumenten abschliessen und den Subfonds veranlassen, sich an Geschäften zu beteiligen, bei denen GAM als Eigenhändler im eigenen Namen handelt (Eigengeschäft) oder beide Seiten der Transaktion berät (Überkreuzgeschäft). In Bezug auf solche Geschäfte bestehen potenzielle Interessenkonflikte oder regulatorische Fragen, die den GAM Anlageverwalter in seiner Entscheidung hinsichtlich einer Teilnahme an den Geschäften für die Gesellschaft einschränken könnten. GAM befindet sich gegenüber den Parteien dieser Geschäfte in einem potenziellen Loyalitäts- und Kompetenzkonflikt und hat deshalb entsprechende Richtlinien und Verfahren eingeführt. Demzufolge wird jedes Eigen- oder Überkreuzgeschäft in Einklang mit den treuhänderischen Pflichten gemäss den geltenden Gesetzen durchgeführt.

Vorbehaltlich des geltenden Rechts können GAM oder die Konten auch in die oder parallel zur Gesellschaft investieren. Sofern nicht gegenteilig vereinbart, können GAM oder die Konten ihre Beteiligung an der Gesellschaft jederzeit auflösen, ohne die Aktionäre zu informieren oder die Auswirkungen auf das Portfolio des betreffenden Subfonds zu berücksichtigen, die abträglich sein können.

Stimmrechtsvertretung durch den betreffenden GAM Anlageverwalter

Der GAM Anlageverwalter hat Richtlinien und Verfahren eingeführt, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus einer möglichen Einflussnahme auf Beschlüsse durch die Wahrnehmung von Stimmrechten in Vertretung seiner Beratungskunden ergeben, einschliesslich der Gesellschaft. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beschlüsse in Einklang mit seinen treuhänderischen Pflichten gegenüber seinen Kunden getroffen werden. Ungeachtet dieser Richtlinien und Verfahren können die Beschlüsse, die der betreffende GAM Anlageverwalter durch die Stimmrechtsvertretung hinsichtlich der vom Subfonds gehaltenen Wertpapiere herbeiführt, ausser dem Subfonds auch den Interessen von GAM und der Konten dienen.

Potenzielle Begrenzungen oder Einschränkungen der Anlagemöglichkeiten und Anlagetätigkeiten von GAM und der Gesellschaft

Der betreffende GAM Anlageverwalter kann seine Anlageentscheidungen und Anlagetätigkeiten im Namen des Subfonds unter Umständen einschränken, zum Beispiel infolge geltender regulatorischer Pflichten, aufgrund von Informationen im Besitz von GAM und wegen interner GAM-Richtlinien. Darüber hinaus ist es dem GAM Anlageverwalter nicht erlaubt, für börsliche Wertpapiertransaktionen des betreffenden Subfonds wesentliche nicht-öffentliche Informationen einzuholen oder zu verwenden.

Zusammenfassung von Handelsgeschäften durch den GAM Anlageverwalter

Der GAM Anlageverwalter folgt Richtlinien und Verfahren, denen gemäss die Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Konten (auch der Konten, an denen die GAM beteiligt ist) für dasselbe Wertpapier kombiniert oder zusammengefasst werden dürfen, so dass die Aufträge gleichzeitig ausgeführt werden können (gelegentlich auch „Bündelung“ genannt). Der GAM Anlageverwalter fasst Aufträge zusammen (Sammelaufträge), wenn er dies für angemessen hält und es allgemein im Interesse seiner Kunden liegt. Darüber hinaus können die Handelsgeschäfte des betreffenden Subfonds unter bestimmten Umständen auch mit Konten zusammengefasst werden, an denen GAM beteiligt ist.

Wenn ein Sammelauftrag vollständig erfüllt wurde, wird der GAM Anlageverwalter den beteiligten Konten die gekauften Wertpapiere oder die Verkaufserlöse gemäss ihrem Anteil am Kauf- oder Verkaufsauftrag zuteilen. Wird der Auftrag von einem bestimmten Makler im Rahmen mehrerer Teilausführungen zu mehreren verschiedenen Kursen erfüllt, erhalten alle beteiligten Konten vorbehaltlich der Bruchteilanteile, Rundungen und Marktgepflogenheiten im Allgemeinen den Durchschnittskurs und zahlen die durchschnittliche Provision. Es kann gebündelte oder Sammelaufträge geben, bei denen nicht allen Konten dieselben Provisionen oder Provisionssätze berechnet werden.

Auch wenn dieses Vorgehen in bestimmten Situationen möglich ist, wird der GAM Anlageverwalter die Aufträge verschiedener Konten (einschliesslich der Gesellschaft) im Allgemeinen nicht bündeln oder zusammenfassen oder Kauf- und Verkaufsaufträge der Gesellschaft miteinander verrechnen. Dies ist der Fall (i) wenn die Auftragsentscheidungen von verschiedenen Portfoliomanagementteams getroffen wurden, (ii) wenn eine Zusammenfassung oder Verrechnung aus betrieblicher oder anderer Sicht des betreffenden GAM Anlageverwalters nicht angemessen oder praktikabel oder (iii) dieses Vorgehen unter Berücksichtigung anwendbarer regulatorischer Erwägungen nicht angemessen wäre.

Der GAM Anlageverwalter ist unter gewissen Umständen in der Lage, für Sammelaufträge einen besseren Preis oder einen niedrigeren Provisionssatz als für nicht zusammengefasste Geschäfte der Konten auszuhandeln. Bei verrechneten Handelsgeschäften entstehen geringere Transaktionskosten als bei nicht verrechneten Handelsgeschäften. Wenn die Geschäfte des betreffenden Subfonds nicht mit anderen Aufträgen zusammengefasst oder verrechnet werden, kann der Subfonds nicht von besseren Preisen, niedrigeren Provisionssätzen oder geringeren Transaktionskosten profitieren.

Sonstige Interessenkonflikte

Jede Verwaltungsgesellschaft, jeder GAM Anlageverwalter und jeder beauftragte Anlageverwalter kann im gewöhnlichen Geschäftsgang unter anderen als den oben genannten Umständen in einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft geraten. Die Verwaltungsgesellschaft, der betreffende GAM Anlageverwalter und der betreffende beauftragte Anlageverwalter werden in einem solchen Fall jedoch ihrer Pflicht nachkommen, bei möglichen mit Interessenkonflikten behafteten Anlagen im besten Interesse der Aktionäre zu handeln. Des Weiteren werden sie sich um eine angemessene und faire Lösung dieser Konflikte bemühen. Sofern ein Konflikt hinsichtlich der Allokation von Anlagemöglichkeiten auftritt, werden die Verwaltungsgesellschaft, der betreffende GAM Anlageverwalter und der betreffende beauftragte Anlageverwalter eine angemessene und faire Lösung dieses Konflikts sicherstellen.

28. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

1a) die Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;

1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;

2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt, Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft („Remuneration Policy of GAM (Luxembourg) S.A.“) und die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website www.funds.gam.com erhältlich.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und allfälligen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Vorschriften betreffend den Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

29. DATENSCHUTZHINWEIS

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen eines Antragsformulars Informationen bereitstellen, die personenbezogenen Daten im Sinne des luxemburgischen Datenschutzgesetzes[2] darstellen können. Diese Daten dienen dem Prozess der Kundenidentifizierung und Zeichnung, der Verwaltung, der Transferstelle, der statistischen Analyse und der Marktforschung. Sie kommen ausserdem zur Anwendung, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, dienen der Offenlegung gegenüber der Gesellschaft (ihrer Beauftragten und Vertreter) und werden mit Zustimmung des Antragstellers auch im Direktmarketing eingesetzt.

Daten können Dritten offengelegt werden, zum Beispiel:

(a) Regulierungsstellen, Steuerbehörden,

(b) den Beauftragten, Beratern und Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft und den ordentlich bevollmächtigten Vertretern derselben und der Gesellschaft sowie ihren jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen unabhängig vom Standort (auch ausserhalb des EWR, an dem womöglich nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Luxembourg gelten) für die angegebenen Zwecke. Zur Klarstellung sei gesagt, dass jeder Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Beauftragten und der ordentlich bevollmächtigten Vertreter derselben und der Gesellschaft sowie ihrer jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen) die personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger der Gesellschaft, die sich in seinem Besitz befinden, mit anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft austauschen darf.

Personenbezogene Daten werden für einen oder mehrere der im Antragsformular angegebenen Zwecke erhoben, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet.

Die Anleger haben das Recht, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Besitz der Gesellschaft zu erhalten und die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu

[2] „Datenschutzgesetze“ - das Datenschutzgesetz vom 2. August 2002 in seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung, einschliesslich der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die jeweils erlassen und von Zeit zu Zeit geändert werden sowie die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

verlangen. Ab dem 25. Mai 2018, dem Datum des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, haben die Anleger unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vergessen werden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Unter bestimmten eng umschriebenen Umständen besteht auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn Anleger in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligen, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum

Die Gesellschaft kann ferner die Informationen verlangen (auch im Wege gesetzlicher Bekanntmachungen), die zur Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft gemäss den Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum („wirtschaftlicher Eigentümer“) unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und etwaige diesbezügliche Änderungen schriftlich zu informieren, auch wenn er als wirtschaftlicher Eigentümer ausscheidet.

Antragsteller sollten beachten, dass sich der wirtschaftliche Eigentümer gemäss den Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum strafbar macht, wenn er (i) die Bedingungen einer Mitteilung über wirtschaftliches Eigentum, die er von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft erhält, nicht erfüllt oder (ii) in Reaktion auf eine solche Mitteilung im Wesentlichen falsche Angaben macht oder (iii) unter bestimmten Voraussetzungen seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und über etwaige diesbezügliche Änderungen schriftlich zu informieren, oder in Vortäuschung der Pflichterfüllung im Wesentlichen falsche Angaben macht.

MULTICOOPERATION SICAV

JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)
JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)
JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)
JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY
JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE
JULIUS BAER EQUITY ASIA
JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EUROPE
JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE NORTH AMERICA
JULIUS BAER FIXED INCOME EMERGING MARKETS CORPORATE
JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (USD)
JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (EUR)
JULIUS BAER FIXED INCOME GLOBAL HIGH YIELD
JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION
JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED
JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION
JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY

Für die BANK JULIUS BÄR & CO. AG, Zürich, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTICOOPERATION SICAV

BESONDERER TEIL A: 1. APRIL 2019

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF), JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR), JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD), JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF), JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD), JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY, JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE, JULIUS BAER EQUITY ASIA, JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EUROPE, JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE NORTH AMERICA, JULIUS BAER FIXED INCOME EMERGING MARKETS CORPORATE, JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (USD), JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (EUR), JULIUS BAER FIXED INCOME GLOBAL HIGH YIELD, JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION, JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED, JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION und JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY. Wo in diesem Dokument auf die Subfonds gemeinsam Bezug genommen wird, werden diese nachfolgend als **„BJB-Funds“** bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL A

1. Ausgabe der Anteile der BJB-FUNDS 4
2. Anlageziele und -politik der BJB-FUNDS 5
   - 2.1. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF), des JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR) und des JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD) 5
   - 2.2. Anlageziele und –politik des JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF) und des JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR) 7
   - 2.3. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF), des JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR) und des JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD) 9
   - 2.4. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY 11
   - 2.5. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE 12
   - 2.6. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER EQUITY ASIA 12
   - 2.7. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EUROPE 14
   - 2.8. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE NORTH AMERICA 15
   - 2.9. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER FIXED INCOME EMERGING MARKETS CORPORATE 16
   - 2.10. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (EUR) 17
   - 2.11. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (USD) 18
   - 2.12. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER FIXED INCOME GLOBAL HIGH YIELD 19
   - 2.13. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION 20
   - 2.14. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED 21
   - 2.15. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION 22
   - 2.16. Anlageziele und -politik des JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY 24
   - 2.17. Weitere Anlagerichtlinien / Anlagebedingungen für die BJB-FUNDS 25
3. Risikohinweise 25
   - 3.1. Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern 26
   - 3.2. Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte 26
   - 3.3. Hinweise betreffend CoCo-Bonds 26
   - 3.4. Hinweise betreffend High Yield Bonds 27
   - 3.5. Hinweise betreffend Anlagen in ABS und MBS 27
   - 3.6. Hinweise betreffend Anlagen in der Volksrepublik China („VR-China“) 28
4. Anlegerprofil 31
5. Anlageverwalter 32
6. Beschreibung der Anteile der BJB-FUNDS 33
7. Ausschüttungspolitik 36
8. Gebühren und Kosten 36
9. Ausgabe der Anteile 39
10. Rücknahme von Anteilen 40
11. Umtausch von Anteilen 41

1. AUSGABE DER ANTEILE DER BJB-FUNDS

Die Anteile der BJB-FUNDS wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung angeboten. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr der Vertriebstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

	Subfonds	Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
1	JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)	2. Mai 1994	CHF 100
2	JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)	23. – 29. Juli 1999	EUR 100
3	JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)	30. November 2005	USD 100
4	JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)	22. – 30. Mai 2000	CHF 100
5	JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)	22. – 30. Mai 2000	EUR 100
6	JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)	23. – 29. Juli 1999	CHF 100
7	JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)	23. – 29. Juli 1999	EUR 100
8	JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)	15. Sep. – 10. Okt. 2003	USD 100
9	JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY	18. Juli 2013	EUR 131,57****)
10	JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE	18. Juli 2013	*)
11	JULIUS BAER EQUITY ASIA (Bis zum 05.07.2018 JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EMERGING MARKETS)	28. Juli 2014	USD 100
12	JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EUROPE	15. Juli 2014	EUR 100
13	JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE NORTH AMERICA	15. Juli 2014	USD 100
14	JULIUS BAER FIXED INCOME EMERGING MARKETS CORPORATE (Bis zum 07.03.2019 JULIUS BAER FIXED INCOME EMERGING MARKETS HARD CURRENCY)	4. August 2014	USD 100
15	JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (USD) (Bis zum 05.07.2018 JULIUS BAER FIXED INCOME GLOBAL HIGH INVESTMENT GRADE)	15. Juli 2014	EUR 100**)
16	JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (EUR) (Bis zum 05.07.2018 JULIUS BAER FIXED INCOME GLOBAL LOW INVESTMENT GRADE)	21. Juli 2014	EUR 100
17	JULIUS BAER FIXED INCOME GLOBAL HIGH YIELD	22. April 2016	USD 100
18	JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION	16. - 23. Februar 2018	USD 100
19	JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION	16. - 23. Februar 2018	USD 100
20	JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED	30.11.2017	USD 100

Subfonds		Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
21	JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY	offen***)	USD 100

*) Der Erstausgabepreis entsprach dem Nettoinventarwert per 18. Juli 2013 des OGAW luxemburgischem Recht „Julius Baer Multistock – Julius Baer Equity Fund Special Value“, welcher im Internet unter www.funds.gam.com abrufbar ist.

**) Am 06.07.2018 wurde die Rechnungswährung des Subfonds JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (USD) von Euro auf USD geändert.

***) Die Gesellschaft wird die Erstzeichnungsperiode des Subfonds JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY nach eigenem Ermessen zu einem späteren Zeitpunkt festlegen. Das Ausgabedatum wird mittels Veröffentlichung im „Luxemburger Wort“ sowie gegebenenfalls in anderen von der Gesellschaft gewählten Publikationsmedien bekanntgegeben. Des Weiteren wird der Prospekt bei der nächsten Eingabe entsprechend nachgeführt.

****) Am 22.02.2019 wurde die Rechnungswährung des Subfonds JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY von Euro auf USD geändert.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER BJB-FUNDS

2.1. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF), DES JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR) UND DES JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf die Subfonds

- Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF) („**JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)**“),
- Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR) („**JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)**“) und
- Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD) („**JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)**“)

ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in ihrer Referenzwährung, wie unten angegeben, zu erzielen. Der Fokus liegt auf einem langfristigen Wertentwicklung. Dabei werden entsprechende Risiken in Form von Wertschwankungen in Kauf genommen. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen dieser Subfonds in folgende Anlagen:

Traditionelle Anlagen:

(i) In einem Anlagerahmen zwischen 30% und 70% des Vermögens des jeweiligen Subfonds: fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen, Inflation-Linked Bonds, Anleihen aus Schwellenländern, High Yield Bonds sowie Asset Backed Securities (ABS) und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (sog. Mortgage Backed Securities; MBS) [ABS und MBS zusammen max. 20% des Vermögens des jeweiligen Subfonds]), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit. Anlagen im Sinne von (viii), die in eine der unter diesem Absatz beschriebene Rechtsform gekleidet sind, fallen nicht unter den hier beschriebenen Anlagerahmen.

(ii) In einem Anlagerahmen zwischen 20% und 60% des Vermögens des jeweiligen Subfonds: Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte von Unternehmen weltweit, inklusive von Emittenten aus Schwellenländern. Darunter fallen auch Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds und börsenkotierten *Real Estate Investment Trusts* (REITs). Anlagen im Sinne von (vi), (vii) und (viii), die in eine der unter diesem Absatz beschriebene Rechtsform gekleidet sind, fallen nicht unter den hier beschriebenen Anlagerahmen.

(iii) In einem Anlagerahmen zwischen 0% und 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds: Geldmarktinstrumente, die bei Ausgabe eine Gesamtlaufzeit von bis 12 Monaten haben sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen im Sinne von Kap. 5 des Allgemeinen Teils.

Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) können auch indirekt mittels Derivaten und strukturierten Produkten oder durch den Erwerb von Anteilen von anderen OGAW oder OGA, inklusive ETF (zusammen: Zielfonds), im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils getätigt werden.

Alternative Anlagen:

Alternative Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, können in einem Anlagerahmen von 0% bis insgesamt maximal 25% des Vermögens des jeweiligen Subfonds getätigt werden.

(iv) Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes (bzw. auf entsprechende Subindizes), welche repräsentativ, breit diversifiziert und angemessen publiziert sind und jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen, sowie Commodity-Fonds und Commodity-ETF im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils sowie börsennotierte strukturierte Produkte auf einzelne Rohstoffe, die gemäss deren Emissionsprospekten als taugliche Anlage i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 für einen OGAW gelten, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist.

(v) Anteile von offenen Fonds bzw. offenen ETF auf Edelmetalle, in welche keine Derivate eingebettet sind und welche mit Art 41 (1) des Gesetzes von 2010 konform sind.

(vi) Derivate und strukturierte Produkte auf Hedgefonds-Indizes (bzw. auf entsprechende Subindizes), welche repräsentativ, breit diversifiziert und angemessen publiziert sind und jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen, sowie Anteile von OGAW, die überwiegend in alternative Strategien investieren, sowie börsenkotierte Anteile von Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder geschlossenen OGA, die überwiegend in Hedgefonds investieren.

(vii) *Listed Private Equity*, das heisst börsenkotierte Anteile von Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder geschlossenen OGA, die überwiegend in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte investieren, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

(viii) börsenkotierte Anteile von Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder geschlossenen OGA bzw. offenen OGAW oder OGA, die überwiegend in sogenannte Katastrophenanleihen und andere versicherungsgebundene Wertpapiere (sog. *Insurance Linked Securities*) investieren.

Die Subfonds können daneben flüssige Mittel halten.

In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können mehr als 10%, aber insgesamt nicht mehr als 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds in Zielfonds investiert werden.

Die Subfonds lauten auf die folgenden **Referenzwährungen**:

- Der JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF) lautet auf Schweizer Franken.
- Der JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR) lautet auf Euro.
- Der JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD) lautet auf US Dollar.

Die Anlagen werden in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds und, auch ohne Währungsabsicherung, bis zu maximal 60% des Vermögens des jeweiligen Subfonds in anderen Währungen getätigt. Die Referenzwährung ist somit nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch, und ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf den zu erwartenden Ertrag einer Anlage abstellt, sondern diesen im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachtet.

Für diese Subfonds können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. *Emerging-Market*-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko

bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern" unten zu beachten**.

Direkte Aktienanlagen in der Volksrepublik China werden ausschliesslich mittels „China-H"-Aktien getätigt, d.h. Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten und welche mit Art 41 (1) des Gesetzes von 2010 konform sind.

In den Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS") auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte" zu beachten.**

2.2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF) UND DES JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf die Subfonds

- Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF) („**JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)**") und
- Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR) („**JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)**")

ist es, einen stetigen den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in ihrer Referenzwährung, wie unten angegeben, zu erzielen. Der Fokus liegt auf einer langfristigen Wertentwicklung. Dabei werden entsprechende Risiken in Form von Wertschwankungen in Kauf genommen. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen dieser Subfonds in folgende Anlagen:

Traditionelle Anlagen:

(i) in einem Anlagerahmen zwischen 10% und 60% des Vermögens des jeweiligen Subfonds: fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inklusive Wandel- und Optionsanleihen, Inflation-Linked Bonds, Anleihen aus Schwellenländern, High Yield Bonds, sowie Asset Backed Securities (ABS) und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (sog. Mortgage Backed Securities; MBS) [ABS und MBS zusammen max. 20% des Vermögens des jeweiligen Subfonds]), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit. Anlagen im Sinne von (viii), die in eine der unter diesem Absatz beschriebene Rechtsform gekleidet sind, fallen nicht unter den hier beschriebenen Anlagerahmen.

(ii) in einem Anlagerahmen zwischen 40% und 90% des Vermögens des jeweiligen Subfonds: Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit, inklusive von Emittenten aus Schwellenländern. Darunter fallen auch Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds und börsenkotierten *Real Estate Investment Trusts* (REITs). Anlagen im Sinne von (vi), (vii) und (viii), die in eine der unter diesem Absatz beschriebene Rechtsform gekleidet sind, fallen nicht unter den hier beschriebenen Anlagerahmen.

(iii) In einem Anlagerahmen zwischen 0% und 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds: Geldmarktinstrumente, die bei Ausgabe eine Gesamtlaufzeit von bis 12 Monaten haben sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen im Sinne von Kap. 5 des Allgemeinen Teils.

Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) können auch indirekt mittels Derivaten und strukturierten Produkten oder durch den Erwerb von Anteilen von anderen OGAW oder OGA, inklusive ETF (zusammen: Zielfonds), im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils getätigt werden.

Alternative Anlagen:

Alternative Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, können in einem Anlagerahmen von 0% bis insgesamt maximal 25% des Vermögens des jeweiligen Subfonds getätigt werden.

(iv) Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes (bzw. auf entsprechende Subindizes), welche repräsentativ, breit diversifiziert und angemessen publiziert sind und jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen, sowie Commodity-Fonds und Commodity-ETF im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils sowie börsennotierte strukturierte Produkte auf einzelne Rohstoffe, die gemäss deren Emissionsprospekten als taugliche Anlage i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 für einen OGAW gelten, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist.

(v) Anteile von offenen Fonds bzw. offenen ETF auf Edelmetalle, in welche keine Derivate eingebettet sind und welche mit Art 41 (1) des Gesetzes von 2010 konform sind.

(vi) Derivate und strukturierte Produkte auf Hedgefonds-Indizes (bzw. auf entsprechende Subindizes), welche repräsentativ, breit diversifiziert und angemessen publiziert sind und jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen sowie Anteile von OGAW, die überwiegend in alternative Strategien investieren, sowie börsenkotierte Anteile von Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder geschlossenen OGA, die überwiegend in Hedgefonds investieren.

(vii) *Listed Private Equity*, das heisst börsenkotierte Anteile von Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder geschlossenen OGA, die überwiegend in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte investieren, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

(viii) börsenkotierte Anteile von Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder geschlossenen OGA bzw. offenen OGAW oder OGA, die überwiegend in sogenannte Katastrophenanleihen und andere versicherungsgebundene Wertpapiere (sog. *Insurance Linked Securities*) investieren.

Die Subfonds können daneben flüssige Mittel halten.

In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können mehr als 10%, aber insgesamt nicht mehr als 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds in Zielfonds investiert werden. Die Subfonds lauten auf die folgenden **Referenzwährungen**:

- Der JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF) lautet auf Schweizer Franken.
- Der JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR) lautet auf Euro.

Die Anlagen werden in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds und, auch ohne Währungsabsicherung, bis zu maximal 65% des Vermögens des jeweiligen Subfonds in anderen Währungen getätigt. Die Anlagewährung kann daher im vorgenannten Ausmass von der im Fondsnamen genannten Referenzwährung abweichen. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellt, sondern diesen im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachtet.

Für diese Subfonds können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. *Emerging-Market*-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern“ unten zu beachten**.

Direkte Aktienanlagen in der Volksrepublik China werden ausschliesslich mittels „China-H“-Aktien getätigt, d.h. Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten und welche mit Art 41 (1) des Gesetzes von 2010 konform sind.

In den Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS") auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte" zu beachten.**

2.3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF), DES JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR) UND DES JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf die Subfonds

- Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF) („**JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)**"),
- Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR) („**JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)**"), und
- Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD) („**JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)**")

ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in ihrer Referenzwährung, wie unten angegeben, zu erzielen. Der Fokus liegt auf langfristigen Wertentwicklung. Dabei werden entsprechende Risiken in Form von Wertschwankungen in Kauf genommen. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen dieser Subfonds in folgende Anlagen:

Traditionelle Anlagen

(i) in einem Anlagerahmen zwischen 50% und 90% des Vermögens des jeweiligen Subfonds: fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen, Inflation-Linked Bonds, Anleihen aus Schwellenländern, High Yield Bonds sowie Asset Backed Securities (ABS) und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (sog. Mortgage Backed Securities; MBS) [ABS und MBS zusammen max. 20% des Vermögens des jeweiligen Subfonds]), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit. Anlagen im Sinne von (viii), die in eine der unter diesem Absatz beschriebene Rechtsform gekleidet sind, fallen nicht unter den hier beschriebenen Anlagerahmen.

(ii) In einem Anlagerahmen zwischen 10% und 35% des Vermögens des jeweiligen Subfonds: Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit, inklusive von Emittenten aus Schwellenländern. Darunter fallen auch Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds und börsenkotierten *Real Estate Investment Trusts* (REITs). Anlagen im Sinne von (vi), (vii) und (viii), die in eine der unter diesem Absatz beschriebene Rechtsform gekleidet sind, fallen nicht unter den hier beschriebenen Anlagerahmen.

(iii) In einem Anlagerahmen zwischen 0% und 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds: Geldmarktinstrumente, die bei Ausgabe eine Gesamtlaufzeit von bis 12 Monaten haben sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen im Sinne von Kap. 5 des Allgemeinen Teils.

Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) können auch indirekt mittels Derivaten und strukturierten Produkten oder durch den Erwerb von Anteilen von anderen OGAW oder OGA, inklusive ETF (zusammen: Zielfonds), im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils getätigt werden.

Alternative Anlagen:

Alternative Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, können in einem Anlagerahmen von 0% bis insgesamt maximal 25% des Vermögens des jeweiligen Subfonds getätigt werden.

(iv) Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes(bzw. auf entsprechende Subindizes), welche repräsentativ, breit diversifiziert und angemessen publiziert sind und jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen, sowie Commodity-Fonds und Commodity-ETF

im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils sowie börsennotierte strukturierte Produkte auf einzelne Rohstoffe, die gemäss deren Emissionsprospekten als taugliche Anlage i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 für einen OGAW gelten, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist.

(v) Anteile von offenen Fonds bzw. offenen ETF auf Edelmetalle, in welche keine Derivate eingebettet sind und welche mit Art 41 (1) des Gesetzes von 2010 konform sind.

(vi) Derivate und strukturierte Produkte auf Hedgefonds-Indizes (bzw. auf entsprechende Subindizes), welche repräsentativ, breit diversifiziert und angemessen publiziert sind und jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen sowie Anteile von OGAW, die überwiegend in alternative Strategien investieren, sowie börsenkotierte Anteile von Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder geschlossenen OGA, die überwiegend in Hedgefonds investieren.

(vii) *Listed Private Equity*, das heisst börsenkotierte Anteile von Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder geschlossenen OGA, die überwiegend in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte investieren, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

(viii) börsenkotierte Anteile von Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder geschlossenen OGA bzw. offenen OGAW oder OGA, die überwiegend in sogenannte Katastrophenanleihen und andere versicherungsgebundene Wertpapiere (sog. *Insurance Linked Securities*) investieren.

Die Subfonds können daneben flüssige Mittel halten.

In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können mehr als 10%, aber insgesamt nicht mehr als 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds in Zielfonds investiert werden.

Die Subfonds lauten auf die folgenden **Referenzwährungen**:

- Der JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF) lautet auf Schweizer Franken.
- Der JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR) lautet auf Euro.
- Der JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD) lautet auf US Dollar.

Die Anlagen werden in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds und, auch ohne Währungsabsicherung, bis zu maximal 55% des Vermögens des jeweiligen Subfonds in anderen Währungen getätigt. Die Referenzwährung ist somit nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch, und ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf den zu erwartenden Ertrag einer Anlage abstellt, sondern diesen im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachtet.

Für diese Subfonds können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. *Emerging-Market*-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern“ unten zu beachten**.

Direkte Aktienanlagen in der Volksrepublik China werden ausschliesslich mittels „China-H“-Aktien getätigt, d.h. Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten und welche mit Art 41 (1) des Gesetzes von 2010 konform sind.

In den Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS“) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im**

Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte“ zu beachten.

2.4. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY ist es, einen hohen Wertzuwachs mit angemessenem Ertrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds zu mindestens zwei Drittel in Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit, inklusive von Emittenten aus Schwellenländern. Darunter fallen auch Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds und börsenkotierten *Real Estate Investment Trusts* (REITs).

Bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY kann auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (die bei Ausgabe eine Gesamtlaufzeit von bis 12 Monaten haben) von Emittenten weltweit; (ii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen; (iii) strukturierte Produkte auf Aktien und andere Beteiligungspapiere (insgesamt maximal 10% des Vermögens); (iv) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt maximal 10% des Vermögens). Des Weiteren können zu bis max. 10% des Vermögens des Subfonds in Exchange Traded Commodities (ETCs) (sogenannte Delta 1 Zertifikate), Rohstofffonds und Anlagen in Edelmetallkonten investiert werden, sofern das Vermögen in bar abgegolten wird und keine Sachauszahlung erfolgt. Bei den ETCs handelt es sich um zulässige Anlagen i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des zweiten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Nettovermögens betragen können.

Der JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY lautet auf USD. Die Anlagen werden in der Referenzwährung USD oder in anderen Währungen getätigt. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Für diesen Subfonds können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. Emerging-Market-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern“ unten zu beachten.**

Direkte Aktienanlagen in der Volksrepublik China werden ausschliesslich mittels „China-H“-Aktien getätigt, d.h. Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten und welche mit Art 41 (1) des Gesetzes von 2010 konform sind.

Im Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS“) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte“ zu beachten.**

2.5. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE ist die Erzielung eines überdurchschnittlichen langfristigen Kapitalzuwachses.

Zu diesem Zweck investiert der JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE weltweit mindestens zwei Drittel des Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, welche nach Auffassung der Gesellschaft stark unterbewertet sind und ein hohes Kurspotential erwarten lassen, und die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben. Dabei wird die Länder-, Branchen- und Titelselektion je nach Marktsituation angepasst, und somit kann der Anlageschwerpunkt entsprechend stark variieren. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Bis zu maximal 15% des Vermögens des JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Des Weiteren können zu bis max. 10% des Vermögens des Subfonds in Exchange Traded Commodities (ETCs) (sogenannte Delta 1 Zertifikate), Rohstofffonds und Anlagen in Edelmetallkonten investiert werden, sofern das Vermögen in bar abgegolten wird und keine Sachauszahlung erfolgt. Bei den ETCs handelt es sich um zulässige Anlagen i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist.

Der JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE lautet auf Euro. Die Anlagen des JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Für diesen Subfonds können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. Emerging-Market-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern“ unten zu beachten.**

Direkte Aktienanlagen in der Volksrepublik China werden ausschliesslich mittels „China-H“-Aktien getätigt, d.h. Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten und welche mit Art 41 (1) des Gesetzes von 2010 konform sind.

Im Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS“) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte“ zu beachten.**

2.6. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER EQUITY ASIA

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den JULIUS BAER EQUITY ASIA ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs mit angemessenem Ertrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Risikobegrenzung und der Liquidität des Fondsvermögens.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds zu mindestens zwei Drittel in Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen mit Sitz oder überwiegendem Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Asien. Darunter fallen auch Aktien und andere Beteiligungspapiere von

Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds und börsenkotierten *Real Estate Investment Trusts* (REITs). Bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des JULIUS BAER EQUITY ASIA kann auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit (ii) fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (die bei Ausgabe eine Gesamtlaufzeit von bis 12 Monaten haben) von Emittenten weltweit; (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen; (iv) strukturierte Produkte auf Aktien und andere Beteiligungspapiere (insgesamt unter 10% des Vermögens); (v) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt unter 10% des Vermögens). Dabei müssen Anlagen in strukturierte Produkte gemäss Ziff. (iv) und Fonds, welche gemäss Ziff. (v) nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren, kumulativ unter 10% des Vermögens liegen. Des Weiteren können zu bis max. 10% des Vermögens des Subfonds in Exchange Traded Commodities (ETCs) (sogenannte Delta 1 Zertifikate), Rohstofffonds und Anlagen in Edelmetallkonten investiert werden, sofern das Vermögen in bar abgegolten wird und keine Sachauszahlung erfolgt. Bei den ETCs handelt es sich um zulässige Anlagen i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des zweiten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Nettovermögens betragen können.

Weiterhin können für diesen Subfonds Anlagen auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts) welche die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind, oder so genannte Exchange Traded Funds (ETF) und sonstigen Anlagefonds.

Der JULIUS BAER EQUITY ASIA lautet auf US Dollar. Die Anlagen werden in der Referenzwährung USD oder in anderen Währungen getätigt. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS“) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte“ zu beachten.**

Die Gesamtrisikoaussetzung des Subfonds durch den Einsatz von Derivaten beträgt maximal 200%.

Für diesen Subfonds werden ebenfalls Anlagen erworben, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. Emerging-Market-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern“ unten zu beachten.**

Direkte Anlagen in China erfolgen über so genannte „China-A“-, „China-B“-, „China- H“-Aktien oder Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse ausserhalb der Volksrepublik China kotiert sind. „China-A“- und „China-B“-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. „China-A“-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programms bzw. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Programms erworben werden. Die Anlagen in „China-A“-Aktien erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Der Subfonds kann maximal 10% des Vermögens in „China-A“-Aktien investieren. „China-B“-Aktien werden an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen gehandelt und beziehen sich auf Aktien eines Unternehmens, welche in ausländischer Währung gehandelt werden. Der Nennwert von „China-B-Aktien“ ist in Renminbi festgesetzt. In Shanghai werden „China-B-Aktien“ in US Dollar und in Shenzhen in Hongkong-Dollar gehandelt. „China-H“-

Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten.

Des Weiteren sollten sich die Anleger über das erhöhte Risiko von Anlagen in China A-Aktien, das unter Kapitel 3.6. „Hinweise betreffend Anlagen in der Volksrepublik China" näher beschrieben ist, bewusst sein.

2.7. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EUROPE

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EUROPE ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs mit angemessenem Ertrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Risikobegrenzung und der Liquidität des Fondsvermögens.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds zu mindestens zwei Drittel in Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen mit Sitz oder überwiegendem Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Europa. Darunter fallen auch Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds und börsenkotierten *Real Estate Investment Trusts* (REITs). Bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EUROPE kann auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit (ii) fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (die bei Ausgabe eine Gesamtlaufzeit von bis 12 Monaten haben) von Emittenten weltweit; (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen; (iv) strukturierte Produkte auf Aktien und andere Beteiligungspapiere (insgesamt unter 10% des Vermögens); (v) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt unter 10% des Vermögens). Dabei müssen Anlagen in strukturierte Produkte gemäss Ziff. (iv) und Fonds, welche gemäss Ziff. (v) nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren, kumulativ unter 10% des Vermögens liegen. Des Weiteren können zu bis max. 10% des Vermögens des Subfonds in Exchange Traded Commodities (ETCs) (sogenannte Delta 1 Zertifikate), Rohstofffonds und Anlagen in Edelmetallkonten investiert werden, sofern das Vermögen in bar abgegolten wird und keine Sachauszahlung erfolgt. Bei den ETCs handelt es sich um zulässige Anlagen i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des zweiten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Nettovermögens betragen können.

Der JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EUROPE lautet auf Euro. Die Anlagen werden in der Referenzwährung EUR oder in anderen Währungen getätigt. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Gesamtrisikoaussetzung des Subfonds durch den Einsatz von Derivaten beträgt maximal 200%.

Im Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS") auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes.

Für diesen Subfonds können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. Emerging-Market-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern" unten zu beachten.**

Direkte Aktienanlagen in der Volksrepublik China werden ausschliesslich mittels „China-H"-Aktien getätigt, d.h. Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten und welche mit Art 41 (1) des Gesetzes von 2010 konform sind.

Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte" zu beachten.

2.8. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE NORTH AMERICA

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE NORTH AMERICA ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs mit angemessenem Ertrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Risikobegrenzung und der Liquidität des Fondsvermögens.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds zu mindestens zwei Drittel in Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen mit Sitz oder überwiegendem Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Nordamerika. Darunter fallen auch Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds und börsenkotierten *Real Estate Investment Trusts* (REITs).

Bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE NORTH AMERICA kann auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit (ii) fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (die bei Ausgabe eine Gesamtlaufzeit von bis 12 Monaten haben) von Emittenten weltweit; (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen; (iv) strukturierte Produkte auf Aktien und andere Beteiligungspapiere (insgesamt unter 10% des Vermögens); (v) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt unter 10% des Vermögens). Dabei müssen Anlagen in strukturierte Produkte gemäss Ziff. (iv) und Fonds, welche gemäss Ziff. (v) nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren, kumulativ unter 10% des Vermögens liegen. Des Weiteren können zu bis max. 10% des Vermögens des Subfonds in Exchange Traded Commodities (ETCs) (sogenannte Delta 1 Zertifikate), Rohstofffonds und Anlagen in Edelmetallkonten investiert werden, sofern das Vermögen in bar abgegolten wird und keine Sachauszahlung erfolgt. Bei den ETCs handelt es sich um zulässige Anlagen i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des zweiten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Nettovermögens betragen können.

Der JULIUS BAER EQUITY GLOBAL NORTH AMERICA lautet auf US Dollar. Die Anlagen werden in der Referenzwährung USD oder in anderen Währungen getätigt. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Gesamtrisikoaussetzung des Subfonds durch den Einsatz von Derivaten beträgt maximal 200%.

Im Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS") auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes.

Für diesen Subfonds können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. Emerging-Market-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern" unten zu beachten.**

Direkte Aktienanlagen in der Volksrepublik China werden ausschliesslich mittels „China-H"-Aktien getätigt, d.h. Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten und welche mit Art 41 (1) des Gesetzes von 2010 konform sind.

Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte" zu beachten.

2.9. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER FIXED INCOME EMERGING MARKETS CORPORATE

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den JULIUS BAER FIXED INCOME EMERGING MARKETS CORPORATE ist es, unter Berücksichtigung der Liquidität des Fondsvermögens, bei begrenztem Risiko eine möglichst hohe Rendite zu erwirtschaften.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds zu mindestens zwei Drittel in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen, Inflation-Linked Bonds, Anleihen aus Schwellenländern, High Yield Bonds, CoCo-Bonds, Hybrid-Bonds sowie Asset Backed Securities (ABS) und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (sog. Mortgage Backed Securities; MBS)), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit Sitz oder überwiegendem Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern. Die Anlagen lauten dabei auf Währungen von entwickelten Ländern, wobei mindestens 70% auf USD lauten. .

Mindestens 50% der Anlagen haben ein Rating von mindestens BBB- ("Investment Grade") von Standard & Poor's oder Moody's oder das Äquivalent einer anderen anerkannten Ratingagentur wie zum Beispiel Fitch. Anlagen in ABS und MBS belaufen sich zusammen auf maximal 20% des Vermögens des Subfonds. Darüber hinaus sind Anlagen in CoCo-Bonds und Hybrid-Bonds insgesamt auf maximal 20% des Vermögens des Subfonds beschränkt. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Asset and Mortgage Backed Securities und in Coco-Bonds verweisen wir auf die Abschnitte "Informationen zu ABS und MBS" und "Informationen zu CoCo-Bonds".**

Bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des jeweiligen Subfonds kann auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (die bei Ausgabe eine Gesamtlaufzeit von bis 12 Monaten haben) von Emittenten weltweit; (ii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen; (iii) strukturierte Produkte auf fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und ähnliche Anlagen (insgesamt unter 10% des Vermögens); (iv) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt unter 10% des Vermögens). Dabei müssen Anlagen in strukturierte Produkte gemäss Ziff. (iii) und Fonds, welche gemäss Ziff. (iv) nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren, kumulativ unter 10% des Vermögens liegen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des zweiten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können. Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu maximal 10% seines Vermögens in Aktien, Aktien- und Optionsrechte sowie andere Beteiligungspapiere, andere Kapitalanteile und Genussscheine, die durch Ausübung von Wandlungs- und Bezugsrechten oder Optionen erworben wurden, anlegen. Aktien, die durch Ausübung oder Zeichnung erworben wurden, müssen spätestens 12 Monate nach Erwerb verkauft werden.

Der JULIUS BAER FIXED INCOME EMERGING MARKETS CORPORATE lautet auf US Dollar. Die Anlagen werden in der Referenzwährung USD oder in anderen Währungen getätigt. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS") auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte" zu beachten.**

Die Gesamtrisikoaussetzung des Subfonds durch den Einsatz von Derivaten beträgt maximal 200%.

Für diesen Subfonds können Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. Emerging-Market-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im ICE BofAML Emerging Markets Corporate Plus Index (EMCB) oder JPM CEMBI Broad Diversified Index (JBCDCOMP) enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern" unten zu beachten.**

2.10. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (EUR)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (EUR) ist es, unter Berücksichtigung der Liquidität des Fondsvermögens, bei begrenztem Risiko eine möglichst hohe Rendite zu erwirtschaften.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds zu mindestens zwei Drittel in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen, Inflation-Linked Bonds, High Yield Bonds sowie CoCo-Bonds, Hybrid-Bonds, Asset Backed Securities (ABS) und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (sog. Mortgage Backed Securities; MBS)), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus entwickelten Ländern. Dabei verfügen mindestens zwei Drittel der Anlagen über ein Rating von mindestens BBB- der Rating-Agentur Standard & Poor's oder das Äquivalent einer anderen anerkannten Rating-Agentur wie z.B. Moody's oder Fitch. Anlagen in ABS und MBS erfolgen zusammen zu max. 20% des Vermögens des Subfonds. Weiterhin sind Anlagen in CoCo-Bonds und Hybrid-Bonds zusammen auf max. 20% des Vermögens des Subfonds begrenzt. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Asset und Mortgage Backed Securities bzw. in CoCo-Bonds sind die Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS" bzw. „Hinweise betreffend CoCo-Bonds" zu beachten.** Bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des Subfonds kann auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (die bei Ausgabe eine Gesamtlaufzeit von bis 12 Monaten haben) von Emittenten weltweit; (ii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen; (iii) strukturierte Produkte auf fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und ähnliche Anlagen (insgesamt unter 10% des Vermögens); (iv) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt unter 10% des Vermögens). Dabei müssen Anlagen in strukturierte Produkte gemäss Ziff. (iii) und Fonds, welche gemäss Ziff. (iv) nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren, kumulativ unter 10% des Vermögens liegen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des zweiten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können. Ausserdem darf der Subfonds bis zu maximal 10% seines Vermögens in Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen erworbene Aktien, andere Kapitalanteile und Genussscheine investieren. Die durch Ausübung oder Bezug erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach dem Erwerb zu veräussern.

Für diesen Subfonds können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. Emerging-Market-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im ICE BofAML Emerging Markets Corporate Plus index (EMCB) oder JPM CEMBI Broad Diversified Index (JBCDCOMP) enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern" unten zu beachten.**

Im Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS") auf Wertpapiere, Zinsen

und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte“ zu beachten.**

Die Gesamtrisikoaussetzung des Subfonds durch den Einsatz von Derivaten beträgt maximal 200%. Der JULIUS BAER FIXED INCOMEINVESTMENT GRADE CORPORATE (EUR) lautet auf Euro. Die Anlagen werden in der Referenzwährung EUR oder in anderen Währungen getätigt. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.11. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (USD)

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (USD) ist es, unter Berücksichtigung der Liquidität des Fondsvermögens, bei begrenztem Risiko eine möglichst hohe Rendite zu erwirtschaften.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds zu mindestens zwei Drittel in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen, Inflation-Linked Bonds, High Yield Bonds sowie CoCo Bonds, Hybrid Bonds, Asset Backed Securities (ABS) und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (sog. Mortgage Backed Securities; MBS)), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus entwickelten Ländern. Dabei verfügen mindestens zwei Drittel der Anlagen über ein Rating von mindestens BBB- („Investment Grade“) der Rating-Agentur Standard & Poor’s oder das Äquivalent einer anderen anerkannten Rating-Agentur wie z.B. Moody’s oder Fitch. Anlagen in ABS und MBS erfolgen zusammen zu max. 20% des Vermögens des Subfonds. Weiterhin sind Anlagen in CoCo-Bonds und Hybrid-Bonds zusammen auf max. 20% des Vermögens des Subfonds begrenzt. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Asset und Mortgage Backed Securities bzw. in CoCo-Bonds sind die Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS“ bzw. „Hinweise betreffend CoCo-Bonds“ zu beachten.**

Bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des Subfonds kann auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (die bei Ausgabe eine Gesamtlaufzeit von bis 12 Monaten haben) von Emittenten weltweit; (ii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen; (iii) strukturierte Produkte auf fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und ähnliche Anlagen (insgesamt maximal 10% des Vermögens); (iv) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt maximal 10% des Vermögens). Dabei müssen Anlagen in strukturierte Produkte gemäss Ziff. (iii) und Fonds, welche gemäss Ziff. (iv) nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren, kumulativ unter 10% des Vermögens liegen. Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der 2/3-Regel des zweiten Absatzes dieses Kapitels bis zu 49% des Vermögens betragen können. Ausserdem darf der Subfonds bis zu maximal 10% seines Vermögens in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen erworbene Aktien, andere Kapitalanteile und Genussscheine investieren. Die durch Ausübung oder Bezug erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach dem Erwerb zu veräussern. Für diesen Subfonds können ebenfalls bis zu einem Drittel des Vermögens Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. Emerging-Market-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im ICE BofAML Emerging Markets Corporate Plus Index (EMCB) oder JPM CEMBI Broad Diversified Index (JBCDCOMP) enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern“ unten zu beachten.**

Im Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS“) auf Wertpapiere, Zinsen

und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte“ zu beachten.**

Die Gesamtrisikoaussetzung des Subfonds durch den Einsatz von Derivaten beträgt maximal 200%.

Der JULIUS BAER FIXED INCOMEINVESTMENT GRADE CORPORATE (USD) lautet auf USD. Die Anlagen werden in der Referenzwährung USD oder in anderen Währungen getätigt. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.12. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER FIXED INCOME GLOBAL HIGH YIELD

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den JULIUS BAER FIXED INCOME GLOBAL HIGH YIELD ist es, einen hohen laufenden Ertrag unter Berücksichtigung der Sicherheit des Fondsvermögens zu erwirtschaften.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds zu mindestens 51% in folgende Anlagen:

i. Direkt in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und –wertrechte~~,~~ sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen sowie CoCo-Bonds und Hybrid-Bonds, Inflation-Linked Bonds, Anleihen aus Schwellenländern sowie Asset Backed Securities (ABS) und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (sog. Mortgage Backed Securities; MBS)), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit und welche über ein Rating unter BBB- der Rating-Agentur Standard & Poor’s oder das Äquivalent einer anderen anerkannten Rating-Agentur verfügen.

Zusätzlich kann die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen investieren:

ii. Anlagen gemäss (i), welche über kein offizielles Rating verfügen (max. 30% des Vermögens des Subfonds) oder über ein Rating über BB+ der Rating-Agentur Standard & Poor’s oder das Äquivalent einer anderen anerkannten Rating-Agentur verfügen.

iii. Gelmarktinstrumente (Einlagezertifikate, Schatzwechsel, Commercial Papers, Bankakzepte oder ähnliches) von Emittenten weltweit

iv. Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit

v. strukturierte Produkte auf fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und ähnliche Anlagen (insgesamt unter 10% des Vermögens des Subfonds)

vi. Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt unter 10% des Vermögens).

vii. Derivate auf fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes,

viii. Sichteinlagen und kündbare Einlagen (bis max. 49% des Vermögens des Subfonds)

Dabei müssen Anlagen in strukturierte Produkte gemäss Ziff. (v) und Fonds, welche gemäss Ziff. (vi) nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCTIS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren, kumulativ unter 10% des Vermögens des Subfonds liegen. Zusätzlich gelten folgende Limiten: Wandel- und Optionsanleihen zusammen max. 10%, CoCo- und Hybrid-Bonds zusammen max. 20% sowie ABS und MBS zusammen max. 10% des Vermögens des Subfonds.

Der JULIUS BAER FIXED INCOME GLOBAL HIGH YIELD lautet auf US Dollar. Die Anlagen werden in der Referenzwährung USD oder in anderen Währungen getätigt, wobei die Rendite des Fonds in USD gemessen

wird. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Gesamtrisikoaussetzung des Subfonds durch den Einsatz von Derivaten beträgt maximal 200%.

Im Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS") auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. Das Kaufen und Verkaufen von Zinsfutures und Kreditderivaten (insbesondere solche auf Indizes), ohne dass die zugrundeliegenden Basiswerte vorhanden sind, ist gestattet.

Für diesen Subfonds können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. Emerging-Market-Ländern) begeben werden und/oder an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im ICE BofAML Emerging Markets Corporate Plus Index (EMCB) oder JPM CEMBI Broad Diversified Index (JBCDCOMP) enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern" unten zu beachten.**

Direkte Aktienanlagen in der Volksrepublik China werden ausschliesslich mittels „China-H"-Aktien getätigt, d.h. Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten und welche mit Art 41 (1) des Gesetzes von 2010 konform sind.

Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte" zu beachten.

Im Zusammenhang mit Anlagen in Asset und Mortgage Backed Securities, in Schwellenländern bzw. in CoCo-Bonds sind die Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS", „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging-Markets-Ländern" bzw. „Hinweise betreffend CoCo-Bonds" zu beachten.

2.13. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multicooperation SICAV – JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION („JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Investition in die nach Auffassung des Anlageverwalters weltweit vielversprechendsten Anlageklassen, Sektoren und Länder.

Zu diesem Zwecke legt der Subfonds sein Vermögen in folgende Anlagen an:

(i) Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA sowie Exchange Traded Funds (ETF) (zusammen: „Zielfonds"), welche gemäss deren Anlagepolitik ihr Vermögen überwiegend direkt oder indirekt in folgende Anlagen investieren:

   a) Fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und –wertrechte sowie artverwandte Instrumente, Staats- und Unternehmensanleihen, Wandel- und Optionsanleihen sowie CoCo-Bonds und Hybrid-Bonds, Inflation-Linked Bonds, High Yield Bonds, Anleihen aus Schwellenländern sowie Asset Backed Securities (ABS) und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (sog. Mortgage Backed Securities; MBS)), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit.

   b) Aktien und andere Beteiligungspapiere- oder wertrechte von Unternehmen weltweit;

(ii) Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds sowie börsenkotierten Real Estate Investment Trusts (REITs), die die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfüllen;

(iii) Exchange Traded Commodities (ETC) (max. 20% des Vermögens des Subfonds), sofern es sich um zulässige Anlagen i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 handelt, in welche keine Derivate eingebettet sind sowie bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist;

(iv) Fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit, wie z.B. US Treasuries.

Die Anlagen in Zielfonds erfolgen zu mindestens 70% des Vermögens des Subfonds in OGAW im Sinne der Richtlinien 85/611/EWG (wie abgeändert) bzw. 2009/65/EG. Anlagen in andere OGA sind nur unter den Beschränkungen von Kapitel 5 des Allgemeinen Prospektteils zulässig.

In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können bis zu 100% des Vermögens des Subfonds in Zielfonds investiert werden. Im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds ist das Kapitel „Hinweise betreffend Anlagen in Dachfondsstrukturen“ zu beachten.

Daneben kann der Subfonds unter Abweichung der oben aufgeführten 70% Regel bis zu 49% des Vermögens zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts in Geldmarktinstrumente investieren, die bei Ausgabe eine Gesamtlaufzeit von bis 12 Monaten haben sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen im Sinne von Kap. 5 des Allgemeinen Teils.

Im Subfonds und / oder indirekt über die Zielfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS“) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte“ zu beachten.**

Für diesen Subfonds können direkt oder indirekt über die Zielfonds ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. *Emerging-Market*-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern“ zu beachten**. **Des Weiteren ist im Zusammenhang mit Anlagen in Asset und Mortgage Backed Securities, High Yield Bonds sowie CoCo-Bonds die Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS“ „Hinweise betreffend CoCo-Bonds“ und „Hinweise betreffend High Yield Bonds“ zu beachten.**

Der JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION lautet auf USD. Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.14. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multicooperation SICAV – JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED („JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED“) ist bei einem begrenzten Risiko eine möglichst hohen Rendite zu erzielen.

Zu diesem Zwecke legt der Subfonds sein Vermögen überwiegend in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA sowie Exchange Traded Funds (ETF) (zusammen: „Zielfonds“) an, welche gemäss deren Anlagepolitik ihr Vermögen hauptsächlich in festverzinsliche und zinsvariable Wertpapiere (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen), Wandelanleihen und wandelbare Vorzugsaktien, indexgebundene Wertpapiere, Derivate (einschließlich Kreditderivate, Zinsderivate und Währungsderivatkontrakte), Festgeld und Geldmarktinstrumente aus aller Welt investieren. Des Weiteren können die Zielfonds auch in CoCo-Bonds und

Hybrid-Bonds, Inflation-Linked Bonds, High Yield Bonds, Anleihen aus Schwellenländern, Asset Backed Securities (ABS) und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (sog. Mortgage Backed Securities; MBS)), oder auch Forderungspapiere- und wertrechte investieren, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Asset und Mortgage Backed Securities, High Yield Bonds sowie CoCo-Bonds sind die Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS" „Hinweise betreffend CoCo-Bonds" und „Hinweise betreffend High Yield Bonds" zu beachten.**

Die Anlagen in Zielfonds erfolgen zu mindestens 70% des Vermögens des Subfonds in OGAW im Sinne der Richtlinien 85/611/EWG (wie abgeändert) bzw. 2009/65/EG. Anlagen in andere OGA sind nur unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Prospektteils zulässig. Daneben darf der Subfonds direkt weltweit in festverzinsliche und zinsvariable Wertpapiere (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen), Wandelanleihen und wandelbare Vorzugsaktien, indexgebundene Wertpapiere, Festgeld, Geldmarktinstrumente oder andere Instrumente investieren, welche in erster Linie in die oben genannten Wertpapierarten oder Strategien investieren.

In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können bis zu 100% des Vermögens des Subfonds in Zielfonds investiert werden. Im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds ist das Kapitel „Hinweise betreffend Anlagen in Dachfondsstrukturen" zu beachten.

Daneben kann der Subfonds unter Abweichung der oben aufgeführten 70%-Regel bis zu 49% des Vermögens zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts folgende Instrumente halten: Geldmarktinstrumente, die bei Ausgabe eine Gesamtlaufzeit von bis 12 Monaten haben sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen im Sinne von Kap. 5 des Allgemeinen Teils.

Im Subfonds bzw. indirekt über die Zielfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS") auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte" zu beachten.**

Für diesen Subfonds können direkt oder indirekt über die Zielfonds ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. *Emerging-Market*-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im ICE BofAML Emerging Markets Corporate Plus Index (EMCB) oder JPM CEMBI Broad Diversified Index (JBCDCOMP) enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern" zu beachten**.

Der JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED lautet auf USD. Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.15. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multicooperation SICAV – JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION („JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Investitionen in weltweite Unternehmen und Branchen in strukturellen Wachstumsbereichen, die durch Veränderungen bei Konsumausgaben und Investitionen entstehen. Dadurch wird für den Investor ein direkter oder indirekter Zugang zu gewissen Schlüssel-Anlagethemen, wie z.B. wachsende Volkswirtschaften und Mittelschichten in Asien, der digitale Wandel und die technologische Innovation, die Energiewende, eine nachhaltigere Nahrungsmittelproduktion sowie der globale demographische Wandel und die Veränderung der Lebensstile ermöglicht.

Zu diesem Zwecke legt der Subfonds zu mindestens zwei Drittel sein Vermögen in Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte von den Unternehmen weltweit an, welche nach Auffassung der Gesellschaft am besten von diesen Schlüssel-Anlagethemen profitieren können.

Bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens kann der Subfunds auch in folgende Anlagen investieren: (i) fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (die bei Ausgabe eine Gesamtlaufzeit von bis 12 Monaten haben) von Emittenten weltweit; (ii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen; (iii) strukturierte Produkte auf Aktien und andere Beteiligungspapiere- und wertrechte (insgesamt unter 10% des Vermögens); (iv) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt unter 10% des Vermögens). Dabei müssen Anlagen in strukturierte Produkte gemäss Ziff. (iii) und Fonds, welche gemäss Ziff. (iv) nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren, kumulativ unter 10% des Vermögens des Subfonds liegen. Des Weiteren können zu bis max. 10% des Vermögens des Subfonds in Exchange Traded Commodities (ETCs) (sogenannte Delta 1 Zertifikate), Rohstofffonds und Anlagen in Edelmetallkonten investiert werden, sofern das Vermögen in bar abgegolten wird und keine Sachauszahlung erfolgt. Bei den ETCs handelt es sich um zulässige Anlagen i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswertes ausgeschlossen ist.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben aufgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Nettovermögens des Subfonds betragen können.

Direkte Anlagen in China erfolgen über so genannte „China-A"-, „China-B"-, „China- H"-Aktien oder Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse ausserhalb der Volksrepublik China kotiert sind. „China-A"- und „China-B"-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. „China-A"-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programms bzw. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Programms erworben werden. Die Anlagen in „China-A"-Aktien erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Der Subfonds kann maximal 10% des Vermögens in „China-A"-Aktien investieren. „China-B"-Aktien werden an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen gehandelt und beziehen sich auf Aktien eines Unternehmens, welche in ausländischer Währung gehandelt wird. Der Nennwert von „China-B-Aktien" ist in Renminbi festgesetzt. In Shanghai werden „China-B-Aktien" in US Dollar und in Shenzhen in Hongkong-Dollar gehandelt. „China-H"-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten.

Anlagen in China können auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts) welche die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind, oder so genannte Exchange Traded Funds (ETF) und sonstigen Anlagefonds.

Des Weiteren sollten sich die Anleger über das erhöhte Risiko von Anlagen in China A-Aktien, das unter Kapitel 3.6. „Hinweise betreffend Anlagen in der Volksrepublik China" näher beschrieben ist, bewusst sein.

Im Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS") auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. Die Gesamtrisikoaussetzung des Subfonds durch den Einsatz von Derivaten beträgt maximal 200%. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte" zu beachten.**

Für diesen Subfonds können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. *Emerging-Market*-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets*

Index enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern" zu beachten**.

Der JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION lautet auf USD. Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.16. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multicooperation SICAV - JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY („JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY") ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Zu diesem Zweck investiert der JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere und -wertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder ihren überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben und welche ein adäquates Nachhaltigkeitsprofil und/oder -rating spezialisierter Organisationen („ESG"- Environmental, Social and Governance) aufweisen.

Ohne die Tragweite des Begriffs der Nachhaltigkeit „ESG" einzuschränken, werden Unternehmen in Bezug auf Umweltaspekte (u.a. Ressourceneffizienz, Umweltmanagement, Berichterstattung), Sozialaspekte (u.a. Reputationsrisiko, Arbeitsbedingungen, Mitarbeitervielfalt, spezifische Anspruchsgruppeninteressen) sowie Aspekte der guten Unternehmensführung (Unabhängigkeit, Kontrollsysteme, Aktionärsrechte, Entlohnung) beurteilt. Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit von Unternehmen können namentlich Informationen spezialisierter Organisation beigezogen werden.

Zusätzlich darf der Subfonds in Unternehmen investieren, die ein Geschäftsmodell haben oder Produkte führen, welche in gewissem Umfang den Grundsätzen, wie sozialer Verantwortung oder nachhaltigen Anlagen („CSR" – Corporate Socially Responsibility) folgen und die in den Bereichen, wie Energieeffizienz, Umwelt, Gesundheit und Demographie oder soziale Verbesserungen involviert sind. Für diese Unternehmen wird eine entsprechende ESG-These erstellt. Weiterhin können bis zu 10% des Vermögens des Subfonds auch in Unternehmen investiert werden, die nicht über ein Nachhaltigkeitsprofil oder –rating verfügen und für die auch keine ESG-These erstellt wurde, die aber gemäss der Einschätzung der Anlageverwalterin durch ihr Geschäft einen massgeblichen positiven Beitrag zu Nachhaltigkeitsthemen beitragen.

Die Anlagestrategie basiert auf einem aktiven Portfoliomanagement-Ansatz, gemäss welchem über die Beurteilung der Nachhaltigkeit hinaus zusätzliche Analysen der in Frage kommenden Unternehmen vorgenommen werden.

Bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des Subfonds kann auch in folgende Anlagen investiert werden: (i) fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (die bei Ausgabe eine Gesamtlaufzeit von bis 12 Monaten haben) von Emittenten weltweit; (ii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen; (iii) strukturierte Produkte auf Aktien und andere Beteiligungspapiere- und wertrechte (insgesamt unter 10% des Vermögens); (iv) Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds (insgesamt unter 10% des Vermögens). Dabei müssen Anlagen in strukturierte Produkte gemäss Ziff. (iii) und Fonds, welche gemäss Ziff. (iv) nicht als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) bzw. künftiger Folgerichtlinien qualifizieren, kumulativ unter 10% des Vermögens des Subfonds liegen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Nettofondsvermögens betragen können.

Im Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) zum Zweck der Absicherung und der aktiven Währungsallokation eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contracts for difference und Swaps (inklusive credit default swaps, „CDS") auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte" zu beachten.**

Für den JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. Emerging Market-Ländern) begeben werden und/oder auf Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets Länder" unten zu beachten.**

Direkte Anlagen in China erfolgen über so genannte „China-A"-, „China-B"-, „China- H"-Aktien oder Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse ausserhalb der Volksrepublik China kotiert sind. „China-A"- und „China-B"-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. „China-A"-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programms bzw. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Programms erworben werden. Die Anlagen in „China-A"-Aktien erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Der Subfonds kann maximal 10% des Vermögens in „China-A"-Aktien investieren. „China-B"-Aktien werden an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen gehandelt und beziehen sich auf Aktien eines Unternehmens, welche in ausländischer Währung gehandelt werden. Der Nennwert von „China-B-Aktien" ist in Renminbi festgesetzt. In Shanghai werden „China-B-Aktien" in US Dollar und in Shenzhen in Hongkong-Dollar gehandelt. „China-H"-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten.

Anlagen in China können auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts) welche die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind, oder so genannte Exchange Traded Funds (ETF) und sonstigen Anlagefonds.

Des Weiteren sollten sich die Anleger über das erhöhte Risiko von Anlagen in China A-Aktien, das unter Kapitel 3.6. „Hinweise betreffend Anlagen in der Volksrepublik China" näher beschrieben ist, bewusst sein.

Der JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY lautet auf USD. Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.17. WEITERE ANLAGERICHTLINIEN / ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE BJB-FUNDS

a) Sofern in den jeweiligen Anlagepolitiken nichts anders geschrieben ist, kann insgesamt höchstens 10% des Vermögens jedes Subfonds in andere wie unter Ziff. 5./1. des Allgemeinen Teils dieses Prospekts genannte Anlagen investiert werden.

b) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt und den oben genannten Anlagezielen und –politiken, investieren die Subfonds JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY, JULIUS BAER EQUITY SPECIAL VALUE, JULIUS BAER EQUITY ASIA, JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EUROPE, JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE NORTH AMERICA, JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION und JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY im Einklang mit ihrer jeweiligen Anlagepolitik mindestens 51% des Nettofondsvermögens fortlaufend in qualifizierte Aktien, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Bei der Ermittlung der Mindestinvestitionsquote bleiben Anteile an OGAW / AIF unberücksichtigt.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht die Anlageziele der Gesellschaft bezüglich des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

3.1. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN SCHWELLENLÄNDERN

Potentielle Investoren der BJB-FUNDS werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und

e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

3.2. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN DERIVATE UND STRUKTURIERTE PRODUKTE

In den BJB-FUNDS können in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes und/oder Rohstoffsubindizes bzw. auf einzelne Rohstoffe ein zusätzliches Risikopotential auf. Diese Risiken bestehen insbesondere aus politischen, militärischen, wirtschaftlichen (z.B. Angebot und Nachfrage) und natürlichen (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) Einflüssen sowie terroristischen oder kriminellen Aktivitäten, die unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen können bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen können.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Derivate und strukturierte Produkte auf Hedgefonds und/oder Hedgefonds-Indizes ein zusätzliches Risikopotential auf. Hedgefonds sind Investmentfonds, die alternative Anlagestrategien einsetzen und keinen bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen, mit erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten.

3.3. HINWEISE BETREFFEND COCO-BONDS

CoCo-Bonds, auch “CoCos” genannt, sind bedingte Pflichtwandelanleihen. Diese qualifizieren insoweit als Wertpapiere mit hybriden Charakter als sie in der Form von Schuldverschreibungen herausgegeben werden, die

ihren Nominalwert verlieren (d.h. abgeschrieben werden) oder – infolge eines bestimmten Triggerereignisses – in Aktien umgewandelt werden können. Das Triggerereignis wird insbesondere dann eintreten, wenn die bankenaufsichtsrechtliche Quote (die sog. „Tier One“) der herausgebenden Bank unter einer bestimmten Schwelle fällt oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dies so beschliesst. In diesem Fall werden die CoCo-Bonds, welche ursprünglich als Schuldverschreibungen herausgegeben wurden, ohne vorgängige Konsultation deren Inhaber automatisch in Aktien umgewandelt. Die Anlage in CoCo-Bonds kann folgende Risiken nach sich ziehen (keine abschliessende Auflistung):

- **Liquiditätsrisiken**: Unter bestimmten Umständen kann sich das Finden eines an CoCo-Bonds interessierten Käufers schwierig gestalten und der Verkäufer kann zwecks Verkauf dazu gezwungen werden, einen bedeutenden Rabatt auf den erwarteten Wert des CoCo-Bonds hinzunehmen.
- **Kapitalstruktur-Inversionsrisiken**: Anders als bei klassischen Kapitalhierarchien können CoCo-Bonds-Investoren einen totalen Kapitalverlust erleiden, ohne dass Aktieninhaber zugleich mit ihrem Investment ausfallen.
- **Triggerschwellenrisiko**: Triggerschwellen definieren die Exposure zu Konversionsrisiken in Abhängigkeit des Abstandes der Kernkapitalquote zur Triggerschwelle. Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein, Triggerereignisse vorauszusehen, welche die Umwandlung der Obligation in eine Aktie nach sich ziehen.
- **Umwandlungsrisiken**: Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein zu beurteilen, wie sich Wertpapiere nach einer Umwandlung entwickeln. Bei Umwandungen in Aktien kann der Portfolio Manager dazu gezwungen sein, diese neu ausgegebenen Aktien zu verkaufen, weil die Anlagepolitik des Subfonds das Halten von Aktien im Portfolio nicht zulässt. Der Zwangsverkauf selbst kann zu Liquiditätsrisiken bezüglich ebendieser Aktien führen.
- **Couponannullierung**: Bei gewissen CoCo-Bonds sind Couponzahlungen diskretionär und können vom Emittenten jederzeit, aus irgendwelchen Gründen und für irgendwelche Zeitspanne annulliert werden.
- **Kündigungsaufschubsrisiken**: Gewisse CoCo-Bonds werden als ewige Instrumente herausgegeben, welche bei Erreichen vordefinierter Schwellen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde kündbar sind.
- **Sektorkonzentrationsrisiken**: CoCo-Bonds werden von Bank- und Versicherungsinstituten herausgegeben. Falls ein Subfund hauptsächlich in CoCo-Bonds investiert, wird seine Performance stärker vom allgemeinen Zustand der Finanzdienstleistungsindustrie abhängig sein als ein Subfonds, der in einer diversifizierteren Strategie investiert.
- **Unbekannte Risiken**: Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und noch unerprobt.

Eine detaillierte Analyse der mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken befindet sich in der Erklärung der ESMA/2014/944

(http://www.esma.europa.eu/content/Potential-Risks-Associated-Investing-Contingent-Convertible-Instruments).

3.4. HINWEISE BETREFFEND HIGH YIELD BONDS

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen, muss mit einer im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann je nach dem der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

3.5. HINWEISE BETREFFEND ANLAGEN IN ABS UND MBS

Die Liquidität der einzelnen Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“), in welche der Subfonds investiert, kann für einen Teil der Anlagen begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass der Subfonds solche Positionen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und ggf. zu einem Abschlag gegenüber deren innerem Wert verkaufen kann. Dieser Effekt wird durch den Umstand verstärkt, dass die ABS und MBS unter Umständen eine sehr lange Laufzeit haben können.

Bei gewissen ABS und MBS besteht zudem das Risiko, dass sie vorzeitig fällig werden (sog. prepayment risk) oder aber dass sie später als erwartet fällig werden (sog. extention risk).

Die Werthaltigkeit des den ABS und MBS zugrundeliegenden Sicherungspools (Forderungspools) unterliegt Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und ist generell abhängig vom Zinsniveau, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Kreditwürdigkeit der Schuldner und ähnlichen Faktoren. Eine Verschlechterung dieser Faktoren kann zu einer Zunahme von Zahlungsverzügen oder Insolvenzerklärungen seitens der Schuldner führen, und schliesslich dazu, dass den ABS und MBS zugrundeliegende Forderungen nicht mehr zurückbezahlt werden.

3.6. HINWEISE BETREFFEND ANLAGEN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA („VR-CHINA")

Sofern in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, kann der entsprechende Subfonds direkt in sogenannte China-A Aktien investieren. China-A-Aktien lauten auf Renminbi und werden an den Wertpapierbörsen von Schanghai und Shenzhen von Unternehmen gehandelt, die auf dem chinesischen Festland gegründet wurden und können im Rahmen der nachfolgenden beschriebenen Möglichkeiten erworben werden:

Shanghai- bzw. Shenzhen- Hong Kong Stock Connect Programms

Der jeweilige Subfonds kann über das Shanghai- bzw. Shenzhen- Hong Kong Stock Connect-Programm (das „Stock Connect-Programm") direkt in bestimmte zulässige China A-Aktien investieren. Das Stock Connect-Programm ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx"), der Shanghai Stock Exchange („SSE") bzw. der Shenzhen Stock Exchange („SZSE") und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear") entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das einen wechselseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Hongkong und der VR-China zum Ziel hat.

Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger (einschließlich der Subfonds) bestimmte an der SSE und SZSE notierte China A-Aktien (einzeln die „SSE-Wertpapiere" bzw. „SZSE-Wertpapiere", zusammen die „SSE / SZSE Wertpapiere") handeln (sog. Northbound Trading), dies vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen über das Northbound Trading Link. Umgekehrt erhalten Anleger auf dem chinesischen Festland die Möglichkeit, sich über die SSE bzw. SZSE und Clearingstellen in Shanghai bzw. Shenzhen (Southbound Trading) am Handel mit ausgewählten Wertpapieren zu beteiligen, die an der HKEx notiert sind.

Die SSE-Wertpapiere umfassen den Geltungsbereich aller zum jeweiligen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China A-Aktien. Die SZSE-Wertpapiere enthalten alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien, welche eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden ausweisen sowie alle SZSE gehandelten A-Aktien, die eine dazugehörige H-Aktie haben, die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK") gelistet sind mit Aussnahme von (i) SZSE Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und (ii) SZSE Aktien, die unter Risikoüberwachung stehen. Die Aktionäre werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des entsprechenden Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen wurde.

Weitere Informationen sowie welche Aktien über das Stock Connect-Programm gehandelt werden, können auf der Website der HKEx bezogen bzw. eingesehen werden.

Abgesehen von Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an internationalen Märkten und in Schwellenländern sowie anderen, vorstehend beschriebenen allgemeinen Anlagerisiken, die für Anlagen in China ebenso gelten, sollten die Anleger auch die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect-Programms beachten:

Quotenrisiko

Der Handel unterliegt auch einem grenzübergreifenden maximalen Kontingent („Gesamtkontingent") sowie einer täglichen Quote („Tagesquote"). Das Gesamtkontingent bezieht sich auf die Einschränkung der über die Northbound-Handelsverbindung erfolgenden absoluten Mittelzuflüsse nach Festlandchina. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Stock Connect-Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-

Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, können neue Kaufaufträge abgelehnt werden.

Zudem bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Aufgrund dieser Quotenbeschränkung kann es zu Beeinträchtigungen kommen, indem eine zeitnahe Anlage in China A-Aktien über das Stock Connect-Programm nicht möglich ist und dadurch die Anlagestrategie nicht effizient umgesetzt werden kann.

Beschränkung ausländischen Aktienbesitzes

Die VR-China verlangt, dass die bestehenden Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren auch im Zusammenhang mit dem Stock-Connect Programm Anwendung finden. Hong Kong- und ausländische Investoren fallen in den Geltungsbereich dieser Aktienbesitzbeschränkung. Die Grenzen können jederzeit geändert werden und sind derzeit wie folgt:

- Beteiligungen von ausländischen Einzelinvestoren (einschliesslich der Subfonds) von jedem Hong Kong- oder ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 10% der ausgegebenen Anteile übersteigen.

- Beteiligungen von allen ausländischen Investoren von allen Hong Kong- und ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 30% der ausgegebenen Anteile übersteigen.

SSE Preisgrenze

Die SSE Wertpapiere unterliegen einer generellen Preisgrenze, die auf Grundlage des Schlusskurses vom Vortag berechnet wird. Die Preisgrenze für Aktien und Investmentfonds liegt derzeitig zwischen +/- 10% und für Aktien unter Sonderbehandlung bei +/- 5%. Alle Aufträge müssen innerhalb dieser Preisgrenze liegen, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

Aussetzungsrisiko

Sofern es notwendig ist einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen sowie die Risiken umsichtig zu steuern, behält sich sowohl die SEHK als auch die SSE bzw. SZSE vor, den Handel auszusetzen. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Fähigkeit des entsprechenden Subfonds haben, sich einen Zugang zu dem Markt von der VR-China zu schaffen.

Unterschiedliche Handelstage

Das Stock Connect-Programm steht nur dann zur Verfügung, wenn sowohl die Märkte in VR-China als auch jene in Hongkong für den Handel geöffnet sind und auch die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind.

Es kann deshalb vorkommen, dass für den Markt der VR-China ein gewöhnlicher Handelstag ist, währenddessen der Markt in Hongkong geschlossen ist und Anleger aus Hongkong (wie z. B. die Subfonds) nicht mit China A-Aktien handeln können. Während dieser Zeit kann der jeweilige Subfonds dem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien ausgesetzt sein, aufgrund der Tatsache, dass das Stock Connect-Programm dem Handel nicht zur Verfügung steht.

Leerverkäufe

Die Rechtsvorschriften der VR-China sehen vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto vorhanden sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann. Ist dies nicht der Fall, so weist die SSE bzw. SZSE die jeweiligen Verkaufsaufträge zurück. Die SEHK prüft vor dem Handel Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf China A-Aktien, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

Clearing und Abrechnungsrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindung bereit, wobei sie wechselseitige Beteiligungen eingehen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern.
Als nationale zentrale Gegenpartei für den VR-CHINA Wertpapiermarkt, betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementkonzept und Massnahmen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben und überwacht werden.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, so haftet die HKSCC aus ihren Clearing-Verträgen mit den Marktteilnehmern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, als diese Marktteilnehmer dabei unterstützt werden, ihre Ansprüche gegen ChinaClear geltend zu machen. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege durchzusetzen oder eine Liquidation von ChinaClear beantragen. In diesem Fall kann der Subfonds ihre Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig einfordern. Andererseits kann ein Versäumnis oder eine Verzögerung der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu einem Abwicklungsausfall oder dem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren bzw. damit zusammenhängenden Geldern führen, was den Subfonds und ihren Aktionären in der Folge Verluste einbringen kann.

Nominee-Arrangements beim Halten von China A-Aktien

Erwirbt der jeweilige Subfonds über das Stock Connect-Programm SSE / SZSE Wertpapiere, so ist HKSCC der „Nominee-Inhaber". Die HKSCC hält ihrerseits die Stock Connect-Aktien von allen Teilnehmern als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto (Single Nominee Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear geführt wird. Die HKSCC tritt nur als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) auf, während der Subfonds wirtschaftliche Eigentümer der Stock Connect-Aktien bleiben.

Die von der CSRC erlassenen Stock Connect Regeln sehen zwar ausdrücklich vor, dass Anleger, die über das Stock Connect-Programm SSE / SZSE Wertpapiere erwerben, ihre Rechte geltend machen können, die im Einklang mit dem geltenden chinesischen Recht stehen. Es ist jedoch unsicher, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Stock Connect-Anleger anerkennen und ihnen die Möglichkeit geben würden, gegen chinesische Unternehmen über den Rechtsweg vorzugehen, sofern dies erforderlich wäre.

Daher kann der jeweilige Subfonds und die Depotbank nicht sicherstellen, dass das Eigentum des entsprechenden Subfonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Des Weiteren ist gemäß den HKSCC Clearing Regeln für an der SEHK notierte oder gehandelte Wertpapiere, die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die SSE / SZSE Wertpapiere in der VR-China oder anderenorts durchzusetzen. Daher können dem entsprechenden Subfonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf China A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum des entsprechenden Subfonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Depotbank und der entsprechende Subfonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf die HKSCC haben, falls dem entsprechenden Subfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

Handelskosten

Im Zusammenhang mit Northbound Handelsgeschäften von China A-Aktien über das Stock Connect-Programm fallen neben der Zahlung von Handels- und Stempelsteuern auch weitere Kosten an, wie neue Portfoliogebühren, Dividendensteuern und Ertragsteuern aus Aktienübertragungen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Das Stock Connect Programm ist ein neuartiges Programm, das den verschiedenen Bestimmungen der VR-China und Hongkong unterliegt. Des Weiteren gelten die Umsetzungsrichtlinien der am Stock Connect-Programm beteiligten Wertpapierbörsen. Aufgrund der Neuartigkeit dieses Programmes, sind die Bestimmungen noch nicht erprobt, so dass noch keine Sicherheit bezüglich der Art ihrer Anwendung besteht. Die derzeitigen Bestimmungen können jederzeit geändert werden. Des Weiteren gibt es keine Zusagen hinsichtlich des Fortbestandes des Stock Connect-Programms in der Zukunft.

Die Aktionäre des entsprechenden Subfonds, die über das Stock Connect-Programm auf den Märkten des chinesischen Festlandes investieren können, werden deshalb darauf hingewiesen, dass sie mit Änderung rechnen müssen, die sich nachteilig auswirken können.

Besteuerung von Anlagen in der VR China

Die Steuervorschriften in der VR China unterliegen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Änderungen der Steuervorschriften können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in der VR China investierte Kapital der betroffenen Subfonds verringern.

Die in Wertpapieren und Einlagen der in der VR China anlegenden Subfonds können der Quellensteuer und anderen in der VR China erhobenen Steuern unterliegen, darunter den Folgenden:

Dividenden und Zinsen, die von Unternehmen aus der VR China gezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer. Für die Einbehaltung dieser Steuer ist zurzeit das zahlende Unternehmen in der VR China bei der Zahlungsleistung verantwortlich.

Gewinne aus dem Handel von Wertpapieren aus der VR China können einer Besteuerung unterliegen für deren Erhebung derzeit keine eindeutigen Richtlinien vorliegen. Gewinne aus der Veräusserung von chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm am oder nach dem 17. November 2014 sowie Gewinne aus dem Handel von Anleihen durch ausländische Anleger sind vorläufig von der Besteuerung befreit, ohne dass ein Beendigungszeitpunkt für diese Befreiung derzeit bekannt ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese vorläufige Steuerbefreiung auch künftig Bestand hat oder nicht aufgehoben wird, ggf. mit Rückwirkung.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern oder Gewinne des jeweiligen Subfonds zu bilden, der in Anlagen aus oder in der VRC investiert, was sich auf die Bewertung des jeweiligen Subfonds auswirken kann.

In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Erträge aus Anlagen in der VR China besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VR China ändern und, dass Steuern ggf. auch rückwirkend erhoben werden, können sich die für den jeweiligen Subfonds gebildeten Steuerrückstellungen als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als übermässig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger des jeweiligen Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des betreffenden Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen der entsprechenden Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens der entsprechenden Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

4. ANLEGERPROFIL

JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF), JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR), JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY, JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE, JULIUS BAER EQUITY ASIA, JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EUROPE, JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE NORTH AMERICA, JULIUS BAER FIXED INCOME GLOBAL HIGH YIELD, JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION, JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION und JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY

Jeder dieser Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF), JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR), JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD), JULIUS BAER FIXED INCOME EMERGING MARKETS CORPORATE, JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (EUR), JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (USD) und JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED

Jeder dieser Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

5. ANLAGEVERWALTER

Der jeweilige Anlageverwalter ist ohne weiteres ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und –grenzen der Gesellschaft, respektive der BJB-FUNDS und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die BJB-FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen. Der jeweilige Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft können die Portfolioverwaltung einiger oder aller BJB-FUNDS unter ihrer Aufsicht und letztendlichen Verantwortung vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der CSSF an einen oder mehrere Anlageverwalter übertragen. Derzeit lauten die Anlageverwalter wie folgt:

- **Bank Julius Bär & Co. AG**, Bahnhofstrasse 36, CH-8001 Zürich

Bank Julius Bär & Co. AG ist der Anlageverwalter für folgende BJB-FUNDS:

- JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)
- JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)
- JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)
- JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)
- JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)
- JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)
- JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)
- JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)
- JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY
- JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE
- JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EUROPE
- JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE NORTH AMERICA
- JULIUS BAER FIXED INCOME EMERGING MARKETS CORPORATE
- JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (USD)
- JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (EUR)
- JULIUS BAER FIXED INCOME GLOBAL HIGH YIELD
- JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION
- JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED
- JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION
- JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY

Die Anfänge der Bank Julius Bär & Co. AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Julius Bär Group AG, Zürich. Die Bank Julius Bär & Co. AG ist eine Bank im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes und als solche durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Die Bewilligung der FINMA umfasst ebenfalls die Aktivitäten als Vermögensverwalterin.

- **Bank Julius Bär & Co. AG,** Zweigniederlassung Singapur, 7 Straits View #28-01 Marina One East Tower Singapore 018936

Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Singapur ist der Anlageverwalter für folgenden BJB-FUNDS:

- JULIUS BAER EQUITY ASIA

Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Singapur, ist eine Gesellschaft nach schweizerischem Recht und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Julius Bär Group AG, Zürich. Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Singapur, wurde 2007 als Zweigniederlassung in Singapur registriert und untersteht der Aufsicht der Monetary Authority of Singapore (MAS).

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DER BJB-FUNDS

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der BJB-FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

Anteilskategorie	**Beschreibung**
A-Anteile	ausschüttend, wie nachfolgend definiert
B-Anteile	thesaurierend, wie nachfolgend definiert
C-Anteile	thesaurierend für institutionelle Investoren, wie nachfolgend definiert
Ca-Anteile	ausschüttend für institutionelle Investoren, wie nachfolgend definiert
E-Anteile	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert
K-Anteile	thesaurierend, mit Mindestzeichnungsbetrag, wie nachfolgend definiert
Ka-Anteile	ausschüttend, mit Mindestzeichnungsbetrag, wie nachfolgend definiert
N-Anteile	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert
Na-Anteile	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert
U-Anteile	thesaurierend für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert
Ua-Anteile	ausschüttend für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert
V-Anteile	thesaurierend, mit Mindestzeichnungsbetrag, wie nachfolgend definiert
Va-Anteile	ausschüttend, mit Mindestzeichnungsbetrag, wie nachfolgend definiert
W-Anteile	thesaurierend für institutionelle Investoren, wie nachfolgend definiert
Wa-Anteile	ausschüttend für institutionelle Investoren, wie nachfolgend definiert
X-Anteile	thesaurierend, mit Mindestzeichnungsbetrag, wie nachfolgend definiert
Xa-Anteile	ausschüttend, mit Mindestzeichnungsbetrag, wie nachfolgend definiert
Y-Anteile	thesaurierend für institutionelle Investoren, wie nachfolgend definiert
Ya-Anteile	ausschüttend für institutionelle Investoren, wie nachfolgend definiert
Z-Anteile	thesaurierend für bestimmte institutionelle Investoren, wie nachfolgend definiert
Za-Anteile	ausschüttend für bestimmte institutionelle Investoren, wie nachfolgend definiert.
Anteile A, B, C, Ca, E, K, Ka, N, Na, U, Ua, V, Va, W, Wa, X, Xa, Y, Ya, Z und Za	vollständig währungsabgesicherte Anteilskategorie, wie nachfolgend beschrieben

Anteilskategorie	Beschreibung
mit dem Zusatz “h“	
Anteile A, B, C, Ca, E, K, Ka, N, Na, U, Ua, V, Va, W, Wa, X, Xa, Y, Ya, Z und Za mit dem Zusatz “p“	teilweise währungsabgesicherte Anteilskategorie, nachfolgend beschrieben

Es werden nur Anteile in Namensform ausgeben.

Bezüglich aller BJB-FUNDS ist vorgesehen, Anteilskategorien sowohl in der Rechnungswährung des Subfonds als auch - sofern abweichend – in den Währungen anzubieten, die in der Tabelle (Kapitel 16 des Allgemeinen Teils) aufgeführt sind. Eine Übersicht der jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Verwaltungsgesellschaft, Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- und Vertriebsstellen erfragt werden sowie unter www.funds.gam.com abgerufen werden .

Währungsabsicherung

Die vorstehenden Anteilskategorien (sofern verfügbar) können nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in verschiedenen Währungen angeboten werden. Wird eine Anteilskategorie in einer anderen Währung als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten, so kann sie entweder ohne oder mit Währungsabsicherung angeboten werden und wird entsprechend gekennzeichnet.

Ist der Bezeichnung der Anteilskategorie der Zusatz „h“ beigefügt, so handelt es sich um eine währungsabgesicherte Anteilskategorie, bei der die Anteile der Anteilskategorie gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds vollständig abgesichert werden. Wurde hingegen der Anteilskategorie der Zusatz „p“ beigefügt, so handelt es sich um eine teilweise währungsabgesicherte Anteilskategorie, bei der die Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds zu 50% in die Währung der Anteilskategorie abgesichert wird.

Ist der Anteilskategorie weder der Zusatz „h“ noch „p“ beigefügt, so findet keine Währungsabsicherung zwischen der Rechnungswährung des Subfonds und der Währung der Anteilskategorie statt. In diesem Zusammenhang sind weitere Ausführungen zur Währungsabsicherung von Anteilskategorien im Allgemeinen Teil, Kapitel „Beschreibung der Anteile“ zu beachten.

Beschreibung der Anteilskategorien

A- Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) stehen ohne eines Mindestzeichnungsbetrages allen Anlegern zur Verfügung.

B- Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) stehen ohne eines Mindestzeichnungsbetrages allen Anlegern zur Verfügung.

C- und Ca-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Art. 174ff des Gesetzes von 2010 erworben werden. Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“) und die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

E--Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien und Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E--Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) erwerben.

K- und Ka-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) stehen unter Einhaltung des Mindestzeichnungsbetrages allen Anlegern zur Verfügung (vgl. nachfolgend zur Mindestzeichnung) oder ohne Einhaltung des Mindestzeichnungsbetrages allen Mitarbeitern der Julius Bär

Gruppe. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von K- und Ka-Anteilen (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) werden keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile für Vertriebs- bzw. Vermittlungsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt.

N- und Na-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) sind nur für bestimmte Vertriebsstellen verfügbar, denen es nicht gestattet ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von N- und Na-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) werden keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile für Vertriebs- bzw. Vermittlungsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt.

U- und Ua-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) stehen ausschliesslich allen Anlegern zur Verfügung, die entweder ein Anlageberatungsmandat mit separater Gebührenvereinbarung mit der Julius Baer International Limited, 1 St Martin’s Le Grand, London EC1A 4AS, England abgeschlossen haben, oder die ein Anlageberatungsmandat mit separater Gebührenvereinbarung mit einem anderen Unternehmen der Julius Bär Gruppe abgeschlossen haben und im Zuge dieses Beratungsmandats von der Julius Bär International Limited, 1 St. Martin’s Le Grand, London EC1A 4AS, England oder der Julius Bär International Limited, Niederlassung Irland, 2 Hume Street, Dublin 2 D02 FT82, Irland beraten werden. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von U- und Ua Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) werden keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile für Vertriebs- bzw. Vermittlungsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt.

V- und Va-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) stehen unter Einhaltung des Mindestzeichnungsbetrages allen Anlegern zur Verfügung (vgl. nachfolgend zur Mindestzeichnung).

W- und Wa-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) dürfen unter Einhaltung des Mindestzeichnungsbetrages nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Art. 174ff des Gesetzes von 2010 erworben werden. Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“) und die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

X- und Xa-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) stehen unter Einhaltung des Mindestzeichnungsbetrages allen Anlegern zur Verfügung (vgl. nachfolgend zur Mindestzeichnung).

Y- und Ya-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) dürfen unter Einhaltung des Mindestzeichnungsbetrages nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Art. 174ff des Gesetzes von 2010 erworben werden. Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“) und die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Z- und Za-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) werden ausschliesslich an Subfonds der SICAV Multicooperation SICAV ausgegeben, die von der Bank Julius Bär & Co. AG verwaltet werden und die die Voraussetzungen als „institutioneller Investor“ im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 erfüllen. Insbesondere umfasst dies die Subfonds Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF), Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR), Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD), Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF), Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR), Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF), Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR) und Multicooperation SICAV – JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD). Andere Investoren dürfen keine Z- und Za-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“) erwerben.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile eine angemessene Dividende auszuschütten unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

– der im Subfonds erzielten Nettoerträge (z.B. Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge);

– der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die jährlichen Ausschüttungen für die ausschüttenden Anteilskategorien(„A“ oder mit dem Zusatz „a“) erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie.

Die Höhe der Zahlung von Dividenden ist nicht festgelegt und schwankt gemäss den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

Gelegentlich können Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet werden, wenn die von dem Subfonds erzielten Erträge / Kapitalgewinne nicht ausreichen. Dadurch kann unter gewissen Umständen in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechterhalten werden. Der Subfonds wird im Interesse aller Anteilinhaber im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen verwaltet und nicht mit dem Ziel, für eine bestimmte Anteilskategorie eine stabile Auszahlung je Aktie aufrechtzuerhalten. Aktionäre sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital eine Rückgabe bzw. Entnahme eines Teils des Betrages darstellt, den sie ursprünglich investiert haben, oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Derartige Ausschüttungen können zu einem sofortigen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil des Subfonds führen.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio und die damit verbundenen Verwaltungsleistungen sowie für Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr zulasten des jeweiligen Subfonds wie nachfolgend erhoben:

Subfonds	**Maximale Verwaltungsgebühr****) p.a. in % des Nettoinventarwerts**						
	- A - Ah - Ap - B - Bh - Bp - E*) - Eh*) - Ep*) Anteile	**- C**) - Ch**) - Cp**) - Ca**) - Cah**) - Cap**) - K***) - Kh***) - Kp***) - Ka***) - Kah***) - Kap***) Anteile**	**- N***) - Nh***) - Np***) - Na***) - Nah***) - Nap***) Anteile**	**- U***) - Uh***) - Up***) - Ua***) - Uah***) - Uap***) Anteile**	**- V**) - Vh**) - Vp**) - Va**) - Vah**) - Vap**) - W**) - Wh**) - Wp**) - Wa**) - Wah**) - Wap**) Anteile**	**- X**) - Xh**) - Xp**) - Xa**) - Xah**) - Xap**) - Y**) - Yh**) - Yp**) - Ya**) - Yah**) - Yap**) Anteile**	**- - Z**) - Zh**) - Zp**) - Za**) - Zah**) - Zap**) Anteile**
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF)	1,40%	0,85%	1,00%	0,85%	0,75%	0,65%	0,00%
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR)	1,40%	0,85%	1,00%	0,85%	0,75%	0,65%	0,00%

Subfonds	Maximale Verwaltungsgebühr****) p.a. in % des Nettoinventarwerts						
	- A - Ah - Ap - B - Bh - Bp - E*) - Eh*) - Ep*) Anteile	**- C**) - Ch**) - Cp**) - Ca**) - Cah**) - Cap**) - K***) - Kh***) - Kp***) - Ka***) - Kah***) - Kap***) Anteile**	**- N***) - Nh***) - Np***) - Na***) - Nah***) - Nap***) Anteile**	**- U***) - Uh***) - Up***) - Ua***) - Uah***) - Uap***) Anteile**	**- V**) - Vh**) - Vp**) - Va**) - Vah**) - Vap**) - W**) - Wh**) - Wp**) - Wa**) - Wah**) - Wap**) Anteile**	**- X**) - Xh**) - Xp**) - Xa**) - Xah**) - Xap**) - Y**) - Yh**) - Yp**) - Ya**) - Yah**) - Yap**) Anteile**	**- - Z**) - Zh**) - Zp**) - Za**) - Zah**) - Zap**) Anteile**
JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD)	1,40%	0,85%	1,00%	0,85%	0,75%	0,65%	0,00%
JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF)	1,50%	0,90%	1,05%	0,90%	0.80%	0,70%	0,00%
JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR)	1,50%	0,90%	1,05%	0,90%	0,80%	0,70%	0,00%
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF)	1,30%	0,80%	0,90%	0,80%	0,70%	0,60%	0,00%
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR)	1,30%	0, 80%	0,90%	0,80%	0,70%	0,60%	0,00%
JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD)	1,30%	0,80%	0,90%	0,80%	0,70%	0,60%	0,00%
JULIUS BAER GLOBAL EXCELLENCE EQUITY	1,65%	0,90%	1,10%	0,90%	0.80%	0,70%	0,00%
JULIUS BAER EQUITY FUND SPECIAL VALUE	2,00%	0.85%	0.95%	0.85%	0,75%	0,65%	0,00%
JULIUS BAER EQUITY ASIA	1,65%	0,90%	0,90%	0,90%	0,80%	0,70%	0,00%
JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE EUROPE	1,65%	0,90%	0,90%	0,90%	0,80%	0,70%	0,00%
JULIUS BAER EQUITY GLOBAL EXCELLENCE NORTH AMERICA	1,65%	0,90%	0,90%	0,90%	0,80%	0,70%	0,00%
JULIUS BAER FIXED INCOME EMERGING MARKETS CORPORATE	1,10%	0,60%	0,70%	0,60%	0,50%	0,40%	0,00%
JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (EUR)	1,10%	0,60%	0,70%	0,60%	0,50%	0,40%	0,00%
JULIUS BAER FIXED INCOME INVESTMENT GRADE CORPORATE (USD)	1,10%	0,60%	0,70%	0,60%	0,50%	0,40%	0,00%
JULIUS BAER FIXED INCOME GLOBAL HIGH YIELD	1,10%	0,60%	0,70%-	0,60%	0,50%	0,40%	0,00%
JULIUS BAER DYNAMIC	1,60%	1,00%	1,10%	1,00%	0,90%	0,80%	0,00%

Subfonds	Maximale Verwaltungsgebühr****) p.a. in % des Nettoinventarwerts						
	- A - Ah - Ap - B - Bh - Bp - E*) - Eh*) - Ep*) Anteile	**- C**) - Ch**) - Cp**) - Ca**) - Cah**) - Cap**) - K***) - Kh***) - Kp***) - Ka***) - Kah***) - Kap***) Anteile**	**- N***) - Nh***) - Np***) - Na***) - Nah***) - Nap***) Anteile**	**- U***) - Uh***) - Up***) - Ua***) - Uah***) - Uap***) Anteile**	**- V**) - Vh**) - Vp**) - Va**) - Vah**) - Vap**) - W**) - Wh**) - Wp**) - Wa**) - Wah**) - Wap**) Anteile**	**- X**) - Xh**) - Xp**) - Xa**) - Xah**) - Xap**) - Y**) - Yh**) - Yp**) - Ya**) - Yah**) - Yap**) Anteile**	**- - Z**) - Zh**) - Zp**) - Za**) - Zah**) - Zap**) Anteile**
ASSET ALLOCATION							
JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED	1,10%	0,60%	0,70%	0,60%	0,50%	0,40%	0,00%
JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION	2,00%	1,00%	1,10%	1,00%	0,90%	0,80%	0,00%
JULIUS BAER EQUITY SUSTAINABILITY	1,70%	0,90%	1,00%	0.90%	0,80%	0,70%	0,00%

*) Bei den E-Anteilen wird eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0,75% p.a. erhoben.

**) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von diesen Anteilen werden keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt.

***) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von diesen Anteilen werden keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile für Vertriebs- bzw. Vermittlungsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt.

****) Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der effektiv angewendete wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle sowie die Gebühr für die Währungsabsicherung auf Währungskategorie-Ebene erfolgt separat und beträgt max. 0,30% p.a.

B) Nebenkosten

Die Gesellschaft zahlt ferner Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, für Steuern und Steuerdienstleistungen, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Jahres- und Halbjahresberichte und Prospekte, Publikationskosten für die Einberufung der Generalversammlung, Anteilszertifikate sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, SSB-LUX (sofern in der oben erwähnten Gebühr gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Besonderen Teil nicht bereits enthalten), Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren sowie für Research-Dienstleistungen einschliesslich der gesonderten Abführung einer Analysegebühr aus Mitteln der Gesellschaft an den Anlageverwalter auf das unter Kapitel 22, Abschnitt “Anreize” des Allgemeinen Teils, aufgeführte Research Payment Account („RPA“), Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren,

Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise.

Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichmässig, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds vollumfänglich belastet. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates belastet werden.

C) Hinweis betreffend Anlagen in Dachfondsstrukturen

Zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen des JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION und JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED gemäss den Bestimmungen dieses Prospektes und der Satzung erhoben werden, können bei den Zielfonds Kosten für die Verwaltung, die Depotbankvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und Gebühren anfallen, und somit kann eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen. Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet werden, betragen in der Regel maximal 3.00%.

9. AUSGABE DER ANTEILE

A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der BJB-FUNDS an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 5% zugeschlagen werden. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen

B) Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von bestimmten Anteilskategorien ist ein Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds vorgesehen, der aus der nachfolgenden Übersicht entnommen werden kann:

Anteilskategorie	**Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds in der entsprechenden Referenzwährung des jeweiligen Subfonds oder im entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilskategorie**
C- und Ca-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“)	500.000,-
K- und Ka-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“)	500.000,-
V- und Va-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“)	10.000.000,-
W- und Wa-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“)	10.000.000,-
X- und Xa-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit	25.000.000,-

Anteilskategorie	**Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds in der entsprechenden Referenzwährung des jeweiligen Subfonds oder im entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilskategorie**
dem Zusatz „h“ und „p“)	
Y- und Ya-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“ und „p“)	25.000.000,-

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen der oben aufgeführten Anteilskategorien sind keine Mindestzeichnungsbeträge vorgesehen.

C) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile direkt bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet werden, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr bzw. für die Subfonds JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF), JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR), JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD), JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF), JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD) und JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION bis spätestens 11.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION und JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ des Allgemeinen Teils definiert) bis spätestens um 11.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am dritten (3) Bewertungstag danach ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des vierten (4) Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag, an dem der Ausgabepreis ermittelt wurde, auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

A) Allgemein

Anteile der BJB-FUNDS werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens 15.00 Uhr bzw. für die Subfonds JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (CHF), JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (EUR), JULIUS BAER STRATEGY BALANCED (USD), JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (CHF), JULIUS BAER STRATEGY GROWTH (EUR), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (CHF), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (EUR), JULIUS BAER STRATEGY INCOME (USD) und JULIUS BAER EQUITY NEXT GENERATION bis spätestens 11.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds JULIUS BAER DYNAMIC ASSET ALLOCATION und JULIUS BAER MULTI-MANAGER FIXED INCOME UNCONSTRAINED, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ des Allgemeinen Teils definiert) bis spätestens um 11.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am dritten (3) Bewertungstag danach ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des vierten (4) Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwertes erhoben werden.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis ermittelt wurde, geleistet.

B) Preissetzungsverfahren

Für die BJB-FUNDS kommt folgendes Preissetzungsverfahren zur Anwendung:

(i) zu Mittelkursen; jeweils vorausgesetzt, dass die Bewertungsvorschriften in Bezug auf die einzelnen Subfonds für die Dauer ihres Bestehens einheitlich angewendet werden;

(ii) zu Geld und Briefkursen bei Cut-Off Zeit, wenn Geld und Briefkurse zur Festlegung der Preise, zu denen Anteile ausgegeben und zurückgenommen werden, verwendet werden; oder

(iii) zu den notierten Geldkursen, wenn an einem Handelstag der Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge den Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge übersteigt, oder zu den notierten Briefkursen, wenn an einem Handelstag der Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge den Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge übersteigt, um in jedem Fall den Wert der Anteile der bestehenden Anteilsinhaber zu erhalten.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile der BJB-FUNDS können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist. Für den Umtausch in Anteile eines anderen im Auftrag der BANK JULIUS BÄR & CO. AG aufgelegten Subfonds der Gesellschaft wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Aktionäre der BJB-FUNDS sind berechtigt, einige oder alle ihre Anteile in solche eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag, sowie innerhalb der BJB-FUNDS von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie umzutauschen. Hierbei gelten für die umtauschenden Vertriebsstellen und/oder die umtauschenden Aktionäre sämtliche Eignungsvoraussetzungen und Mindestzeichnungsbeträge („Mindestumtauschwert“) sowie die sonstigen, für die ursprüngliche Anteilskategorie oder die neue Anteilskategorie geltenden Bedingungen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den jeweils angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.

Im Übrigen gelten für Anträge auf Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

MULTICOOPERATION SICAV

GAM COMMODITY

Ein durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg,
aufgelegter Subfonds der SICAV Luxemburger Rechts MULTICOOPERATION SICAV

BESONDERER TEIL C: 23. OKTOBER 2019

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds GAM COMMODITY (nachstehend „GAM COMMODITY“ oder „Subfonds“ genannt)

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL C

1. Ausgabe der Anteile ... 3
2. Anlageziele und -politik ... 3
2.1. Anlageziele und -politik ... 3
2.2. Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente ... 4
3. Hebelwirkung ... 4
4. Anlegerprofil ... 5
5. Anlageverwalter ... 5
6. Beschreibung der Anteile ... 6
7. Ausschüttungspolitik ... 7
8. Gebühren und Kosten ... 7
9. Ausgabe und Rücknahme der Anteile ... 8
10. Umtausch von Anteilen ... 9
11. Antragsverfahren ... 9

1. AUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des GAM COMMODITY wurden unter der damaligen Bezeichnung COMMODITY FUND (USD) erstmals vom 21.-28. Februar 2006 zur Zeichnung angeboten, zu einem Erstausgabepreis von USD 100 pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

2.1. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multicooperation SICAV – GAM COMMODITY („GAM COMMODITY") ist es, indirekt am Wachstumspotential der internationalen Rohstoff- und Warenterminmärkte zu partizipieren und so einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Zu diesem Zweck investiert der GAM COMMODITY hauptsächlich in derivative Finanzinstrumente deren Basiswerte mehrere Rohstoffindizes abbilden, bei denen es sich auch um Rohstoffsubindizes handeln kann („Rohstoff-Referenzindizes"). Der GAM COMMODITY kann ferner Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoff-Referenzindizes und/oder auf einzelne Rohstoffwerte einsetzen.

Hierdurch kann die Risikoaussetzung („Exposure") des GAM COMMODITY im Hinblick auf unterschiedliche Rohstoffkategorien durch eine Kombination von Anlagen in verschiedene Rohstoff-Referenzindizes sowie ergänzend durch eine Über- bzw. Untergewichtung von Rohstoff-Referenzindizes durch Long-Positionen bzw. durch synthetische Short-Positionen nach Beurteilung der Marktsituation aktiv variiert werden.

Die Wertentwicklung der den derivativen Finanzinstrumenten zugrundeliegenden Rohstoff-Referenzindizes wird durch Abschluss einer oder mehrerer bar abgewickelter Swap-Vereinbarungen (z. B. Total-Return-Swaps) nachgebildet. Bei den Gegenparteien handelt es sich ausschliesslich um erstklassige, auf diese Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik mittels derivativer Finanzinstrumente werden nur solche Rohstoff-Referenzindizes eingesetzt, welche die im Allgemeinen Teil des Prospektes im Kapitel 6.10 „Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008" enthaltenen Vorschriften beachten.

Sämtliche für den Subfonds eingesetzten Rohstoff-Referenzindizes werden eine repräsentative ausgewogene Auswahl an Rohstoffen aus dem jeweils relevanten Rohstoff-Universum wiederspiegeln. Anlagen in Einzelrohstoffindizes sind ausgeschlossen. Die eingesetzten Rohstoff-Referenzindizes können die angehobenen Diversifizierungsgrenzen wie in Kapitel 6.10 beschrieben ausnutzen. Gründe hierfür können sich aus dem jeweils einschlägigen Rohstoff-Universum ergeben, in welchem bestimmte Indexkomponenten eine Vorrangstellung haben können.

Die für den Subfonds eingesetzten Rohstoff-Referenzindizes werden in der Regel alle 6 oder 12 Monate neu zusammengesetzt („re-balanced").

Informationen über die von Zeit zu Zeit von dem Subfonds investierten Rohstoff-Referenzindizes sind jederzeit am Sitz der Gesellschaft verfügbar sowie auf der Webseite www.funds.gam.com einsehbar, einschliesslich der Auskunft über eine öffentlich zugängliche Website des Index-Sponsors, auf welcher eine Beschreibung des Indizes sowie unter anderem Hinweise auf deren Zusammensetzung, Berechnungsmethode, und Wertentwicklung erhältlich sind.

Das Mindestengagement in solche Rohstoff- oder Warenterminwerte und -märkte beträgt zwei Drittel des Vermögens des GAM COMMODITY, wobei in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist und zu keiner Zeit eine Anlage in Derivate erfolgt, deren Basiswert Rohstoffe selber darstellen.

Der GAM COMMODITY wird mittels derivativer Finanzinstrumente Long-Positionen in Höhe von bis zu 150% seines Nettovermögens sowie mittels bar abgewickelter derivativer Finanzinstrumente (sog. synthetischer) Short-Positionen in Höhe von bis zu 50 % seines Nettovermögens halten.

Zur Umsetzung seiner Strategien beabsichtigt der GAM COMMODITY, die Möglichkeit der Anlagen in derivative Finanzinstrumente bzw. des Einsatzes besonderer Anlagetechniken wie im Allgemeinen Teil des Prospektes

Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" jeweils unter Beachtung der hierin definierten Beschränkungen in vollem Umfang auszuschöpfen.

Die durch den Einsatz der mittels derivativen Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen werden dauernd durch liquide Anlagen wie fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (einschliesslich Zero-Bonds) mit guter Bonität, Geldmarktpapiere, Barmittel und mit Barmitteln vergleichbare Mittel gedeckt, um jederzeit die Verpflichtungen des GAM COMMODITY aus seinen Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich Short-Positionen) decken zu können.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des GAM COMMODITY kann in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässige Vermögenswerte einschliesslich derivative Finanzinstrumente investiert werden.

Darüber hinaus können derivative Finanzinstrumente und besondere Anlagetechniken auch zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Das Gesamtrisiko des GAM COMMODITY wird unter Anwendung der VaR-Methode überwacht.

Daneben kann der GAM COMMODITY flüssige Mittel halten.

Der GAM COMMODITY lautet auf US Dollar. Die Referenzwährung US Dollar ist nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem US Dollar abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.2. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN DERIVATE UND BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Zur Erreichung des Anlageziels setzt der GAM COMMODITY statt direkter Anlagen hauptsächlich derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte ein, um ein Engagement an den Rohstoff- und Warenterminmärkten aufzubauen und beizubehalten. Hierbei werden die Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Prospektes, Kapitel 6.9 „Swaps und andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften“, berücksichtigt. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben. Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Derivate, Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes, Rohstoffsubindizes ein zusätzliches Risikopotential auf. Diese Risiken bestehen insbesondere aus politischen, militärischen, wirtschaftlichen (z.B. Angebot und Nachfrage) und natürlichen (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) Einflüssen sowie terroristischen oder kriminellen Aktivitäten, die unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen können bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen können.

3. HEBELWIRKUNG

Für den GAM COMMODITY wird das Marktrisiko, welches durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden kann, wie im CSSF-Rundschreiben 11/512 vorgesehen, mittels der relativen Value at Risk Methode („VaR Methode“) überwacht und limitiert (siehe Kapitel 5 "Anlagegrenzen", Ziffer 2. (a)).

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Die CSSF schreibt vor, dass bei der Ermittlung der Hebelwirkung der Ansatz der Summe der Nominalwerte („Sum of Notional Approach“) verwendet wird, gestattet aber, dass diese Information durch Werte für den Hebel ergänzt werden, die anhand des sogenannten „Commitment Approach“ berechnet wurden.

Beim Sum of Notional Approach ist der Hebel ein Mass für den Gesamteinsatz von Derivaten und wird als die Summe der absoluten Nominalwerte der derivativen Instrumente im GAM COMMODITY berechnet.

Beim Commitment Approach, der in der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt ist, werden sowohl die Sensitivitäten gegenüber Marktrisikofaktoren als auch Aufrechnungs-/Absicherungsverhältnisse zwischen Finanzderivaten und Wertpapieren sowie zwischen Finanzderivaten untereinander ausdrücklich berücksichtigt.

Unter normalen Marktbedingungen soll der Hebel, der mit dem Sum of Notional Approach mit Bezug auf das Fondsvolumen ermittelt wurde, für den GAM COMMODITY den folgenden Wert aufweisen. Der Hebel kann sich mit der Zeit ändern, und die tatsächlichen Werte können die unten angegebenen erwarteten Werte möglicherweise deutlich übersteigen oder unterschreiten. Der tatsächliche Wert des Hebels im vergangenen Berichtszeitraum wird im Jahresbericht des Subfonds angegeben. Die erwarteten Werte des Hebels sind Indikatoren und keine aufsichtsrechtlich festgelegten Grenzwerte.

Multicooperation SICAV	**Erwarteter Wert**
GAM COMMODITY	150%

Der Hebel bezeichnet den Quotienten aus (i) der Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente und (ii) dem Vermögen des Subfonds.

Als ergänzende Information: unter normalen Marktbedingungen soll der Hebel, der mit dem „Commitment Approach“ mit Bezug auf das Fondsvolumen ermittelt wurde, für den GAM COMMODITY folgenden Wert aufweisen. Die Höhe des Hebels kann sich mit der Zeit ändern und die tatsächlichen Werte können höher oder niedriger als die unten angegebenen erwarteten Werte sein. Der tatsächliche Hebel im vergangenen Berichtszeitraum wird im Jahresbericht des Subfonds angegeben. Die erwarteten Hebel sind Indikatoren und keine aufsichtsrechtlich festgelegten Grenzwerte.

Multicooperation SICAV	**Erwarteter Wert**
GAM COMMODITY	150%

Der Hebel bezeichnet den Quotienten aus (i) dem Marktrisikoengagement – das aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entsteht, wie mit dem Commitment Approach berechnet –, welches das Vermögen des Subfonds übersteigt, und (ii) dem Vermögen des Subfonds.

Darüber hinaus kann der GAM COMMODITY keine Kredite zu Anlagezwecken aufnehmen - eine Ausnahme von dieser Vorschrift stellt die Möglichkeit zur kurzzeitigen Aufnahme von bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Subfonds dar, wie in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ unter Punkt 2. (I) (B) erläutert.

4. ANLEGERPROFIL

Der GAM COMMODITY eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapital- und Finanzmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. ANLAGEVERWALTER

Als Anlageverwalter wurde für den Subfonds folgende Anlageverwalter bestellt:

- GAM Investment Management (Switzerland) AG, Hardstrasse 201, Postfach, 8037 Zürich, Schweiz;

- GAM International Management Limited, 8 Finsbury Circus, London EC2M 7GB, Vereinigtes Königreich; und

- Cantab Capital Partners LLP, City House, 126-130 Hills Road, Cambridge CB2 1RE, Vereinigtes Königreich.

Die Anlageverwalter werden sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen.

Der jeweilige Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder

der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen. Der jeweilige Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen. Aktionäre erhalten detaillierte Informationen zu dem jeweiligen Anlageverwalter am Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile in folgenden Kategorien ausgeben:

– Ausschüttende Anteile „A“
– Thesaurierende Anteile „B“
– Thesaurierende Anteile „C“ (für „institutionelle Anleger“, wie nachfolgend definiert)
– Ausschüttende Anteile „Ca“ (für „institutionelle Anleger“, wie nachfolgend definiert)
– Thesaurierende Anteile „E“ (für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert)
– Thesaurierende Anteile „R“ (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert)
– Ausschüttende Anteile „Ra“ (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert)
– Thesaurierende Anteile „S“ (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert)
– Ausschüttende Anteile „Sa“ (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben Bezüglich des Subfonds ist vorgesehen, Anteilskategorien sowohl in der Rechnungswährung als auch in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ (beziehen sich auf die Währung der Schweiz), „Euro“ oder „EUR“ (beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion), „£ Sterling“ oder „GBP“ (beziehen sich auf die Währung Großbritanniens), „Japanische Yen“ oder „JPY“ (beziehen sich auf die Währung Japans), „SEK“ (beziehen sich auf die Währung Schwedens), „NOK“ (beziehen sich auf die Währung Norwegens), „DKK“ (beziehen sich auf die Währung Dänemarks) und „AUD“ (beziehen sich auf die Währung Australiens), anzubieten.

Anteile „C“ und **„Ca“** dürfen nur durch „institutionelle Anleger“ im Sinne von Art. 174ff des Gesetzes von 2010 erworben werden (vgl. zu Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ sowie „Umtausch von Anteilen“). Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Anteile „E“ werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien und Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

Anteile „R“, „Ra“, „S“ und **„Sa“** sind nur für bestimmte Intermediäre verfügbar, denen es nicht gestattet ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen (z.B. individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen) abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen (vgl. zu Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ sowie „Umtausch von Anteilen“).

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile eine angemessene Dividende auszuschütten unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

– der im Subfonds erzielten Nettoerträge (z.B. Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).

– der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die jährlichen Ausschüttungen für die ausschüttenden Anteilskategorien(„A“ oder mit dem Zusatz „a“) erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie.

Die Höhe der Zahlung von Dividenden ist nicht festgelegt und schwankt gemäss den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr („**Verwaltungsgebühr**“) dient als Vergütung für (a) die Anlageverwalter und/oder die Anlageberater, (b) die Vertriebsstellen sowie die in (a) und (b) in diesem Zusammenhang anfallenden unterstützenden Dienstleistungen. Die Verwaltungsgebühr kann ganz oder teilweise an die Vertriebsstellen, die Platzierungsagenten und ähnliche Finanzintermediäre in Form von Provisionen, Retrozessionen oder Rabatten gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Subfonds und / oder Anteilskategorien eines bestimmten Subfonds unterschiedliche Verwaltungsgebührensätze erheben oder vollständig erlassen. Die maximale jährliche Verwaltungsgebühr ist in der folgenden Tabelle angegeben.

Servicegebühr

Zusätzlich stellt die Verwaltungsgesellschaft jedem Subfonds und/oder jeder Anteilskategorie eine Servicegebühr („**Servicegebühr**“) in Rechnung. Die Servicegebühr stellt die Vergütung für die folgenden, von der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten oder Delegierten erbrachten Dienstleistungen dar:

- **Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren:** Geschäftstätigkeiten im Rahmen von Verwahrungs- und Unterverwahrungsdiensten, der Funktion als Register- und Transferstelle, der zentralen Verwaltung (Fondsverwaltung und Fondsrechnungslegung), der Funktion als Hauptzahlstelle;
- **Operatives Management:** Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für das operative Management und die Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft; Risikomanagement; Vergütungen und Aufwendungen des Verwaltungsrats der Gesellschaft; Aufwendungen in Bezug auf die Einberufung der Hauptversammlung der Anteilinhaber; Notargebühren;
- **Vertrieb und Marketing**: Vertriebs- und Marketingaufwendungen, weitere Vertriebsunterstützung, Lizenzgebühren;
- **Regulierung:** öffentliche Gebühren; Steuern (insbesondere die für Subfonds nach Luxemburger Recht geltende Taxe d’Abonnement); Bereitstellung der obligatorischen Fondsdokumente (Rechtsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Jahres- und Halbjahresberichte); Prüfgebühren; mit der Registrierung und Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden in unterschiedlichen Vertriebsländern verbundene Kosten; Listing Gebühren; Veröffentlichungskosten für Nettoinventarwerte und Kapitalmaßnahmen;
- **Sonstige Dienstleistungen:** rechtliche und steuerliche Dienstleistungen; Zahlstellen und Vertreter; Versicherungsbeiträge und sonstige Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft entstanden sind.

Die Servicegebühr kann einzelnen Subfonds und/oder Anteilskategorien eines bestimmten Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt oder vollständig erlassen werden. Die maximale jährliche Servicegebühr ist in der folgenden Tabelle angegeben.

Sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds und/oder der Anteilskategorie berechnet und dem Subfonds und/oder dieser Anteilskategorie an jedem Bewertungstag (gemäß der Definition in Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes" des Allgemeinen Teils) in Rechnung gestellt und ist monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Verwaltungsgebühr und die Servicegebühr stellen zusammen die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio; TER) des jeweiligen Subfonds und/oder der jeweiligen Anteilskategorie dar.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, sind sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr auf einen maximalen Betrag begrenzt. Alle Kosten, die diesen maximalen Betrag übersteigen, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Subfonds	**Maximale Gebühr in % p.a. des Nettoinventarwertes**			
	Anteils-kategorie	**Verwaltungs-gebühr**	**Service-gebühr**	**Gesamtkosten-quote**
GAM COMMODITY	A/B	1.30%	0.70%	2.00%
	E*)	2.05%	0.70%	2.75%
	R/Ra**)	0.65%	0.55%	1.20%
	C/Ca**)	0.65%	0.55%	1.20%
	S/Sa**)	0.65%	0.55%	1.20%

*) In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0,75% p.a. enthalten.

**) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C- und Ca-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von R-, Ra-, S- und Sa-Anteilen keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) für Vertriebs- bzw. Vermittlungsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt.

Zusätzlich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Gebühren und Kosten") Anwendung.

9. AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

A) Ausgabe

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben („Ausgabepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert (vgl. Prospekt Allgemeiner Teil, Kapitel „Ausgabe der Anteile"). Dabei wird der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zusätzlich eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 5% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

Rücknahme

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen („Rücknahmepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser Rücknahmepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wenn keine Verkaufsgebühr erhoben

worden ist, kann als Alternative zu der Verkaufsgebühr eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Inventarwertes zugunsten der Vertriebsstelle belastet werden.

Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von bestimmten Anteilskategorien ist ein nachfolgend aufgeführter Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Anteilskategorie	**Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds in EUR oder im entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilskategorie**
C- und Ca-Anteile („Anteile für institutionelle Investoren“)	500.000,-
S- und Sa-Anteile (Anteile für bestimmte Intermediäre)	10.000.000,-

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen der oben aufgeführten Anteilskategorien sind keine Mindestzeichnungsbeträge vorgesehen.

10. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwerts der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

Aktionäre des Subfonds sind berechtigt, einige oder alle ihre Anteile in solche eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag, sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie umzutauschen. Hierbei gelten für die umtauschenden Vertriebsstellen und/oder die umtauschenden Aktionäre sämtliche Eignungsvoraussetzungen und Mindestzeichnungsbeträge („Mindestumtauschwert“) sowie die sonstigen, für die ursprüngliche Anteilskategorie oder die neue Anteilskategorie geltenden Bedingungen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den jeweils angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.

11. ANTRAGSVERFAHREN

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen können jederzeit bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) getätigt werden. Dabei sind die genaue Identität des Antragstellers, der Name des Subfonds und die betreffende Anteilskategorie anzugeben.

Für alle Ausgaben, Rücknahmen und Umtausche von Anteilen von Anteilen, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabe-, Rücknahme- bzw. Umtauschpreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Ausgabe-, Rücknahme- bzw. Umtauschpreis des übernächsten Bewertungstages.

Bei der Ausgabe muss der Gesamtbetrag der Zeichnung innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Währungskonto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Aktionär bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen

oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

MULTICOOPERATION SICAV

ADAGIO (LUX) – KONSERVATIV
VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN
ALLEGRO (LUX) – DYNAMISCH

Drei für die Valiant Bank AG, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTICOOPERATION SICAV

BESONDERER TEIL E: 7. JULI 2017

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds ADAGIO (LUX) – KONSERVATIV, VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN und ALLEGRO (LUX) – DYNAMISCH. Wo in diesem Dokument auf die drei Subfonds gemeinsam Bezug genommen wird, werden diese nachfolgend als „VALIANT STRATEGIEFONDS“ bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL E

1. Ergänzende Angaben zur Organisation der VALIANT STRATEGIEFONDS 3
2. Ausgabe der Anteile der VALIANT STRATEGIEFONDS 3
3. Anlageziele und -politik der VALIANT STRATEGIEFONDS 3
   - 3.1. Anlageziele und -politik des ADAGIO (LUX) – KONSERVATIV 3
   - 3.2. Anlageziele und -politik des VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN 4
   - 3.3. Anlageziele und -politik des ALLEGRO (LUX) – DYNAMISCH 5
4. Risikohinweise 6
   - 4.1. Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets“-Länder 6
   - 4.2. Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und strukturierte Produkte 6
5. Anlegerprofil 7
6. Anlageverwalterin 7
7. Beschreibung der Anteile der VALIANT STRATEGIEFONDS 8
8. Ausschüttungspolitik 8
9. Gebühren und Kosten 8
10. Ausgabe der Anteile 9
11. Rücknahme von Anteilen 10
12. Umtausch von Anteilen 10

1. ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR ORGANISATION DER VALIANT STRATEGIEFONDS

Vertriebsstellen (Vertriebsträger) in der Schweiz

Entris Banking AG, Gümligen, und RBA-Banken.

Die Entris Banking AG kann weitere Vertriebsstellen ernennen.

2. AUSGABE DER ANTEILE DER VALIANT STRATEGIEFONDS

Die Anteile der VALIANT STRATEGIEFONDS wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung angeboten. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 2% des Ausgabepreises.

Subfonds		Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
1.	ADAGIO (LUX) – KONSERVATIV	8. – 17. Juni 1998	CHF 100
2.	VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN	8. – 17. Juni 1998	CHF 100
3.	ALLEGRO (LUX) – DYNAMISCH	8. – 17. Juni 1998	CHF 100

3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER VALIANT STRATEGIEFONDS

3.1. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ADAGIO (LUX) – KONSERVATIV

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multicooperation SICAV - ADAGIO (LUX) - KONSERVATIV („ADAGIO (LUX) - KONSERVATIV“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF („Referenzwährung“) zu erzielen. Die Anlagen des ADAGIO (LUX) - KONSERVATIV erfolgen in einem Anlagerahmen zwischen 55% und 85% des Vermögens des Subfonds in ein international diversifiziertes Portfolio aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren sowie in Wandel- und Optionsanleihen (max. 10% des Vermögens des Subfonds), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus anerkannten Ländern.

Dabei beträgt der Anteil an Speculative-Grade Anlagen (höchstens Moody`s Ba1 bzw. S&P BB+ oder vergleichbar) und in Emerging Markets (Schwellenländer auf dem Weg zum modernen Industriestaat) zusammen maximal 20% des Vermögens des Subfonds.

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten (Speculative-Grade Anlagen) aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

In einem Anlagerahmen zwischen 20% und 30% des Vermögens des Subfonds wird in sorgfältig ausgewählte Aktien und Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, und in Warrants auf solche Beteiligungspapiere (bis zu max. 15% des Vermögens des Subfonds) investiert. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Zusätzlich kann in folgende Anlagen investiert werden:

- Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit (max. 25% des Vermögens des Subfonds);
- Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes (bzw. auf entsprechende Subindizes), welche repräsentativ, breit diversifiziert und angemessen publiziert sind und jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen, sowie Commodity-Fonds und Commodity-ETF im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils sowie börsennotierte strukturierte Produkte auf einzelne Rohstoffe, die gemäss deren Emissionsprospekten als taugliche Anlage i.S.v. Art. 41

(1) des Gesetzes von 2010 für einen OGAW gelten, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist (max. 10% des Vermögens des Subfonds);

- Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds sowie börsenkotierten Real Estate Investment Trusts (REITs), die die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfüllen (max. 10% des Vermögens des Subfonds).

Anlagen können auch indirekt via Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds, (Zielfonds), getätigt werden, wobei die max. Zielfondsquote 49% beträgt.

Der Subfonds darf zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente (Derivative) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps auf zulässige Anlagen, Zinsen, Währungen und Finanzindizes.

Die Anlagen werden in CHF und Fremdwährungen getätigt. Das Fremdwährungsrisiko wird dabei auf maximal 40% des Vermögens des Subfonds begrenzt. Die Referenzwährung ist somit nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch, und ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf der zu erwartenden Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachten. Der ADAGIO (LUX) - KONSERVATIV kann daneben liquide Mittel halten.

Der ADAGIO (LUX) - KONSERVATIV lautet auf CHF.

3.2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multicooperation SICAV - VIVACE (LUX) - AUSGEWOGEN („VIVACE (LUX) - AUSGEWOGEN“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF („Referenzwährung“) zu erzielen. Die Anlagen des VIVACE (LUX) - AUSGEWOGEN erfolgen in einem Anlagerahmen zwischen 40% und 60% des Vermögens des Subfonds in ein international diversifiziertes Portfolio aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren sowie in Wandel- und Optionsanleihen (max. 10% des Vermögens des Subfonds), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus anerkannten Ländern. Dabei beträgt der Anteil an Speculative-Grade Anlagen (höchstens Moody`s Ba1 bzw. S&P BB+ oder vergleichbar) und in Emerging Markets (Schwellenländer auf dem Weg zum modernen Industriestaat) zusammen maximal 20% des Vermögens des Subfonds.

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten (Speculative-Grade Anlagen) aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

In einem Anlagerahmen zwischen 35% und 55% des Vermögens des Subfonds wird in sorgfältig ausgewählte Aktien und Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, und in Warrants auf solche Beteiligungspapiere (bis zu max. 15% des Vermögens des Subfonds) investiert werden. Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Zusätzlich kann in folgende Anlagen investiert werden:

- Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit (max. 25% des Vermögens des Subfonds);
- Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes (bzw. auf entsprechende Subindizes), welche repräsentativ, breit diversifiziert und angemessen publiziert sind und jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen, sowie Commodity-Fonds und Commodity-ETF im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils sowie börsennotierte strukturierte Produkte auf einzelne Rohstoffe, die gemäss deren Emissionsprospekten als taugliche Anlage i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 für einen OGAW gelten, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist (max. 10% des Vermögens des Subfonds);

- Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds sowie börsenkotierten Real Estate Investment Trusts (REITs), die die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfüllen (max. 10% des Vermögens des Subfonds).

Anlagen können auch indirekt via Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds, (Zielfonds), getätigt werden, wobei die max. Zielfondsquote 49% beträgt.

Der Subfonds darf zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente (Derivative) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps auf zulässige Anlagen, Zinsen, Währungen und Finanzindizes.

Die Anlagen werden in CHF und Fremdwährungen getätigt. Das Fremdwährungsrisiko wird dabei auf maximal 50% des Vermögens des Subfonds begrenzt. Die Referenzwährung ist somit nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch, und ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf der zu erwartenden Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachten. Der VIVACE (LUX) - AUSGEWOGEN kann daneben liquide Mittel halten.

Der VIVACE (LUX) - AUSGEWOGEN lautet auf CHF.

3.3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ALLEGRO (LUX) – DYNAMISCH

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multicooperation SICAV - ALLEGRO (LUX) - DYNAMISCH („ALLEGRO (LUX) - DYNAMISCH“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF („Referenzwährung“) zu erzielen. Die Anlagen erfolgen mindestens zu 50% in ein international diversifiziertes Portfolio aus Aktien und anderen Beteiligungspapieren sowie in Beteiligungswertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben und in Warrants auf solche Beteiligungspapiere (bis zu max. 15% des Vermögens des Subfonds). Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

In einem Anlagerahmen zwischen 25% und 35% des Vermögens des Subfonds wird in ein international diversifiziertes Portfolio aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren sowie in Wandel- und Optionsanleihen (max. 10% des Vermögens des Subfonds), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus anerkannten Ländern, investiert werden. Dabei beträgt der Anteil an Speculative-Grade Anlagen (höchstens Moody`s Ba1 bzw. S&P BB+ oder vergleichbar) und Emerging Markets (Schwellenländer auf dem Weg zum modernen Industriestaat) zusammen maximal 20% des Vermögens des Subfonds.

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten (Speculative-Grade Anlagen) aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Zusätzlich kann in folgende Anlagen investiert werden:

- Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit (max. 25% des Vermögens des Subfonds);
- Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes (bzw. auf entsprechende Subindizes), welche repräsentativ, breit diversifiziert und angemessen publiziert sind und jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen, sowie Commodity-Fonds und Commodity-ETF im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils sowie börsennotierte strukturierte Produkte auf einzelne Rohstoffe, die gemäss deren Emissionsprospekten als taugliche Anlage i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 für einen OGAW gelten, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist (max. 10% des Vermögens des Subfonds);
- Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds sowie börsenkotierten Real Estate Investment Trusts (REITs), die die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfüllen (max. 10% des Vermögens des Subfonds).

Anlagen können auch indirekt via Anteile anderer OGAW und/oder OGA, inkl. Exchange Traded Funds, (Zielfonds), getätigt werden, wobei die max. Zielfondsquote 49% beträgt.

Der Subfonds darf zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente (Derivative) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps auf zulässige Anlagen, Zinsen, Währungen und Finanzindizes.

Die Anlagen werden in CHF und Fremdwährungen getätigt. Das Fremdwährungsrisiko wird dabei auf maximal 55% des Vermögens des Subfonds begrenzt. Die Referenzwährung ist somit nicht in jedem Fall mit der Anlagewährung identisch, und ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf der zu erwartenden Ertragskraft einer Anlage abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Risiko betrachtet. Der ALLEGRO (LUX) - DYNAMISCH kann daneben liquide Mittel halten.

Der ALLEGRO (LUX) - DYNAMISCH lautet auf CHF.

4. RISIKOHINWEISE

4.1. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN „EMERGING MARKETS“-LÄNDER

Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die höhere Volatilität dieser Anlagen. Generell sind Anlagen in „Emerging Markets"-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und

e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

4.2. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN DERIVATE UND STRUKTURIERTE PRODUKTE

In den VALIANT STRATEGIEFONDS können derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes und/oder Rohstoffsubindizes bzw. auf einzelne Rohstoffe ein zusätzliches Risikopotential auf. Diese Risiken bestehen insbesondere aus politischen, militärischen, wirtschaftlichen (z.B. Angebot und Nachfrage) und natürlichen (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) Einflüssen sowie terroristischen oder kriminellen Aktivitäten, die unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen können bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen können.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Derivate und strukturierte Produkte auf Hedgefonds und/oder Hedgefonds-Indizes ein zusätzliches Risikopotential auf. Hedgefonds sind Investmentfonds, die alternative Anlagestrategien einsetzen und keinen bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen, mit erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten.

5. ANLEGERPROFIL

ADAGIO (LUX) – KONSERVATIV

Der Subfonds eignet sich zum Vermögensaufbau sowohl für Investoren, die nicht über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, als auch für erfahrene Investoren, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu moderaten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

ALLEGRO (LUX) – DYNAMISCH

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

6. ANLAGEVERWALTERIN

VALIANT BANK AG, Bern.

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft, respektive der VALIANT STRATEGIEFONDS und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die VALIANT STRATEGIEFONDS unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Die VALIANT BANK AG wurde 1997 als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts gegründet.

Sie ist eine Bank im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes und als solche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) beaufsichtigt. Die Bewilligung der FINMA umfasst insbesondere die Aktivitäten als Vermögensverwalter.

7. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DER VALIANT STRATEGIEFONDS

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile jedes der VALIANT STRATEGIEFONDS in folgenden Kategorien ausgeben:

– Ausschüttende Anteile „P“

– Ausschüttende Anteile „I“

I-Anteile werden nur (i) institutionellen oder privaten Anlegern mit Vermögensverwaltungsmandaten oder Beratungsmandaten bei anderen Spezialisten des Finanzsektors als der VALIANT BANK AG, (ii) institutionellen oder privaten Anlegern mit Beratungsmandaten bei der VALIANT BANK AG oder (iii) institutionellen oder privaten Anlegern mit einem erstmaligen Mindestzeichnungsbetrag von CHF 250‘000, ausgegeben.

Anleger, die Anteile in den VALIANT STRATEGIEFONDS zeichnen, stellen sicher, dass sie die oben aufgeführten Voraussetzungen der entsprechenden Anteilskategorie erfüllen. Des Weiteren ist der Anleger verpflichtet auf Verlangen gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der SSB-Lux nachzuweisen, dass er die oben aufgeführten Voraussetzungen der entsprechenden Anteilskategorie erfüllt bzw. nach wie vor erfüllt. Sobald der Anleger die Voraussetzungen der entsprechenden Anteilskategorie nicht mehr erfüllt, ist er verpflichtet, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die SSB-Lux darüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- und Vertriebsstellen erfragt werden.

8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile „P“ und „I“ folgende Ausschüttungspolitik:

– Jährliche vollständige Ausschüttung der im Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge)

– Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

9. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Pauschal-Gebühr

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche allgemeine Gebühr („Pauschal-Gebühr“) erhoben.

Subfonds	**Pauschal-Gebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts**	
	Anteile "P"	**Anteile "I"**
ADAGIO (LUX) – KONSERVATIV	1,25%	0,85%
VIVACE (LUX) – AUSGEWOGEN	1,25%	0,85%
ALLEGRO (LUX) – DYNAMISCH	1,25%	0,85%
Die Pauschalgebühr wird wie folgt aufgeteilt:		

Subfonds	Pauschal-Gebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts	
	Anteile "P"	Anteile "I"
Entschädigung für den Anlageverwalter	0.66%	0.66%
Entschädigung für die Vertriebsstellen	0.40%	keine
Entschädigung für die Fondsleitung und Depotbank sowie für übrige Funktionen	0.19%	0.19%

B) Nebenkosten

Die Gesellschaft zahlt ferner Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, für Steuern und Steuerdienstleistungen, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Jahres- und Halbjahresberichte und Prospekte, Publikationskosten für die Einberufung der Generalversammlung, Anteilszertifikate sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, SSB-LUX (sofern in der oben erwähnten Gebühr gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Besonderen Teil nicht bereits enthalten), Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise.

Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichmässig, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds vollumfänglich belastet. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates belastet werden.

10. AUSGABE DER ANTEILE

A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der VALIANT STRATEGIEFONDS an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Bei jeder Zeichnung werden dem Anleger Ausgabespesen (Spread) zugunsten des jeweiligen VALIANT STRATEGIEFONDS von max. 1,00% erhoben, um die Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Zeichnung zu decken.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 3% zugeschlagen werden. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

B) Mindestzeichnung

Die Mindestzeichnung bei erstmaliger Zeichnung und Folgezeichnungen von P-Anteilen beträgt ein P-Anteil.

Der Mindestzeichnungsbetrag bei erstmaliger Zeichnung von I-Anteilen für Anleger ohne Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandat beträgt jeweils 250‘000 in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsbeträge über einen niedrigeren

Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Die Mindestzeichnung bei Folgezeichnungen von I-Anteilen beträgt ein I-Anteil.

C) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile der VALIANT STRATEGIEFONDS direkt bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet werden, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der VALIANT STRATEGIEFONDS, die bei der Depotbank an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile der VALIANT STRATEGIEFONDS werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen, die bei der Depotbank an einem Bewertungstag bis spätestens 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags.

Sofern ein Anleger die Voraussetzungen der Anteilskategorie der von ihm gehaltenen Anteile nicht mehr erfüllt oder ein Anleger Anteile in Verletzung von Bestimmungen des Rechtsprospekts erworben hat, kann die Gesellschaft, Verwaltungsgesellschaft oder SSB-Lux die Anteile des jeweiligen Anlegers zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Bei jeder Rücknahme werden dem Anleger Rücknahmespesen (Spread) zugunsten des jeweiligen VALIANT STRATEGIEFONDS von max. 1,00% erhoben, um die Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Rücknahme zu decken.

Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwertes erhoben werden.

12. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile der VALIANT STRATEGIEFONDS können derzeit nur gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 0.5% des Nettoinventarwerts der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Für den Umtausch in Anteile von anderen im Auftrag der VALIANT BANK AG bzw. den Aktionärsbanken der RBA-Holding aufgelegten Subfonds der Gesellschaft wird derzeit keine Umtauschgebühr erhoben.

Sofern ein Anleger die Voraussetzungen der Anteilskategorie der von ihm gehaltenen Anteile nicht mehr erfüllt, kann die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die SSB-Lux zwangsweise einen Umtausch der Anteile des jeweiligen Anlegers in eine andere Anteilskategorie durchführen.

Beim ersten Umtausch muss bei I-Anteilen von Anlegern ohne Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandat jeweils der Mindestumtauschwert von CHF 250‘000 gegeben sein. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren. Andere Anteile können nur von institutionellen oder privaten Investoren gemäss der Definition oben in I-Anteile umgetauscht werden.

Im Übrigen gelten für Anträge auf Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

MULTICOOPERATION SICAV

GAM MULTI ASSET STRATEGIC ALLOCATION

Ein im Auftrag der GAM (Italia) S.G.R. S.p.A, durch die
GAM (Luxembourg) S.A.
aufgelegter Subfonds der SICAV Luxemburger Rechts MULTICOOPERATION SICAV

BESONDERER TEIL I: 1. APRIL 2019

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds GAM MULTI ASSET STRATEGIC ALLOCATION („ **GAM MULTI ASSET STRATEGIC ALLOCATION**“ oder „**Subfonds**“).
Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL I

1. Ausgabe der Anteile 3
2. Anlageziele und -politik 3
3. Hebelwirkung 4
4. Anlegerprofil 5
5. Anlageverwalter 5
6. Beschreibung der Anteile 6
7. Ausschüttungspolitik 7
8. Gebühren und Kosten 7
9. Ausgabe Von Anteilen 10
10. Rücknahme von Anteilen 11
11. Umtausch von Anteilen 12

1. AUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des Subfonds wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung angeboten. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil.

Subfonds	Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
GAM MULTI ASSET STRATEGIC ALLOCATION	20.06. – 26.06.2014	Der Erstausgabepreis entsprach dem Nettoinventarwert per 26.06.2014 des OGAW italienischen Rechts "SWISS & GLOBAL CHALLENGER", welcher in der Zeitung „Il Sole 24 Ore" veröffentlicht wurde.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erzielung einer langfristig positiven Rendite durch Anwendung einer Mehrzahl von Anlagestrategien in sämtlichen nach Teil I des Gesetzes von 2010 erlaubten Anlageklassen.

Zu diesem Zweck wird beim GAM MULTI ASSET STRATEGIC ALLOCATION in Anlagen investiert, welche nach Überzeugung des Fondsmanagers kurzfristig ein attraktives Renditepotential bergen.

Die Gesellschaft investiert das Vermögen des Subfonds weltweit in folgende Anlagen:

(i) Aktien und andere Beteiligungspapiere oder –wertrechte von Unternehmen aus anerkannten Ländern;

(ii) fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen, Geldmarktinstrumente), Asset Backed Securities („ABS") und Mortgage Backed Securities („MBS") (ABS und MBS zusammen max. 20% des Vermögens des Subfonds) in allen frei konvertierbaren Währungen, die durch Emittenten aus anerkannten Ländern ausgegeben oder garantiert werden;

(iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;

(iv) Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA sowie. Exchange Traded Products („ETP"), wie zum Beispiel Exchange Trades Funds (ETF), Exchange Traded Notes (ETN) und Exchange Traded Commodities (ETC) (ETN und ETC max. 20% des Vermögens des Subfonds). Bei den ETN und ETC handelt es sich um zulässige Anlagen i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010, in welche keine Derivate eingebettet sind sowie bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist;

(v) Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds sowie börsenkotierten Real Estate Investment Trusts (REITs), die die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfüllen;

(vi) Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere (maximal 15% des Vermögens des Subfonds). Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen;

(vii) Derivate, Zertifikate, strukturierte Produkte die als zugrundeliegende Instrumente Anlagen gemäss (i), (ii) und Hedgefonds Strategien haben. Sowie Derivate, Zertifikate, strukturierte Produkte auf diversifizierte Finanz-, Rohstoff-, Immobilien- , Hedgefonds- und Volatilitätsindizes sowie die dazugehörigen Subindizes, welche jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 der Grossherzoglichen Verordnung des 8. Februar 2008 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen.

(viii) Derivate, Zertifikate und strukturierte Produkte auf Indizes, Kredite, Währungen sowie Zinsen.

In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können insgesamt mehr als 10% und maximal 49% des Vermögens des Subfonds in Zielfonds investiert werden.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik mittels derivativer Finanzinstrumente werden nur solche Rohstoff-Referenzindizes eingesetzt, welche die im Allgemeinen Teil des Prospektes im Kapitel 6.10 „Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008“ enthaltenen Vorschriften beachten.
Die Wertentwicklung der den Derivaten zugrunde liegenden Rohstoff-Indizes und/oder Rohstoff-Subindizes wird durch Abschluss einer oder mehrerer Swap-Vereinbarungen nachgebildet, bei denen die Gegenpartei dem Subfonds bei positiver Entwicklung einen Betrag in Abhängigkeit von der Höhe des Nominalvolumens sowie der Performance bezahlt, bei negativer Entwicklung zahlt hingegen der Subfonds der Gegenpartei einen vertraglich vereinbarten Ausgleich. Bei den Gegenparteien handelt es sich ausschliesslich um erstklassige, auf diese Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute. Soweit der Subfonds in Zertifikate investiert, können diesen, soweit zulässig, auch einzelne Rohstoffwerte zugrunde liegen. Dabei ist in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen.

Die Volatilität eines Wertpapiers (oder eines Wertpapierkorbes) ist ein statistisches Mittel zur Messung von Geschwindigkeit und Umfang der Kursänderungen eines Wertpapiers (oder mehrerer Wertpapiere) über bestimmte Zeiträume. Das Volatilitätsengagement des Subfonds, das über Futures, Optionen, Swaps sowie ETPs auf Volatilitätsindizes aufgebaut wird, soll dem Subfonds ermöglichen, von der Entwicklung und/oder der Volatilität der Märkte zu profitieren.

Die durch den Einsatz der Derivate eingegangenen Verpflichtungen werden dauernd durch liquide Anlagen wie fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (einschliesslich Zero-Bonds) mit guter Bonität und Geldmarktpapiere vollumfänglich gedeckt. Daneben können flüssige Mittel gehalten werden (maximal 49% des Vermögens).

Unter Beachtung der im Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts unter Kapitel ‚Anlagegrenzen’ näher beschriebenen Beschränkungen, insbesondere der Ziffer 1(f), kann die Gesellschaft zudem in andere als die in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren. **Solche Investitionen bergen oft höhere Risiken in sich, dabei muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. es kann der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.**

Die Auswahl bzw. Gewichtung der einzelnen Titel und Arten von Anlagen und Währungen sowie die Ausrichtung der aktuellen Anlagestrategie erfolgt in opportunistischer Weise, d.h. je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren. Kurzzeitige Preisschwankungen sind daher nicht auszuschliessen.

Der GAM MULTI ASSET STRATEGIC ALLOCATION lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. HEBELWIRKUNG

Für den Subfonds wird das Marktrisiko, welches durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden kann, wie im CSSF-Rundschreiben 11/512 vorgesehen, mittels der absoluten Value at Risk Methode („VaR Methode“) überwacht und limitiert (siehe Kapitel 5 „Anlagegrenzen" im Allgemeinen Teil des Prospektes, Ziffer 2. (a)).

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Die CSSF schreibt vor, dass bei der Ermittlung der Hebelwirkung der Ansatz der Summe der Nominalwerte („Sum of Notional Approach“) verwendet wird, gestattet aber, dass diese Information durch Werte für den Hebel ergänzt werden, die anhand des sogenannten „Commitment Approach“ berechnet wurden.

Beim Sum of Notional Approach ist der Hebel ein Mass für den Gesamteinsatz von Derivaten und wird als die Summe der absoluten Nominalwerte der derivativen Instrumente im Subfonds berechnet.

Beim Commitment Approach, der in der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt ist, werden sowohl die Sensitivitäten gegenüber Marktrisikofaktoren als auch Aufrechnungs-/Absicherungsverhältnisse zwischen Finanzderivaten und Wertpapieren sowie zwischen Finanzderivaten untereinander ausdrücklich berücksichtigt.

Unter normalen Marktbedingungen soll der Hebel, der mit dem Sum of Notional Approach mit Bezug auf das Fondsvolumen ermittelt wurde, für den Subfonds den folgenden Wert aufweisen. Der Hebel kann sich mit der Zeit ändern, und die tatsächlichen Werte können die unten angegebenen erwarteten Werte möglicherweise deutlich übersteigen oder unterschreiten. Der tatsächliche Wert des Hebels im vergangenen Berichtszeitraum wird im Jahresbericht des Subfonds angegeben. Die erwarteten Werte des Hebels sind Indikatoren und keine aufsichtsrechtlich festgelegten Grenzwerte.

Multicooperation SICAV	**Erwarteter Wert**
GAM MULTI ASSET STRATEGIC ALLOCATION	120%

Der Hebel bezeichnet den Quotienten aus (i) der Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente und (ii) dem Vermögen des Subfonds.

Als ergänzende Information: unter normalen Marktbedingungen soll der Hebel, der mit dem „Commitment Approach“ mit Bezug auf das Fondsvolumen ermittelt wurde, für den Subfonds folgenden Wert aufweisen. Die Höhe des Hebels kann sich mit der Zeit ändern und die tatsächlichen Werte können höher oder niedriger als die unten angegebenen erwarteten Werte sein. Der tatsächliche Hebel im vergangenen Berichtszeitraum wird im Jahresbericht des Subfonds angegeben. Die erwarteten Hebel sind Indikatoren und keine aufsichtsrechtlich festgelegten Grenzwerte.

Multicooperation SICAV	**Erwarteter Wert**
GAM MULTI ASSET STRATEGIC ALLOCATION	50%

Der Hebel bezeichnet den Quotienten aus (i) dem Marktrisikoengagement – das aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entsteht, wie mit dem Commitment Approach berechnet –, welches das Vermögen des Subfonds übersteigt, und (ii) dem Vermögen des Subfonds.

Darüber hinaus kann der Subfonds keine Kredite zu Anlagezwecken aufnehmen - eine Ausnahme von dieser Vorschrift stellt die Möglichkeit zur kurzzeitigen Aufnahme von bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Subfonds dar, wie in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ des Allgemeinen Teils des Prospektes unter Punkt 2. (I) (B) erläutert.

4. ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich zum Vermögensaufbau sowohl für Investoren die nicht über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, als auch für erfahrene Investoren, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Die Investoren verfolgen ein positives Renditeziel, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass Investoren des Subfonds mit Wertschwankungen zu rechnen haben, die temporär zu Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

5. ANLAGEVERWALTER

GAM (Italia) S.G.R. S.p.A., Via Duccio di Boninsegna 10, I-20145 Mailand

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft respektive des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen. Der Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Der Anlagenverwalter wurde 2003 als Aktiengesellschaft italienischen Rechts gegründet. Sie hält seit 2004 eine Lizenz der Banca d’Italia als Società di Gestione del Risparmio (SGR) und ist unter der Nummer 176 im Register der SGR der Banca d’Italia eingetragen. Seine Aktivitäten umfassen die Vermögensverwaltung für italienische und ausländische OGAW bzw. OGA. Er ist eine 100%-ige Gruppengesellschaft der GAM Holding AG.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

– Jährlich ausschüttende Anteile „A“

– Thesaurierende Anteile „B“

– Thesaurierende Anteile „C“ (für „institutionelle Anleger“, wie nachfolgend definiert)

– Jährlich ausschüttende Anteile „Ca“ (für „institutionelle Anleger“, wie nachfolgend definiert)

– Thesaurierende Anteile „E“ (für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert)

– Quartalsweise ausschüttende Anteile „Et“ (für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert)

– Jährlich ausschüttende Anteile „Fa“ (ausschüttend für „institutionelle Anleger“, wie nachfolgend definiert)

– Thesaurierende Anteile „G“ (für GAM-Gruppe, wie nachfolgend definiert)

– Thesaurierende Anteile „R“ (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert)

– Jährlich ausschüttende Anteile „Ra“ (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert)

– Thesaurierende Anteile „S“ (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert)

– Jährlich ausschüttende Anteile „Sa“ (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert)

Es werden nur Anteile in Namensform ausgeben.

Bezüglich des Subfonds ist vorgesehen, Anteilskategorien sowohl in deren Rechnungswährung als auch – sofern abweichend – in USD, CHF und GBP anzubieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Anteile „C“ und „Ca“ dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 erworben werden (vgl. zu Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe von Anteilen“ sowie „Umtausch von Anteilen“). Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Anteile „E“ werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien und Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

Anteile „Et“ werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der Et-Anteile beschlossen hat (vgl. Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“). Andere Vertriebsstellen dürfen keine Et-Anteile erwerben.

Anteile „Fa“ dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 in Italien sowie nur durch bestimmte weitere „institutionelle Investoren“ in anderen Vertriebsmärkten erworben werden , sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung beschlossen hat (vgl. zu Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe von Anteilen“ sowie „Umtausch von Anteilen“). Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Anteile „G“ dürfen nur durch Unternehmen der GAM Gruppe („GAM Gruppe“) bzw. an OGA(W), die von der GAM-Gruppe verwaltet oder aufgelegt und die die Voraussetzungen als institutioneller Investor im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 erfüllen, erworben werden. Andere Investoren dürfen keine G-Anteile erwerben. Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a.

alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID"), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Anteile „R", „Ra", „S" und „Sa" sind nur für bestimmte Intermediäre verfügbar, denen es nicht gestattet ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen (z.B. individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen) abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen (vgl. zu Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe von Anteilen" sowie „Umtausch von Anteilen").

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für die verschiedenen ausgestalteten Anteilskategorien folgende Ausschüttungspolitik:

Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die jährlichen Ausschüttungen für die ausschüttenden A-, Ca-, Et-, Fa-, Ra- und Sa- Anteile erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie.

Für die ausschüttenden Et-Anteile ist eine regelmässige Zwischendividende in der Währung der Anteilskategorie vorgesehen, deren Auszahlung grundsätzlich quartalsweise in der Währung der Anteilskategorie erfolgen soll.

Bei der Fa- und Et-Anteilskategorie können Dividenden gelegentlich aus dem Kapital ausgeschüttet werden, wenn die von dem Subfonds erzielten Erträge / Kapitalgewinne nicht ausreichen. Dadurch kann unter gewissen Umständen in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechterhalten werden. Der Subfonds wird im Interesse aller Anteilinhaber im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen verwaltet und nicht mit dem Ziel, für eine bestimmte Anteilskategorie eine stabile Auszahlung je Aktie aufrechtzuerhalten. Aktionäre sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital eine Rückgabe bzw. Entnahme eines Teils des Betrages darstellt, den sie ursprünglich investiert haben, oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Derartige Ausschüttungen können zu einen sofortigen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil des Subfonds führen.

Die Höhe der Zahlung von Dividenden ist nicht festgelegt und schwankt gemäss den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern. Zusätzlich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Rechtsprospektes (vgl. Kapitel „Ausschüttungen") Anwendung.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr („**Verwaltungsgebühr**") dient als Vergütung für (a) die Anlageverwalter und/oder die Anlageberater, (b) die Vertriebsstellen sowie die in (a) und (b) in diesem Zusammenhang anfallenden unterstützenden Dienstleistungen. Die Verwaltungsgebühr kann ganz oder teilweise an die Vertriebsstellen, die Platzierungsagenten und ähnliche Finanzintermediäre in Form von Provisionen, Retrozessionen oder Rabatten gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Subfonds und / oder Anteilskategorien eines bestimmten Subfonds unterschiedliche Verwaltungsgebührensätze erheben oder vollständig erlassen. Die maximale jährliche Verwaltungsgebühr ist in der folgenden Tabelle angegeben.

Servicegebühr

Zusätzlich stellt die Verwaltungsgesellschaft jedem Subfonds und/oder jeder Anteilskategorie eine Servicegebühr („**Servicegebühr**“) in Rechnung. Die Servicegebühr stellt die Vergütung für die folgenden, von der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten oder Delegierten erbrachten Dienstleistungen dar:

- **Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren:** Geschäftstätigkeiten im Rahmen von Verwahrungs- und Unterverwahrungsdiensten, der Funktion als Register- und Transferstelle, der zentralen Verwaltung (Fondsverwaltung und Fondsrechnungslegung), der Funktion als Hauptzahlstelle;
- **Operatives Management:** Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für das operative Management und die Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft; Risikomanagement; Vergütungen und Aufwendungen des Verwaltungsrats der Gesellschaft; Aufwendungen in Bezug auf die Einberufung der Hauptversammlung der Anteilinhaber; Notargebühren;
- **Vertrieb und Marketing**: Vertriebs- und Marketingaufwendungen, weitere Vertriebsunterstützung, Lizenzgebühren;
- **Regulierung:** öffentliche Gebühren; Steuern (insbesondere die für Subfonds nach Luxemburger Recht geltende Taxe d’Abonnement); Bereitstellung der obligatorischen Fondsdokumente (Rechtsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Jahres- und Halbjahresberichte); Prüfgebühren; mit der Registrierung und Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden in unterschiedlichen Vertriebsländern verbundene Kosten; Listing Gebühren; Veröffentlichungskosten für Nettoinventarwerte und Kapitalmaßnahmen;
- **Sonstige Dienstleistungen:** rechtliche und steuerliche Dienstleistungen; Zahlstellen und Vertreter; Versicherungsbeiträge und sonstige Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft entstanden sind.

Die Servicegebühr kann einzelnen Subfonds und/oder Anteilskategorien eines bestimmten Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt oder vollständig erlassen werden. Die maximale jährliche Servicegebühr ist in der folgenden Tabelle angegeben.

Sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds und/oder der Anteilskategorie berechnet und dem Subfonds und/oder dieser Anteilskategorie an jedem Bewertungstag (gemäß der Definition in Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ des Allgemeinen Teils) in Rechnung gestellt und ist monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Verwaltungsgebühr und die Servicegebühr stellen zusammen die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio; TER) des jeweiligen Subfonds und/oder der jeweiligen Anteilskategorie dar.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, sind sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr auf einen maximalen Betrag begrenzt. Alle Kosten, die diesen maximalen Betrag übersteigen, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Subfonds	**Maximale Gebühr in % p.a. des Nettoinventarwertes**			
	Anteils-kategorie	**Verwaltungs-gebühr**	**Service-gebühr**	**Gesamtkosten-quote**
GAM MULTI ASSET STRATEGIC ALLOCATION	A/B	1.20%	0.35%	1.55%
	E*)	1.95%	0.35%	2.30%
	Et*	1.95%	0.35%	2.30%
	G**)	0%	0.10%	0.10%
	R/Ra**)	0.65%	0.35%	0.90%
	S/Sa**)	0.55%	0.30%	0.85%
	C/Ca**)	0.55%	0.30%	0.85%

Subfonds	Maximale Gebühr in % p.a. des Nettoinventarwertes			
	Anteils-kategorie	Verwaltungs-gebühr	Service-gebühr	Gesamtkosten-quote
	Fa**)	0.20%	0.18%	0.38%

*) In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0,75% p.a. enthalten.

**) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-, Ca-, Fa- und, G-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von R-, Ra-, S- und Sa-Anteilen keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) für Vertriebs- bzw. Vermittlungsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt.

Zusätzlich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Gebühren und Kosten“) Anwendung.

Performance Fee für die Fa-Anteilskategorie

Der Anlageverwalter hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („Performance Fee“) unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und zu Lasten des Nettoinventarwertes pro Anteil der Fa-Anteilskategorie, zu den Sätzen und unter den Bedingungen, wie sie nachfolgend festgesetzt werden, zurückgestellt. Nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres wird eine dannzumal dem Anlageverwalter geschuldete Performance Fee ausbezahlt.

Der Anspruch auf Performance Fee für die Fa-Anteilskategorie des Subfonds GAM MULTI ASSET STRATEGIC ALLOCATION entsteht, wenn die prozentuale Rendite seit Beginn des Rechnungsjahres über dem Vergleichsindex der Fa-Anteilskategorie (Outperformance über den Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt (Outperformance über die High Watermark). Beide Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Die Performance Fee beträgt 15% p.a. der Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex seit Beginn des Rechnungsjahres oder seit letzter Rückstellung während des Rechnungsjahres, aufgrund grosser Nettozuflüsse (wie nachfolgend beschrieben).

Die aufgelaufene Performance Fee ist an jedem Bewertungstag auf 0.40% des Nettovermögens der Fa-Anteilskategorie begrenzt.

High Watermark: Bei Lancierung des Subfonds bzw. einer Anteilskategorie in einer anderen Währung als der Rechnungswährung ist die High Watermark jeweils identisch mit dem Erstausgabepreis. Falls der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines folgenden Rechnungsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark und die prozentuale Rendite im Rechnungsjahr über jener des Vergleichsindexes liegt, wird die High Watermark auf den nach Abzug der zurückgestellten Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag jenes Rechnungsjahres gesetzt.

Für Anteile, die während des Rechnungsjahres zurückgegeben werden, wird die proportional auf zurückgegebene Anteile entfallende Performance Fee abgegrenzt und zurückgestellt. Diese wird dann am Ende des Rechnungsjahres dem Anlageverwalter ausbezahlt (Crystallization).

Bei sehr grossen Nettozuflüssen im Verhältnis zum Fondsvermögen (definiert als Nettozuflüsse, die grösser oder gleich der Anzahl ausstehender Anteile vor Zeichnung sind), erfolgt eine Rückstellung der Performance Fee. Voraussetzung hierfür ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine Performance Fee aufgelaufen ist. Dabei wird die gesamte vor dem Nettozufluss aufgelaufene Performance Fee abgegrenzt und anschliessend am Ende des Rechnungsjahres ausbezahlt.

Im Falle von sehr grossen Nettozuflüssen wird nach der Crystalisation die High Watermark zurückgesetzt.

Subfonds	**Anteilskategorie / Anteilswährung**	**Vergleichsindex zur Performance Fee Berechnung*)**
GAM MULTI ASSET STRATEGIC ALLOCATION	Fa - EUR	ICE BofAML Italy Treasury Bill + 200bps

*) Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Referenzwert wird von einem Administrator bereitgestellt, der in der EU angesiedelt ist und in das Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen wird. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Registrierung des Referenzwerts und des Administrators in das ESMA-Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung im Laufe des Jahres 2018 (jedoch spätestens zum 01.01.2020) erfolgen wird. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, in den Fällen in denen dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

9. AUSGABE VON ANTEILEN

A) Allgemeines zur Ausgabe

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben („Ausgabepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert (vgl. Prospekt Allgemeiner Teil, Kapitel „Ausgabe der Anteile").

B) Ausgabepreis / Verkaufsgebühr

Dabei wird der Ausgabepreis auf drei Stellen nach dem Komma gerundet und zusätzlich eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 5% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen. Zusätzlich ist die Vertriebsstelle berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr („no load") anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten.

C) Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von bestimmten Anteilskategorien ist ein nachfolgend aufgeführter Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Anteilskategorie	**Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds in EUR oder im entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilskategorie**
C- und Ca-Anteile (Anteile für institutionelle Anleger)	100.000,-
Et-Anteile („Anteile für bestimmte Vertriebsstellen")	5.000,-
G-Anteile („Anteile für GAM Gruppe)	500.000,-
S- und Sa-Anteile (Anteile für bestimmte Intermediäre)	10.000.000,-
Fa-Anteile (Anteile für institutionelle Anleger)	35.000.000,-

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen der oben aufgeführten Anteilskategorien sind keine Mindestzeichnungsbeträge vorgesehen.

D) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei sind die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und die betreffende Anteilskategorie anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes" des Allgemeinen Teils des Prospektes definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Währungskonto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert, sondern für den Aktionär bei der Zahlstelle oder einer von ihr bezeichneten Bank gehalten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

A) Allgemeines zur Rücknahme

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

B) Rücknahmepreis

Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen („Rücknahmepreis"), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser Rücknahmepreis wird auf drei Stellen nach dem Komma gerundet.

C) Rücknahmegebühr

Wenn keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann als Alternative zu der Verkaufsgebühr eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Inventarwertes zugunsten der Vertriebsstelle belastet werden.

D) Antragsverfahren

Rücknahmen werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen. Dabei sind die genaue Identität des Antragstellers, der Name des Subfonds und die betreffende Anteilskategorie anzugeben.

Für alle Rücknahmen von Anteilen, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes" des Allgemeinen Teils des Prospektes definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Rücknahmeanträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

Aktionäre des Subfonds sind berechtigt, einige oder alle ihre Anteile in solche eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag, sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie umzutauschen. Hierbei gelten für die umtauschenden Vertriebsstellen und/oder die umtauschenden Aktionäre sämtliche Eignungsvoraussetzungen und Mindestzeichnungsbeträge („Mindestumtauschwert“) sowie die sonstigen, für die ursprüngliche Anteilskategorie oder die neue Anteilskategorie geltenden Bedingungen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den jeweils angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.